

Gemeinde Rechlin

Beschlussvorlage

BV-18-2025-007

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos" der Gemeinde Rechlin - Billigung des Vorentwurfes und Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 20.02.2025
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)	03.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin beschließt:

1. der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinde Rechlin (Stand Februar 2025) und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinde Rechlin erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz. Die Internetseite zur Einsichtnahme in die Unterlagen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wird gem. § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 05.05.2022 das förmliche Verfahren zur

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Freizeitgelände Kulturkosmos“ im Territorium der Gemeinde Rechlin eingeleitet.
Die sich in der Nachbargemeinde Lärz befindlichen Flächen werden ebenfalls mit einem Bebauungsplan überplant.

Durch die vom Kulturkosmos beauftragten Planungsbüros wurden die nunmehr vorliegenden Unterlagen Stand Vorentwurf ausgearbeitet.

Nach der Billigung dieser Unterlagen durch die Gemeindevertretung wird im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auch erfolgt eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

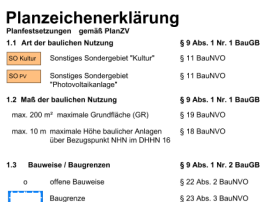
Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
		
Ertrag/Einzahlung in €		☐ Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐ Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	B-Plan 21a Planzeichnung Vorentwurf_Rechlin_2025 02 20 (öffentlich)
2	B-Plan 21a Begründung_Vorentwurf_Rechlin_Feb.25 (öffentlich)
3	B-Plan 21a Umweltbericht_B-Plan_KuKo_Rechlin_25.04.24 (öffentlich)
4	B-Plan 21a Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag AFB_Freizeitgelände Kulturkosmos (öffentlich)

Planzeichnung - Teil A



Planzeichenerklärung

Planstärkungen: gemäß PlanZV

1.1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStB
§ 30 Kultur Sonstiges Sondergebiet "Kultur"	§ 11 BauStB
§ 30 IV Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlagen"	§ 11 BauStB
1.2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStB
max. 200 m² maximale Grundfläche (GR)	§ 19 BauStB
max. 10 m maximale Höhe baulicher Anlagen (über Bezugspunkt) NH in dHNN 16	§ 18 BauStB
1.3 Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStB
a offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauStB
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauStB

2. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

3. Narichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB
----- Baubeschränkungslinie

Einflugschneise

FBP/SBP Startbahnbezugspunkt

Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
B - geschütztes Biotop mit Nummer

• nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume

21,00 Bemaßung in Meter

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze	Zaun
Flurstücksnummer	Höhen

Nummer Bauteils	Bauweise
maximale Bauteiltiefe	max. Höhe

1.1 **Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Kultur"** (§ 11 BauNVO)
Die wesentlichen Grundgesamtheiten sind als *Regenrutsche, Regenrinne, Regenlauf* zu planen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Kultur" sind zulässig:
- das Zeilen

- Schank- und Speisewirtschaften im Zusammenhang mit den kulturellen und sozialen Nutzungen
- Lagerhäuser und Lagerplätze

- Errichten von aktiven Schallschutzmaßnahmen
- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen
- Aufstellen von Tinyhäusern zu Ferienzwecken bis zu einer maximalen Anzahl von 10 WE - Wohneinheiten

- Aufstellen einzelner Masten mit einer Höhe bis max. 20 m

Zu den kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen zählen:

- Theateraufführungen und Theaterproben

- Produktion von Filmen und Musik
- Sportliche Veranstaltungen

und die dazugehörigen Anlagen zulässig.

3.3 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"
Zulässig im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

- Anlagen, die der Erzeugung, Erhaltung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Schutzbleche, Fundamente, Schutz vor Blitzeinschlag, Blitzschutz

Bis zur Umsetzung dieser Nutzung, gelten die Festsetzungen der privaten Grünfläche (Festsetzung Nr. 4)

Hinweise

- [illegible]

Art der beruflichen Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a SGBII)

3. Sonstiges Sondergebiet Zweweckbestimmung („Politikaltanalogie“) (§ 11a SGBVO)
 Zentrale Aufgabenstellung ist die **Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur“** (ISO 4217) gemäß § 11 Abs. 2a SGBVO

Innerehalt des Sonstiges Sondergebietes **Kultur** und zugehörig:

- Zellen
- Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie die zugehörigen Vorrichtungen
- Einrichtungen für die Zusammenarbeit mit den kulturellen und sozialen Institutionen
- Legislative und Justizielle
- Errichten von Anlagen die der Vöer- und Entwertung des Gebietes mit
- Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- Errichten von aktiven Schutzmaßnahmen
- Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- Aufstellen von Anlagen die der Vöer- und Entwertung des Gebietes mit
- von 10 W. Wohnneinheiten
- Aufstellen von Anlagen die der Vöer- und Entwertung des Gebietes mit
- Aufstellen anderer Massen mit einer Höhe bis max. 20 m

Zu den kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen zählen:

- Theateraufführungen
- Schulungen und Seminare der Jugend- und Erwachsenenbildung
- Produktionen von Filmen und Musik
- Sportliche Veranstaltungen

In den Baufeldern 3 und 4 des Schuss sind ausschließlich Trunkentrockneten und die zugehörigen Anlagen zulässig

3. Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Photovoltaikanalogie“
 Zulässig im Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11a SGBVO) gemäß § 11 Abs. 2a SGBVO

Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen

Photovoltaikanlagen als freistehende Module

Photovoltaikanlagen als freistehende Module

26 Speicher, Transformatoren, Übertragungsleitungen, Umspannungen, elektrische Anlagen für die Erzeugung, Speicherung, Verteilung, Wärmepumpe und die Feuerwehr

Bei der Errichtung dieser Nutzung, sollten die Festsetzungen der privaten Grünflächen (Festsetzung Nr. 4)

Die Gemeindevertretung hat am 05.05.2022 den Aufstellungsbeschluss über die Gemeinderatswahl Nr. 21a "Freizeitgelände Kulturnorms" in der Gemeinde Rechlin gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Die für Raubmord und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § Abs. 4 BauBG i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § Abs. 15atz 1 BauBG ist in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme und einer Aufklärung zu dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG aufgefordert worden. Von _____ Nachbargemeinden wurden beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am _____

Rechlin, ... Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

Rechn. _____ Bürgermeister _____

Die von der Planung beruhen Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend vorliegt. Der Beschlussantrag besteht aus der Planzeichnung

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss d. Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am _____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung der Gehäusbestandteile konnte nicht überprüft werden. Besondere Anmerkungen:

Neubrandenburg, ... Siegel
öffentlich bestellter Vermesser

Verwaltungsbehörde vom ____/____/____, AZ: _____ erteilt.

Rechn. ... Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos" wird hiermit ausgefertigt.

2. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhält, am im Amtsblatt öffentlich und im Internet bekanntgemacht worden, in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung

Der Bebauungsplan Nr. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos" ist mit Ablauf des 31.12.2011 in Kraft getreten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Übersichtsskizze nicht maßstabstreu

AUFTRAGGEBER:
Kulturkomplex Müritz e.V.
Am Flugplatz, 17248 Lürz
über einen städtebaulichen Vertrag

AUFTRAGNEHMER:
 **A & S GmbH Neutrandenburg**
architekten stadtplaner ingenieure
August-Meer-Strasse 1 - 17233 Neutrandenburg

Abgabedat:	1.1.2008
Bearbeiter:	B.Sc. Ina Czapen
Datum:	Februar 2025
Projekt:	Umsatzsteigerung

BEBAUUNGSPLAN NR. 21A „FREIZEITGELÄNDE KULTURKOSMOS“

der Gemeinde Rechlin

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Begründung zur Satzung (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)



Auftraggeber:

Kulturkosmos Müritz e.V.
Am Flugplatz
17248 Lärz
Über einen städtebaulichen Vertrag nach
§ 11 BauGB

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Ina Crepon
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Planungsstand:

Vorentwurf Februar 2025

Inhalt

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
1.1 Planungsanlass und Ziel der Planung	3
1.2 Verfahren	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.4 Rechtsgrundlagen	6
1.5 Kartengrundlage	7
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.1.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin	8
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte)	9
2.1.3 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“)	10
2.2 Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen	11
2.2.1 Derzeitige Nutzung auf den Flächen des Bebauungsplanes 21a, Rechlin	11
2.2.2 Wechselwirkungen mit anderen gemeindlichen Planungen	16
2.2.3 Verkehrliche Erschließung	16
2.2.4 Topografie und Baugrund	17
3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	17
3.1 Städtebauliches Konzept	17
3.2 Planfestsetzungen gemäß BauGB i.V.m. BauNVO	19
3.2.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO	19
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	22
3.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)	27
3.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	28
3.2 Örtliche Bauvorschriften	29
3.2.1 Nutzungsbeschränkungen / Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) ...	29
3.3 Ausgleichsflächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Anpflanzen von Sträuchern; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und BauGB	32
3.4 Stadttechnische Erschließung	34
4. IMMISSIONSSCHUTZ	35
5. FLÄCHENBILANZ	35
6. HINWEISE FÜR DIE WEITERE PLANUNG	35

Abbildung 1; Aufteilung des Geltungsbereiches in 4 Teilbereiche für den B-Plan Nr. 21a, Rechlin	5
Abbildung 2; Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin 2011; ohne Maßstab	8
Abbildung 3; Auszug RREP MSE	9
Abbildung 4; Auszug Karte LEP 2013	10
Abbildung 5; Übersicht der momentanen Nutzungen	11
Abbildung 6; Übersicht der Nutzungsarten unterschiedlicher Teilbereiche	18

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.1 Planungsanlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes, ist Planungsrecht für die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Einzäunungen, die sich im Laufe der Jahre als einfache baulichen Anlagen verfestigt haben. Diese Bauten sollen erhalten bleiben sowie Umbauten in einem angemessenen Rahmen in Blick auf die Zukunft zugelassen werden. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nur für die Bauten innerhalb der Sondergebiete vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründeten Gesellschaft.

Der Verein Kulturkosmos Müritz e.V. nutzt die Flächen des ehemaligen Militärgeländes seit 1997 für kulturelle und soziale Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen beschränkten sich in den ersten Jahren auf einzelne Veranstaltungen, die wegen ihrer Einmaligkeit keine planungsrechtliche Relevanz besaßen und jeweils durch Einzelgenehmigungen ordnungsrechtlich abgesichert wurden.

Zu den kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der dauerhaften geplanten Nutzung gehören die im Winterhalbjahr monatlich stattfindenden Klubveranstaltungen sowie eine regelmäßige Konzertreihe mit bis zu 1000 Besuchern.

Überregional sind der Verein und das Gelände für das einmal jährlich stattfindende Fusion Festival und das alle zwei Jahre stattfindende Attension Festival bekannt. Beide Veranstaltungen haben sich in der Müritzregion als kulturelles Großereignis etabliert. Sie genießen in Deutschland und im europäischen Ausland einen Ruf als einzigartiges Kunst- und Kulturereignis ohne kommerziellen Hintergrund. Die kulturellen Großereignisse wie Fusion- und Attension Festival sind jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes 21a Rechlin.

Die Planung soll so angelegt werden, dass die dauerhaften ganzjährigen Nutzungen mit ihren Erweiterungen abgesichert sind.

Darüber hinaus wird das Gelände für Jugendarbeit, Sport und Jugendfreizeitlager genutzt. Die Camps werden von verschiedenen externen Trägern, wie auch vom Verein selbst veranstaltet. Die hierbei gemachten Erfahrungen und die positive Resonanz der TeilnehmerInnen wie auch der OrganisatorInnen haben neue Nutzungsmöglichkeiten für das Kulturkosmosgelände und den Verein aufgezeigt. Bereits Ende 2002 hat der Verein die Förderung der Jugendarbeit und Jugendbildung als Ziel in seine Satzung aufgenommen und ist dafür inzwischen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die genannten Veranstaltungen finden in den vorhandenen baulichen Anlagen, den ehemaligen Flugzeughangars, Werkstattgebäuden sowie auf den dazugehörigen Freiflächen statt.

Aktuell ist geplant die Jugendarbeit auszuweiten und eine Jugendfarm in der Ortslage Lärz dauerhaft selbst zu betreiben. Eine Baugenehmigung dazu wurde bereits erteilt, mit den Bauarbeiten ist 2023 begonnen worden. Es ist vorgesehen auf den Freiflächen des Geländes (und

ggf. in angrenzenden hinzugepachteten Flächen) nachhaltige Landwirtschaft und klimaresistente Aufforstung zu entwickeln. Hierfür liegen bereits Konzepte vor, die in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Hochschulen ausgearbeitet wurden. Grundsätzlich sollen diese Projekte mit der Jugendarbeit und der Jugendfarm eng verknüpft werden und ergänzen damit den bisherigen kulturellen Schwerpunkt mit Umweltbildung und Landschaftspflege.

Für das Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V. hat die Gemeinde bereits zwischen 2004 und 2012 einen Bebauungsplan aufgestellt. Innerhalb dieser Planung wurde der Bereich der Bestandsgebäude aus der militärischen Vornutzung wieder nutzbar gemacht und somit eine brach liegende Konversionsfläche reaktiviert.

Dieser Bebauungsplan hat auf einer Fläche eines ehemaligen Flugplatzes der damaligen GUS (Konversionsfläche) ein Sonstiges Sondergebiet Kultur festgesetzt, diese Nutzung besteht derzeit immer noch.

Die Nutzungen innerhalb der Flächen des Kulturkosmos Müritz e.V. sollen planungsrechtlich, durch die Erweiterung des Bebauungsplanes (als eigenständiger Bebauungsplan) abgesichert und planungsrechtliche Voraussetzungen für eine schonende zukunftsorientierte Entwicklung des Geländes geschaffen werden.

Planungsziel ist es, Nutzungsschwerpunkte zu lokalisieren sowie festzulegen und planungsrechtliche Voraussetzungen, in Form von Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Kultur“ und „Photovoltaik-Anlage“ und privaten Grünflächen mit Nutzungseinseln nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu schaffen.

1.2 Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen

Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung durch entsprechende Festsetzungen und Nutzungszuweisungen herzustellen. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Die Erschließung ist über die Kreisstraße MSE 18 gesichert.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gelände des Kulturkosmos Müritz e. V. befindet sich zwischen den Orten Lärz und Vietzen, das Gebiet erstreckt sich über die Gemeindegrenze Rechlin – Lärz. Die Gebiete stehen somit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, auch wenn die Nutzungen innerhalb der Flächen sehr unterschiedlich und vielfältig sind. Aus diesem Grund werden zwei Bebauungspläne erarbeitet.

Die Bebauungspläne stellen jeweils einen eigenständigen Bebauungsplan dar, dennoch ist der B-Plan Nr. 21a der Gemeinde Rechlin, dem Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Lärz, zugehörig.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ umfasst eine Fläche von ca. **44,6 ha** auf den Flurstücken 60/9, 60/5 und ein Teil des Flurstücks 60/8 der Flur 1, Gemarkung Vietzen und die Flurstücke 5/1 und 4/8 der Flur 7, der Gemarkung Retzow.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen und zur besseren Übersicht wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 21a in vier Teilbereiche gegliedert. -Abb. 1-

Die nachfolgende Abbildung stellt die vier Teilbereiche des Geltungsbereiches dar:

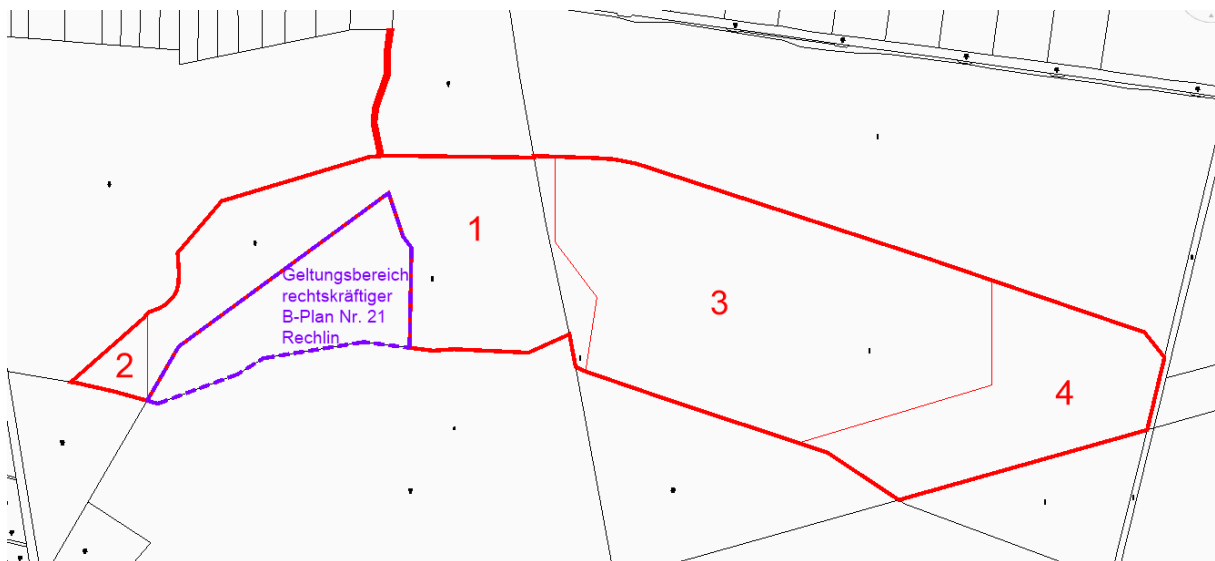


Abbildung 1; Aufteilung des Geltungsbereiches in 4 Teilbereiche für den B-Plan Nr. 21a, Rechlin

Teilbereich 1:

Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Vietzen	Größe in ca.m ²
60/9	49.811
60/5	75.561
5/1 Flur 7, Gemarkung Retzow	77
Gesamt	125.449

Teilbereich 2:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe ca.
Teil 60/8	8.281
Gesamt	8.281

Teilbereich 3:

Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca. m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 4)	220.566
Gesamt	220.566

Teilbereich 4:

Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca.m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 3)	91.496
Gesamt	91.496

Gesamt alle	445.792
--------------------	----------------

Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen und die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11a der Gemeinde Lärz
- im Süden durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 11 a und durch die Flächen des Bebauungsplanes 21 sowie durch den Verkehrslandeplatz Müritz Airpark
- im Osten durch das Wegeflurstück 3/3, der Flur 7, Gemarkung Retzow mit angrenzenden Waldflächen

Im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 21 a befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Wald, der Verkehrslandeplatz Müritz Airpark und der Müritz-Havel-Kanal. Die nächstgelegenen Orte sind Lärz (ca. 300 m entfernt) und Vietzen (ca. 1 km entfernt).

1.4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist".
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil1, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.Mai1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), Zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Neufassung des FinanzausgleichsG Mecklenburg-Vorpommern und zur Änd. weiterer G vom 9.4.2020 (GVOBl. M-V S. 166)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15.Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S.344, 2016, S. 28), in der derzeit geltenden Fassung

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

1.5 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient ein Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte vom 16.09.2022 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort NB, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.

Ergänzt wird diese Kartengrundlage durch einen Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Seehase, Wiesenstraße 15, 17036 Neubrandenburg, Tel. Nr.: 0395/7071361, Fax: 0395/7076798, E-Mail: info@vermessung-seehase.de

Lagebezug: ETRS 89-UTM33, Höhenbezug DHHN 2016 vom 15.11.2022, Flur 1 der Gemarkung Vietzen und Flur 7 der Gemarkung Retzow.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

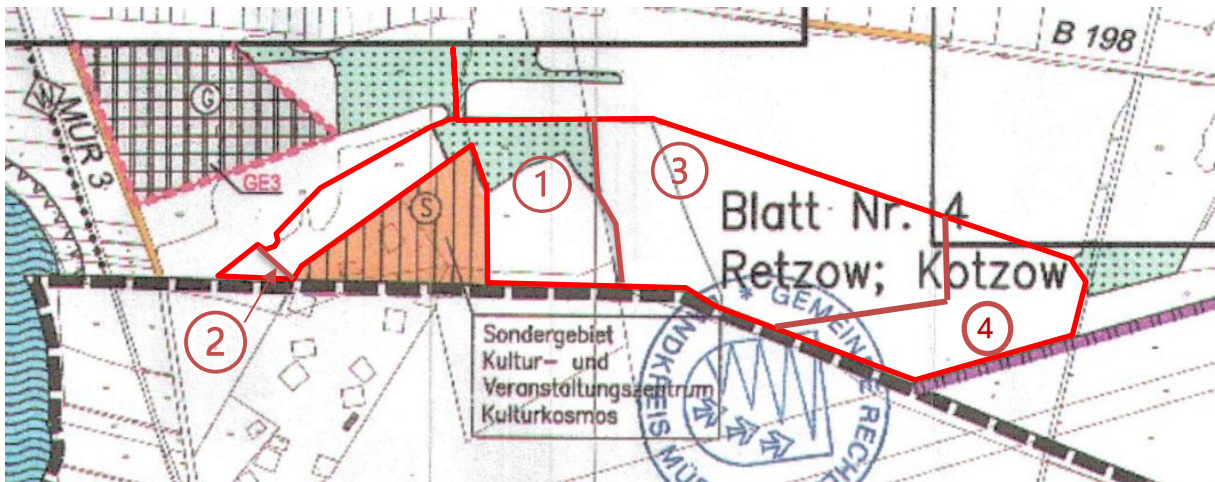
2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

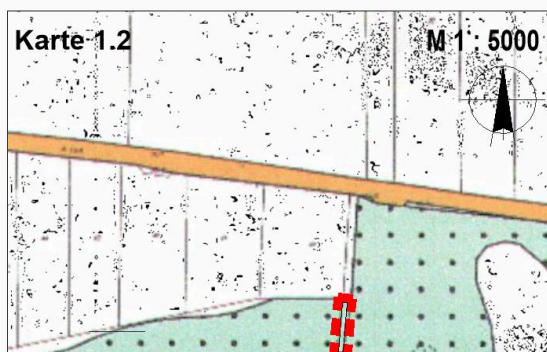
Diese hier festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.1.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin

Der seit dem 02.07.2011 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin befindet sich derzeit in der 3. Änderungen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über den Gesamtflächennutzungsplan hinaus über die Teilkarten 1.2 (Rechlin; Rechlin-Nord; Vietzen) und 1.4 (Retzow; Kotzow). Die Flächen des Kulturkosmos Müritz e.V. sind wie folgt dargestellt:



Auszug aus dem 02.07.2011 wirksam gewordenen
Flächennutzungsplan der Gemeinde
Rechlin, Rechlin-Nord, Vietzen



Auszug aus dem 02.07.2011 wirksam gewordenen
Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin
Retzow, Kotzow

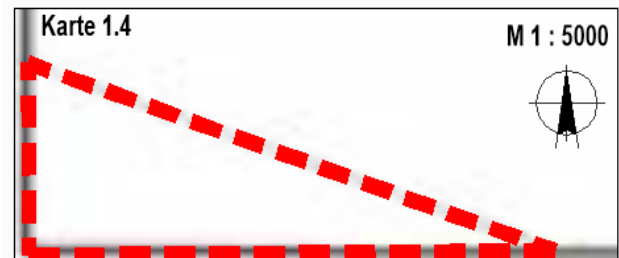
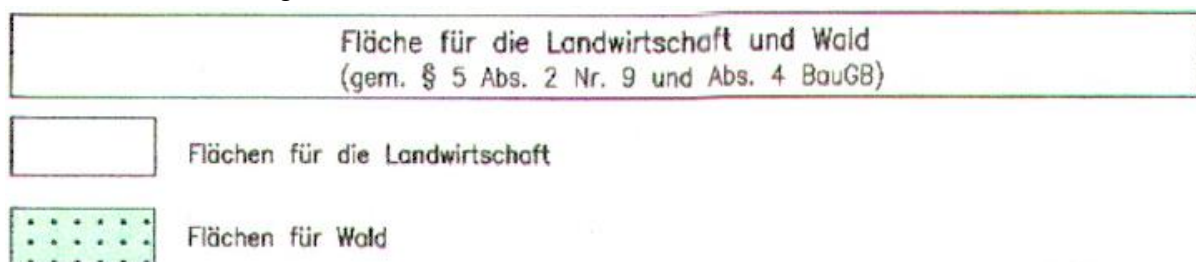


Abbildung 2; Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin 2011 sowie die Kartenauszüge des Blatt 2 und 4; ohne Maßstab

Nutzungsarten im Flächennutzungsplan

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen als Flächen für Wald dargestellt.

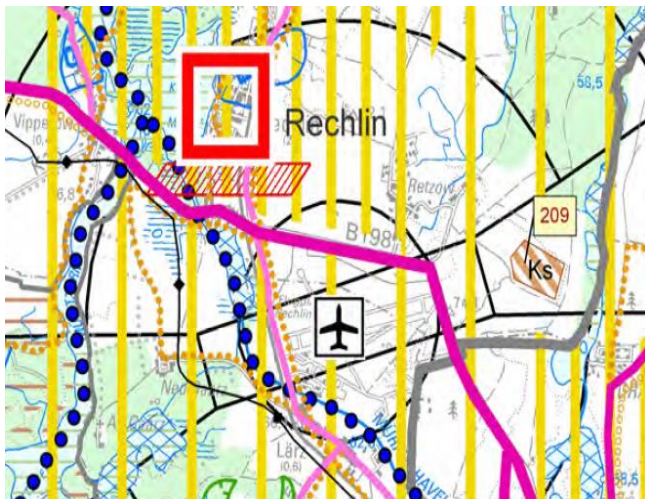


Innerhalb des dargestellten Bereiches des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rechlin befinden sich keine Darstellungen die nachrichtlich übernommen werden. Darüber hinaus geht aus dem Flächennutzungsplan ebenso nicht hervor, wo genau sich die Einflugschneise des

Verkehrslandeplatz „Müritz Airpark“ und deren Bauschutzbereich in der Gemeinde Rechlin befindet. Dies wird dem angrenzenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Lärz entnommen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ ist festzustellen, dass die geplante Nutzung gegenwärtig nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht und somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht gegeben ist. Aus diesem Grund bedarf der Flächennutzungsplan, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, einer Änderung an die geplante Entwicklung des Gebietes (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte)



Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte) vom 15.06.2011 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

Abbildung 3; Auszug RREP MSE

Gemäß Programmsatz 6.4.6 (1) soll der Verkehrslandeplatz Rechlin-Lärz über seine Bedeutung für die Allgemeine Luftfahrt und den Luftsport zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. In der Gesamtkarte (M 1: 100.000) des RREP MS ist der Verkehrslandeplatz Rechlin-Lärz nachrichtlich als „Sonstiger Flugplatz mit Bauschutzbereich“ festgelegt.

Bei Erstellung des Bebauungsplanes werden keine Flächen des Flugplatzes beplant. Es wird jedoch grundlegend darauf geachtet, dass der Verkehrslandeplatz Rechlin – Lärz in seiner Entwicklung und dem Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß Programmsatz 3.1.3(3) RREP MS sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden.

3.1.3 Tourismusräume

(2) Die touristische Entwicklung soll schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten.

(4) Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusentwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.

Durch die Planung werden Flächen, die an das bestehende Sondergebiet anbinden bzw. angrenzen, überplant. Diese Flächen grenzen an einen bestehenden Bebauungsplan an und werden die vorhandene Struktur somit lediglich ergänzen.

Der Kulturkosmos ist global bekannt und zieht jedes Jahr viele Touristen und Besucher in die Region, somit entspricht die Erweiterung des Sondergebietes ebenso dem Programmsatz des Tourismusentwicklungsraumes an dieser Stelle.

2.1.3 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“)



Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (LEP Mecklenburgische Seenplatte) vom 27.05.2016 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

Abbildung 4; Auszug Karte LEP 2013

(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet „Tourismus“. Der Tourismus in dieser Region wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Veranstaltungen innerhalb des Plangebietes sind global bekannt und ziehen jedes Jahr tausende Besucher in die Region, zusätzlich werden neue auch touristisch nutzbare Erholungsstandorte geschaffen und der Tourismus so gestärkt.

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13.07.2022 liegt bereits vor und ist, unter Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Anzumerken ist, dass in der Plananzeige vom 28.06.2022 die Nutzung von Photovoltaikanlagen noch nicht Bestandteil der Planungsabsicht war, aus diesem Grund wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, mit der frühzeitigen Trägerbeteiligung zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme im Planverfahren, aufgefordert.

2.2 Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen

Die Gemeinde Rechlin wurde im Jahr 1374 erstmals urkundlich erwähnt und besteht derzeit aus den Ortsteilen Vietzen, Retzow, Kotzow, Ellerholz, Rechlin-Nord, Boeker Mühle und Boek.

2.2.1 Derzeitige Nutzung auf den Flächen des Bebauungsplanes 21a, Rechlin

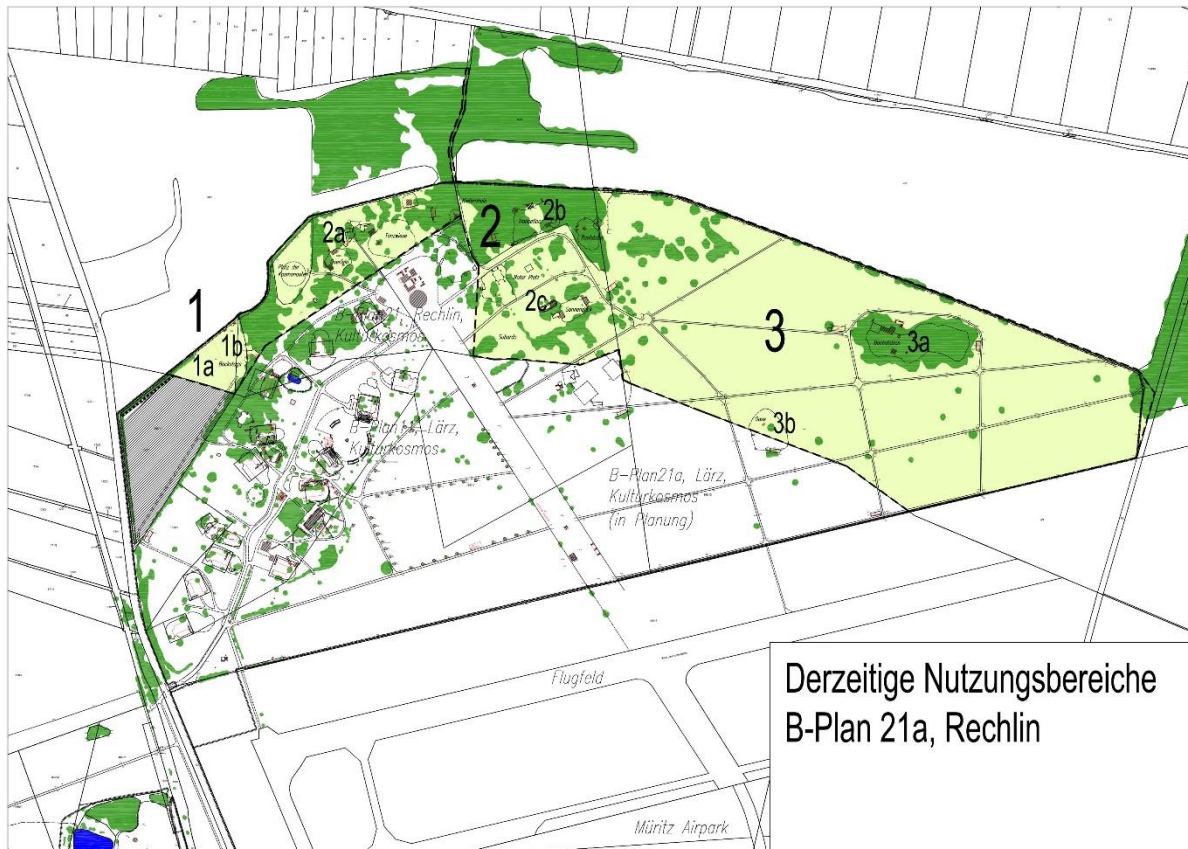
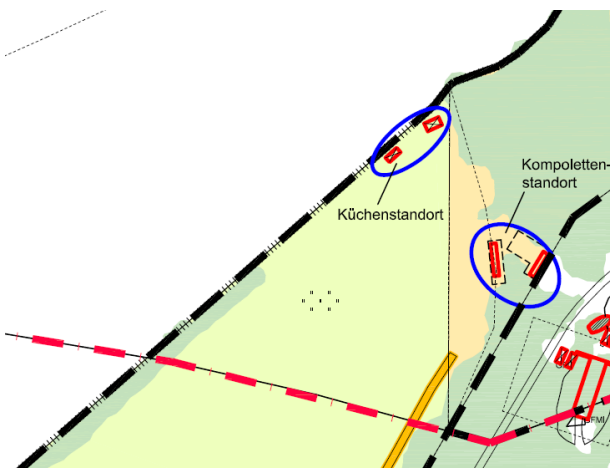


Abbildung 5; Übersicht der momentanen Nutzungen

Bereich 1 (Teilbereiche 1a und 1b): (Backstage 2)



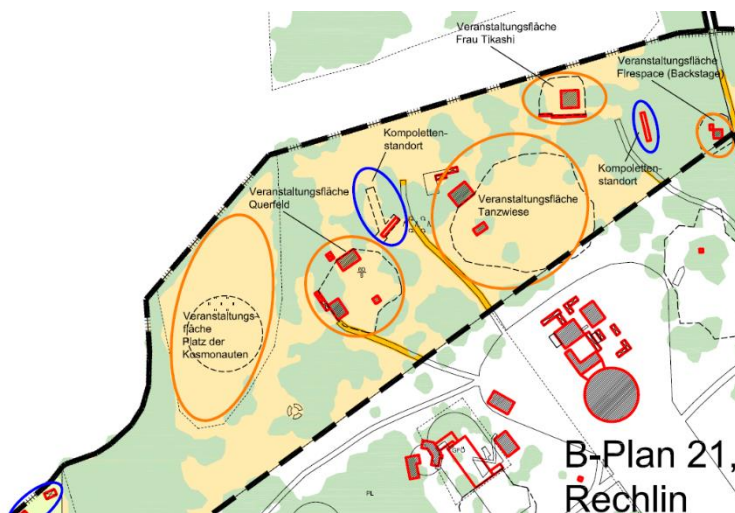
Der Bereich 1 ist lt. Feldblockkataster als Dauergrünland ausgewiesen. Genutzt wird die Fläche ganzjährig als extensives Grünland. Der Teilbereich (1a) ist während der Festivals Backstagebereich zum Campen für HelferInnen und Betriebsangehörige. Im Teilbereich (1b) befindet sich ein Küchen- und ein Materialcontainer, die während der Festivals als Verpflegungsstation im Backstagebereich genutzt werden. Außerdem gibt es im Teilbereich (1b) zwei Kompolettenstationen, welche sich auf einer befestigten Fläche mit insgesamt 40 Trockentoiletten befinden.

Diese werden ebenfalls während der Festivals genutzt. Nordöstlich wird der Bereich 1 von einer Gehölzstruktur mit einer natürlichen Senke begrenzt.

Bereich 2:

Der Bereich 2 liegt nordöstlich und nordwestlich der Kopfplatte der ehemaligen Landebahn und wird während der Festivals für Veranstaltungen im Freien genutzt. Er gliedert sich in drei Teilbereiche, die durch bewaldete Flächen bzw. Baumgruppen voneinander getrennt sind. Außerhalb der Festivals finden derzeit keine Nutzungen statt. Die Freiflächen werden auch nicht landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Teilfläche 2 erstreckt sich ein nicht öffentlicher unbefestigter Weg, welcher durch Wald und landwirtschaftliche Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches) führt, bis zur B198. Das gesamte Gebiet ist mit Gehölzstrukturen durchzogen, ebenso befinden sich hier unbefestigte Wege.

Teilbereich 2a:

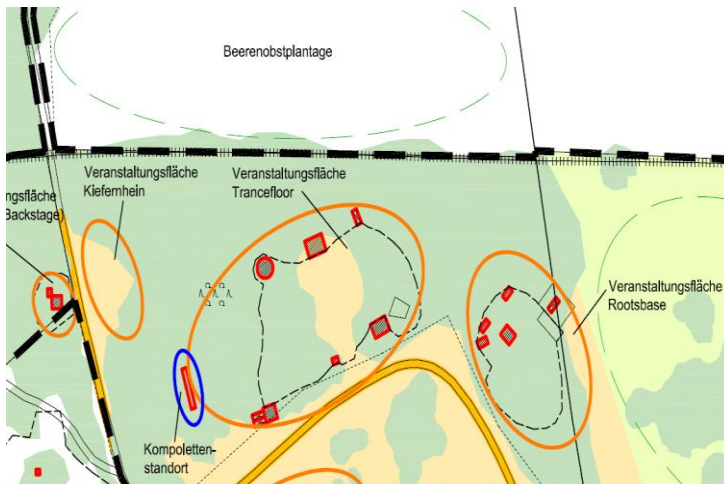


Im Teilbereich (2a) befinden sich die Veranstaltungsflächen „Quersfeld“ und „Tanzwiese“. Beides sind unbefestigte Flächen, denen einfache offene Holzbauten zugeordnet sind, die während der Veranstaltung als Bar, Bühne, Technikstand oder Sitzpodest genutzt werden. Im rückwärtigen Backstagebereich (Richtung Norden) stehen einige Container, in denen Material ganzjährig eingelagert wird. Zwischen den beiden Veranstaltungsflächen befindet

sich eine Kompolettenanlage mit insgesamt 28 Trockentoiletten, welche sich auf einer befestigten Fläche befinden. Die Freifläche „Platz der Kosmonauten“ wird während der Festivals für Verkaufstände genutzt. Die Fläche ist nicht bebaut und wird ganzjährig nicht genutzt.

Zusätzlich gibt es im nördlichen Teil vom Teilbereich 2a noch eine kleine Fläche für Kunst- und Theaterprojekte mit temporären Kulissenbauten („Frau Tikashi“), einen Backstagebereich für eine Veranstaltungsfläche im Geltungsbereich des B-Planes 21 Rechlin („Firespace“) und eine weitere Kompolettenanlage mit 20 Trockentoiletten. Auch diese Flächen und baulichen Anlagen werden nicht ganzjährig genutzt.

Teilbereich 2b:



Der Teilbereich (2b) umfasst den bewaldeten Teil östlich der Zufahrt zu Bundesstraße B198. Hier befinden sich die beiden Veranstaltungsflächen „Trancefloor“ und „Rootsbase“ als unbefestigte Flächen mit kleineren baulichen Anlagen aus Holz zur Nutzung als Bühne, Bar, Technikstand und Sitzpodeste während der Veranstaltungen. Die Veranstaltungsfläche „Trancefloor“ ist eine natürliche Lichtung. Im

Randbereich sind drei Hochpodeste vorhanden, die Bühne ist ein überdachter Bau aus Holzstämmen. Den Eingang zur Lichtung bildet ein Holzportal. Zur Einlagerung von Material sind zwei Container am benachbarten Wirtschaftsweg aufgestellt. Die Veranstaltungsfläche Rootsbase liegt vollständig in einer Gehölzstruktur aus Kiefern. Die temporär genutzte Bar ist eine offene Holzkonstruktion, die nur während der Veranstaltung überdacht wird. Zur Einlagerung von Material gibt es einen Container im hinteren Bereich der Bar. Auf einer weiteren Lichtung neben der Zufahrt zu Bundesstraße B198 ist eine gärtnerische Anlage mit einer künstlichen Wasserfläche angelegt (Kiefernhein). Südlich davon gibt es eine Kompolettenanlage mit 18 Trockentoiletten. Außerhalb der Festivals findet auf den Flächen keine Nutzung statt.

Teilbereich 2c:



Teilbereich (2c) umfasst größere Freiflächen, die in der Zeit der Nutzung durch die GUS-Streitkräfte als Werkstätten und Hubschrauberabstellplätze genutzt wurden und mit Beton befestigt waren. Die Flächen wurden danach entsiegelt, mit privaten unbefestigten Wegen versehen und werden während der Festivals als Veranstaltungsflächen im Freien genutzt. Landwirtschaftlich wird ein Teil der Flächen als Grünland genutzt.

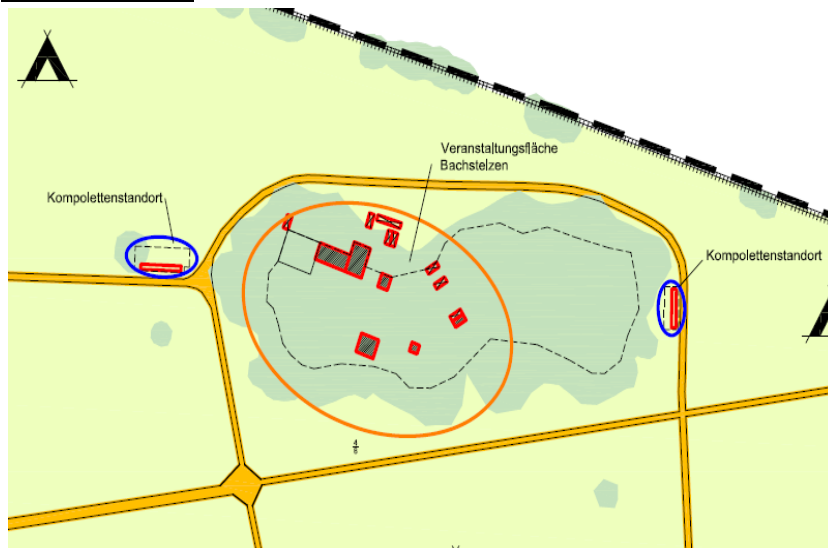
Innerhalb dieses Teilbereiches befinden sich die Veranstaltungsorte

„Roter Platz“. Dies ist eine Freifläche mit Stahlgerüst zur Nutzung als Bar, Materialcontainer und Aufstellfläche für textile Bühnenüberdachung (Konzertmuschel) und das „Sonnendeck“. Dies ist eine Freifläche mit Bühnenkonstruktion aus Betonplatten und Baumstämmen, ein Holzbau zur Nutzung als Bar und Materialcontainer. Nordöstlich der Fläche Sonnendeck, auf der anderen Seite des Privatweges befindet sich ebenfalls eine Kompolettenanlage mit 20 Trockentoiletten. Auf den beiden weiteren Freiflächen die zum Festival genutzt werden („Subardo“, „Extravaganza“) befinden sich derzeit keine baulichen Anlagen.

Bereich 3:

Der Bereich 3 besteht vorwiegend aus Dauergrünland und wird während der Festivalveranstaltung zum Campen der Besucher genutzt. Hierfür wurde ein Wegenetz aus versiegelten und unversiegelten Wegen angelegt. Ganzjährig werden die Flächen als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb dieser gesamten Fläche 3 befinden sich insgesamt 4 Komplettenstandorte.

Teilbereich 3a:



Teilbereich 3a ist eine bewaldete Fläche mit einem vorwiegenden Bestand aus Eichen. Während des Festivals ist hier eine Veranstaltungsfläche im Freien („Bachstelzen“). Die Fläche selbst ist unbefestigt. Im Randbereich gibt es einfache Holzbauten zur Nutzung als Bühne, Bar, Küche, Technik- und DJ-Stand. Zur Materialaufbe-

wahrung sind insgesamt neun Container aufgestellt. Westlich und östlich der bewaldeten Fläche wurden ebenfalls Kompolettenstandorte errichtet mit jeweils 20 Trockentoiletten. Außerhalb der Festivals ist keine Nutzung vorhanden.

Teilbereich 3b:

Teilbereich 3b („Oase“) dient während der Festivals als Versorgungs- und Hygienestation für campende Festivalbesucher. Hier befinden sich Wasserzapfstellen, Sitzgelegenheiten, einfache Holzbauten und Kompoletten. Der Großteil dieser Anlagen, sowie die Kompoletten befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11a der Gemeinde Lärz. Die „Oase“ ist mit einem Zaun aus Holz umgeben, um während der Nutzung eine Privatsphäre zu schaffen. Ein Container dient dem Einlagern der Gerätschaften außerhalb der Veranstaltungen. Zudem befinden sich hier verschiedene Nadel- und Laubgehölze. Außerhalb der



Festivals wird auch dieser Bereich nicht genutzt.

Fazit:

Für jeden Veranstaltungsort werden einzelne bauliche Anlagen benötigt, welche über das Jahr lediglich Bestand darstellen und keine Nutzungen haben. Es ist sowohl wirtschaftlich als auch logistisch nicht möglich, diese Anlagen in jedem Jahr auf- bzw. abzubauen. Die meisten Anlagen bestehen aus Holz und fügen sich somit in die natürliche Umgebung ein. Jede Veranstaltungsfläche steht für sich und bildet einen eigenständigen Raum mit jeweiliger Nutzung (lediglich zu den Festivals). Von daher werden Container auch an jeder Veranstaltungsfläche zum Einlagern der Baumaterialien, Werkzeug, etc. benötigt.

Ebenso sind alle Standorte der Kompoletten notwendig, bei der großen Anzahl von Gästen. Durch die Nutzung von Trockentoiletten wird die Umwelt nicht belastet und auch eine Entleerung durch Dritte ist nicht mehr notwendig. Lediglich stellt die versiegelte Fläche einen Eingriff in den Boden dar, welcher gesehen auf die gesamte Fläche des Geländes, schon fast zu vernachlässigen ist.

2.2.2 Wechselwirkungen mit anderen gemeindlichen Planungen

Innerhalb der Ortslage Rechlin, Rechlin Nord, Boek, Boeker Mühle und Retzow wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Bebauungspläne aufgestellt.

Für den Bereich im Süden des Flugplatzes (Gemeinde Lärz) befindet sich bereits seit 2000 ein Bebauungsplan in Aufstellung. Dieser Bebauungsplan weist zum Großteil Flächen für Solarenergiegewinnung aus. Innerhalb dieser Fläche wurde im Jahr 2012 bereits der Bebauungsplan Nr. 10a „Müritz-Airpark- Fliegerdorf“ realisiert.

Auswirkungen dieser Nutzungen auf das Plangebiet oder vom Plangebiet ausgehend, sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet sowie der Ort Rechlin liegen südlich der Müritz, zwischen den Orten Vipperow und Mirow. Der Ort Rechlin befindet sich direkt an der Ostseite der „Kleinen Müritz“.

Die von der Mecklenburgischen Seenplatte und damit auch touristisch geprägte Region, ist etwa 65 km von der Kreisstadt Neubrandenburg (Oberzentrum) entfernt. Zudem liegen die nächstgelegenen Mittelzentren Waren in 38 km Entfernung und Neustrelitz in ca. 32 km Entfernung. Der Ort Rechlin ist durch eine Busverbindung mit der Stadt Röbel/Müritz und Mirow verbunden. Vom Mirower Bahnhof aus gelangt man bis nach Berlin und Rostock.

Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle Leizen, an der A19 (Berlin-Rostock), ist in ca. 20 Minuten erreichbar.

Zusätzlich befindet sich das Plangebiet (über den B-Plan 11a der Gemeinde Lärz) an einem Radweg, welcher Bestandteil des Elbe-Müritz-Rundweges ist und darüber hinaus an den Fernradweg „Elbe-Oder-Radweg“ anschließt, welcher von Wolgast bis nach Lüneburg führt.

Somit ist das Plangebiet gut an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

Das Plangebiet wird über den Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Lärz, welcher an die MSE 18 anschließt, verkehrstechnisch erschlossen, wobei die Anbindung an diese Straße bereits innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lärz festgesetzt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits befestigte und unbefestigte Erschließungswege bzw. -straßen, durch welche die gesamte innere Erschließung des Plangebietes (zusätzlich der angrenzenden B-Pläne auf dem gesamten Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V.) geregelt wird. Hierbei handelt es sich um private Wege auf privaten Flächen.

Der ruhende Verkehr für die Gäste und Mitarbeiter kann innerhalb des Plangebietes abgedeckt werden.

2.2.4 Topografie und Baugrund

Das Plangebiet hat ein ebenes Gelände auf einer Höhe von 65,50 m bis 67 m über NHN im DHHN 16 (Normalhöhe Null im Deutschen Haupthöhennetz).

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass anzutreffende Böden einen tragfähigen Baugrund darstellen. Es wird empfohlen, vor Errichtung baulicher Anlagen, Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Städtebauliches Konzept

Das gesamte Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V. erstreckt sich über eine Fläche von 125 ha des ehemaligen Militärflugplatzes Rechlin - Lärz. Für eine Teilfläche wurden bereits zwischen den Jahren 2004 und 2012 zwei Bebauungspläne aufgestellt (ca. 31 ha). An diese Pläne soll der Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ anknüpfen aber dennoch eigenständige Festsetzungen treffen. Ebenso, der sich parallel in Aufstellung befindende Bebauungsplan 11a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinde Lärz, welcher den südlichen und westlichen Teil der Flächen des Kulturkosmos überplant.

Die 1- bis 2-mal jährlich stattfindenden Festivalnutzungen werden mit dieser Planung nicht berücksichtigt, da diese über eine Sondergenehmigung geregelt werden.

Die geplanten kulturellen und sozialen Nutzungen des Vereins auf dem Gelände umfassen die Durchführung von Film- und Hörspielvorführungen, Lesungen bzw. Vorträgen, künstlerische Aktionen sowie die Produktion von Theaterstücken. Was viele freischaffende Künstler und Handwerker in die Region zieht.

Ebenso nutzen verschiedene Träger und Vereine das Gelände für Zeltlager und Seminare mit bildungspolitischem, kulturellem und sportlichem Hintergrund. Dies geschieht in Form von Jugendcamps und auch Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

Die Planung soll den ganzjährigen Betrieb des Vereins, die unterschiedlichen Nutzungen einschließlich der geplanten baulichen Erweiterungen auf dem Gelände abdecken und steuern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 90/9, 60/5 der Flur 1, Gemarkung Vietzen, das Flurstück 5/1, und ein Teil des FS 4/8 der Flur 7, Gemarkung Retzow und einen Teil des Flurstückes 60/8 der Flur 1, Gemarkung Vietzen und umfassen eine Fläche von **ca. 44,6 ha**.

Der Inhalt des Bebauungsplanes soll der Erhalt der sozialen und kulturellen Nutzungen in Form von Jugend- und Bildungscamps und die Sicherung von wiederkehrenden Nutzungen und den damit verbundenen baulichen Anlagen auf Teilflächen im Außenbereich sein. Hier haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen entwickelt, wobei es sich bei den meisten um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern, Kunstwerken und Einzäunungen handelt.

Diese Bauten sollen erhalten bleiben und in Blick auf die Zukunft Umbauten, Änderungen und Ergänzungen in einem angemessenen Rahmen zugelassen werden. Auch sollen, im Zuge der erneuerbaren Energien, bereits jetzt Voraussetzungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Dies soll realisiert werden durch:

- Festlegung von Nutzungsarten als Sonstiges Sondergebiet „Kultur“, Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ und privaten Grünflächen mit Nutzungsinself.
- Zukunftsorientierte, teilweise autarke Energieversorgung, durch planungsrechtliche Vorbereitung von Flächen für nachhaltige Eigenversorgung, hier Solarenergie. (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Ausweisung von großzügigen Baufeldern innerhalb der Nutzungsarten, welche mit geringen maximalen Grundflächenzahlen ausgewiesen werden, für eine schonende Inanspruchnahme der Flächen und eine flexible Positionierung der baulichen Anlagen.
- Neue bauliche Anlagen sollen ermöglicht, sich in die Umgebung einfügen und somit in ihrer Ausdehnung (vertikal/horizontal) begrenzt werden.

Planungsziel ist es, Nutzungsschwerpunkte zu lokalisieren und festzulegen und planungsrechtliche Voraussetzungen, in Form von Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO und privaten Grünflächen mit Nutzungsinself nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu schaffen.

Dies soll unter Berücksichtigung einer flächensparenden Vorgehensweise nach § 1 a Abs. 2 BauGB erfolgen aber dennoch Raum für Entwicklung zulassen.

Mit dem Bebauungsplan wird eine bereits genutzte Konversionsfläche mit den dazugehörigen angrenzenden Außenbereichsflächen überplant und planungsrechtliche Voraussetzungen für den Erhalt und zukunftsorientierte Erweiterung geschaffen. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Rahmen für die Größenordnung und Anordnung der sich dort befindenden Anlagen vorgegeben.

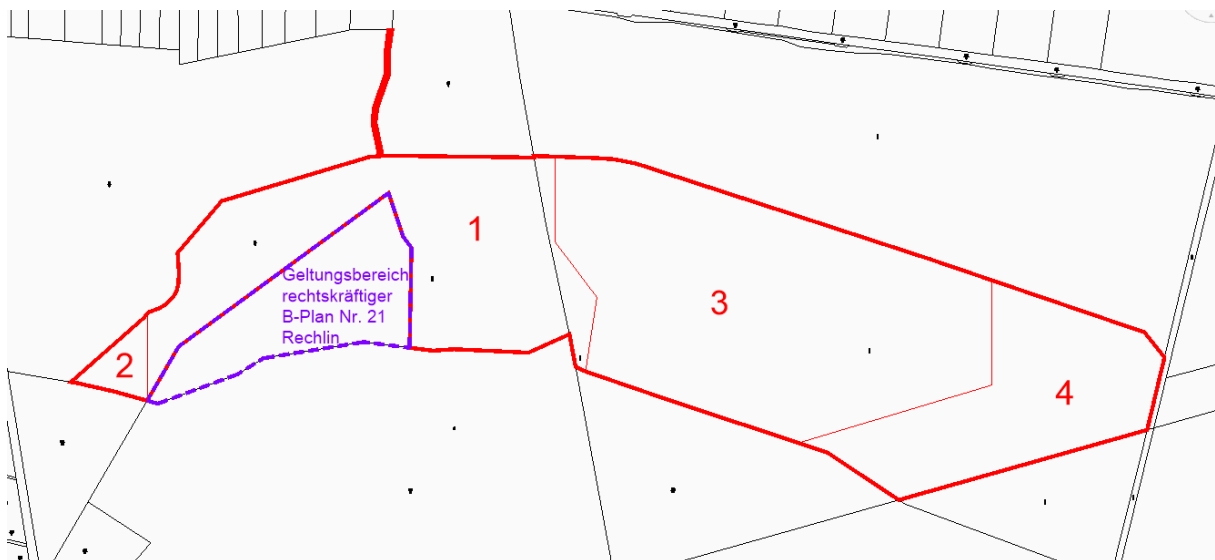


Abbildung 6; Übersicht der Nutzungsarten unterschiedlicher Teilbereiche

Aufgrund der Größe des Plangebietes wird der Geltungsbereich in 4 Teilgebiete unterteilt (siehe Abb. 6).

Das **Teilgebiet 1** wird als **Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kultur“** festgesetzt. Hier befindet sich der Kern der Veranstaltungen. Hier sollen Flächen in einem schonenden, aber zweckmäßigen Rahmen entwickelt werden. Der Ausläufer der Fläche nach Norden

gehört zum Flurstück 60/9 und ist ein nicht öffentlicher Teil des Veranstaltungsgeländes. Dieser dient als unbefestigter, privater Wirtschaftsweg, welcher die Anbindung zur genehmigten Kompostieranlage darstellt. Es ist nicht geplant diesen zu erweitern und soll auch keinen neuen Zufahrtbereich aufs Gelände darstellen.

Das **Teilgebiet 2** wird als **private Grünfläche** ohne Baufeld festgesetzt.

Die **Teilflächen 3** stellt eine **private Grünfläche** mit Nutzungsinseln dar. Diese Nutzung wird gewählt um auf den Außenbereichsflächen, die derzeitige Bebauung zu sichern und so gering wie möglich zu halten, aber dennoch einen angemessenen Spielraum für künftige Entwicklung vorzugeben.

Das **Teilgebiet 4** wird als **Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“** ausgewiesen, soll aber bis zur Umsetzung dieses Vorhabens, weiterhin als Dauergrünland und somit auch, wie bisher, zum temporären Zelten genutzt werden.

3.2 Planfestsetzungen gemäß BauGB i.V.m. BauNVO

3.2.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Sonstige Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist. Die Nutzungsvielfalt auf den Flächen des Kulturkosmos ist einzigartig in seiner Gesamtheit, daher wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO einmal durch die Zweckbestimmung „Kultur“ und die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vereinfacht.

Diese Zweckbestimmungen charakterisieren dabei die Sondergebiete nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung der Gebiete.

Der gesamte Geltungsbereich dient der Sicherung und Entwicklung der Nutzung der Flächen, der baulichen Anlagen und somit dem Fortbestand des Kulturkosmos Müritz e.V. mit all seinen kulturellen und sozialen Veranstaltungen.

Es sollen nicht die gesamten Außenbereichsflächen des Kulturkosmos Müritz e.V. in Sondergebiete umgewandelt werden. Weitere Flächen sollen flächen- und bodenschonend und in einer Vereinbarkeit mit dem Naturschutz planungsrechtlich gesichert und gesteuert werden. Somit werden Private Grünflächen ebenso Bestandteil des Bebauungsplans, in denen Nutzungsinseln in Form von Baufeldern ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Nutzungsinseln werden die baulichen Anlagen gelenkt und somit wird eine flächenschonende Inanspruchnahme individuell festgelegt. Siehe hierzu Punkt 3.2.2.3

3.2.1.1 Teilgebiet 1: Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Kultur" (§ 11 BauNVO)

Dieses Sonstige Sondergebiet stellt innerhalb dieses Bebauungsplanes den Hauptnutzungs- bzw. Veranstaltungsort dar. Dieser Teil soll variabel gestaltbar sein und für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke dienen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Kultur" sind zulässig:

1. Das Zelten: Um den Teilnehmern der Jugend- und Bildungscamps und sonstigen kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen, die Möglichkeit der Übernachtung zu geben.
2. Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie die dazugehörigen Veranstaltungen. Diese wiederkehrenden Veranstaltungen, welche sich über den Großteil des Jahres erstrecken, sollen ebenfalls mit der Planung abgedeckt werden (nicht die beiden Großveranstaltungen).
Diese beinhalten Theateraufführungen und Theaterproben, kleine Bühnen, Räumlichkeiten für Umkleiden und Requisiten, sowie kleine Sitzpodeste und Tribünen.
Zudem sollen weiterhin Schulungen und Seminare der Jugend- und Erwachsenenbildung stattfinden, für welche überdachte Freiflächen, Seminarräume, Sitzpodeste, Tribünen, gärtnerische Anlagen, Hochsitze zur Tierbeobachtung, Spielflächen, Kunstwerke und landschaftsgestalterische Anlagen nötig sind.
Für die Produktion von Filmen und Musik, wie Ton- und Filmstudios, Schneideräume, Außenkulissen, Garderoben- und Requisitenräume, Technikräume sowie Ton- und Beleuchteranlagen notwendig.
Die sportlichen Veranstaltungen, benötigen Raum für Sport- und Spielfelder, Unterstände und Trainingsräume inkl. Dusch- und Waschräume, Sportgeräte im Freien, Klettergärten, Zuschauertribünen und Geräteschuppen.
Sowie die Fortführung von Kunstproduktion jeglicher Art um lokale Künstler sowie Freischaffende mit Ateliers, Studios, Räumlichkeiten und Freiflächen für Bildhauerei, Werkstätten für Holz und Metallbearbeitung, textiles Gestalten und Malerei zu unterstützen.
3. Schank- und Speisewirtschaften im Zusammenhang mit den kulturellen, sozialen und sportlichen Nutzungen, wie den Bildungscamps sind notwendig, um eine Verpflegung der Teilnehmer, wie auch der Veranstalter durch Gemeinschaftsverpflegung und Getränkeversorgung zu ermöglichen. Die baulichen Anlagen sollen so gestaltet sein, dass sowohl eine Versorgung in Selbstorganisation als auch eine Bewirtung durch den Veranstalter möglich ist. Diese Nutzung ist immer temporär und findet nur im Rahmen von gemeinschaftlichen Veranstaltungen statt. Eine Doppelnutzung von baulichen Anlagen, im Rahmen der Großveranstaltungen soll in Bezug auf die Bewirtung der Besucher ebenfalls möglich sein.
4. Lagerhäuser und Lagerplätze sind notwendig zum Lagern von Baumaterialien, landwirtschaftlichem und sonstigen Gerät, zum Unterstellen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen, zum Einlagern von Absperrungen und Beschilderungen sowie sonstigen Werkzeugen, Ausrüstung und Baumaterial, welche für den Betrieb und Durchführung der kulturellen, sozialen und sportlichen Nutzungen und der Pflege und Unterhaltung der Flächen sowie der Instandhaltung der baulichen Anlagen erforderlich sind.
5. Das Errichten von Anlagen die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Trink- und Abwasser dienen. Diese Anlagen sind notwendig, um auf der gesamten Fläche eine dauerhaft funktionierende Infrastruktur für die stadttechnische Ver- und Entsorgung er- und unterhalten zu können. Aufgrund der erforderlichen Leitungslängen sind sowohl für die Stromversorgung als auch für den Betrieb des Trinkwasser- und Abwas-

ernetzes auf dem Gelände Trafo- sowie Pumpstationen notwendig. Ebenso wie die Nutzung von eigenen Brunnen, für die ebenfalls Pumpen- und Filterstationen erforderlich sind.

6. Das Errichten von aktiven Schallschutzmaßnahmen. Um bei den jährlich stattfindenden Großveranstaltungen, die umliegenden Orte vor möglichen Lärmeinwirkungen zu schützen und gleichzeitig die akustische Beeinflussung benachbarter Veranstaltungsflächen zu verhindern. Diese Anlage sollen künstlerisch und gärtnerisch gestaltet werden und sich in das Landschaftsbild einfügen.
7. Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen, sind notwendig, da für die Teilnehmer der Veranstaltungen eine ausreichende Bereitstellung von Sanitäranlagen ermöglicht werden muss. Dieses nachhaltige Konzept wird mit eigener Kompostieranlage betrieben, und schmälert somit den Bedarf an Chemiemiettoiletten und reduziert die damit zusammenhängende Entsorgungsproblematik. Darüber hinaus ist diese Art von Toiletten umweltschonend und nachhaltig.
8. Aufstellen von Tinyhäusern zu Ferienzwecken ist zulässig, bis zu einer maximalen Anzahl von 10 WE Wohneinheiten. Diese sollen für die sportlichen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen als Unterkünfte dienen. Die Nutzung zu Wohnzwecken ist unzulässig.
9. Die Aufstellflächen für Containern sind notwendig, um in direkter Nähe zu den Veranstaltungs- und Logistikflächen Dekoration, Materialien für den Bühnenbau sowie sonstige für diesen Zweck notwendige Geräte einlagern zu können.
10. Das Aufstellen einzelner Masten mit einer Höhe bis max. 20 m sind notwendig um die temporären Installationen von Licht -und Tontechnik für die Veranstaltungen anzubringen.

Unzulässig im gesamten Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kultur“ sind:

- Tankstellen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 Bau NVO
- der Betrieb von Chemietoiletten

Die Nutzungen sind dem Gebiet nicht dienlich und passen auch nicht zu dem Nutzungskonzept und der ländlichen Lage des Plangebietes.

Durch den Bebauungsplan sollen alle diese zulässigen Nutzungen und Anlagen baulich gesteuert werden und dürfen ausschließlich innerhalb der Baufelder 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9a und 10a errichtet werden, um die flächenschonende Bebauung des Gebietes zu gewährleisten.

In den Baufeldern 3 und 4 des SO-Kultur sind ausschließlich Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen zulässig.

Unter dem Punkt 3.2.2 Maß der baulichen Nutzung wird nochmal genau auf die einzelnen Baufelder eingegangen.

3.2.1.2 Teilgebiet 4: Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" (§ 11 BauNVO):

Innerhalb dieses Bebauungsplanes wird lediglich die Zulässigkeit von Vorhaben für diese Fläche festgesetzt. Dies dient dem Ziel, die künftigen Planungsabsichten für diesen Bereich darzulegen und festzuhalten.

Die östlich gelegene Sondergebietsfläche wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO_{PV}) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Dies geschieht aufgrund des fortschreitenden Ausbaus erneuerbarer Energien. Dies soll die zukunftsorientierte Nutzung dieser Fläche darstellen. Derzeit wird diese Fläche als Dauergrünland genutzt und zur temporären Nutzung durch Zelten.

Diese Nutzungen sollen weiterhin möglich bleiben, bis die Planungsabsicht, die Nutzung als PV-Anlage umgesetzt wird. Dies hat dann über einen gesonderten Bauantrag, unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen und Auflagen, zu erfolgen.

Bei Errichtung einer PV-Anlage sind folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Umzäunungen, bauliche Anlagen für den Brandschutz sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr

Der Ausgleich dieser Fläche ist bei Bauausführung zu berechnen und umzusetzen.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dies erfolgt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe baulicher Anlagen. Auf die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet.

Aufgrund des Verhältnisses der großzügig ausgewiesenen Baufelder wird keine Grundflächenzahl und auch keine Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich angegeben.

Die überbaubare Fläche wird für jedes Baufeld einzeln mit einer **maximalen Grundfläche** bestimmt. Dies bietet Spielraum bei der Ausrichtung und Anordnung der Gebäude und gewährleistet gleichzeitig den Grundgedanken des Flächensparens.

3.2.2.1 Bezugspunkt

Der Bezugspunkt nach § 18 Abs. 1 BauNVO ist die jeweilige Höhe des zugrundeliegenden Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Seehase als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.

Wiesenstraße 15, 17036 Neubrandenburg, Tel.: 0395-7071361, Fax: 0395-7076798, info@vermessung-seehase.de

Lagebezug: ETRS 89-UTM33, Höhenbezug NHN im DHHN 16

3.2.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Gebietes und bereits bestehenden Gebäuden sowie der Flugzeughangar, wird die Gebäudehöhe für den gesamten Geltungsbe-
reich, mit maximal 10 m über dem jeweiligen Höhenpunkt des zugrunde liegenden Lage- und
Höhenplans NHN im DHHN 2016 bestimmt. Diese Festsetzung ermöglicht eine Gebäudehöhe,
die sich in die Landschaft einfügt.

Lediglich die Baufelder der Kompoletten (Trockentoiletten) wird auf maximal 5 m begrenzt, da
für Dieser eine Höhe von 5 m ausreichend ist.

Durch einzelne Masten kann die Höhe der baulichen Anlagen bis maximal auf 20 m über Be-
zugspunkt überschritten werden. Diese sind notwendig zum Anbringen von Planen und textilen
Bespannungen, welche als Sonnenschutz dienen. Diese werden zum Herbst bzw. Winter wie-
der angenommen und die Masten stehen gelassen.

Zu beachten ist hier die Lage des Plangebietes nördlich des Flugplatzes Müritz Airpark. Im
Umkreis von 1,50 km um den Flugplatzbezugspunkt darf eine Errichtung von Bauwerken nur
mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden (§ 12 Abs. 2 LuftVG).

Die weiteren Bestimmungen über den Bauschutzbereich des Flugplatzes gemäß § 12 Luftver-
kehrsgesetz gelten fort.

3.2.2.3 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Baufelder in den jeweiligen Teilgebieten eben-
falls unterteilt, nummeriert und in folgender Tabelle dargestellt.

Baufelder	Nutzung	Größe Bau- feld	Versiegelung in m²	Versiegelung in %
BF 1	SOkultur – Küchen- standort/ Kompoletten	7.010 m²	701 m²	10%
BF 2	SOkultur – Veranstal- tungsfläche	35.500 m²	3.443 m²	9,7 %
BF 3	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %
BF 4	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %
BF 5	SOkultur – Veranstal- tungsfläche „Tran- cefloor“	5.836 m²	584 m²	10 %
BF 6	SOkultur – Veranstal- tungsfläche „Roots- base“	3.288 m²	328 m²	10 %
BF7	SOkultur – Veranstal- tungsfläche „Roter Platz“	13.973 m²	2.655 m²	19 %
BF 8	SOkultur – Kompoletten und Waschstation	3.033 m²	303 m²	10 %

BF 9a	SOkultur- Veranstaltungs- tungsfläche „Sonnendeck“, Sub- ardo“	28.352 m ²	5.387 m ²	19 %
BF 10a	SOkultur – Veranstaltungs- tungsfläche „Palapa“	3.992 m ²	519 m ²	13 %
BF 11	pGF – Kompoletten	330 m ²	165 m ²	50 %
BF 12	pGF – Kompoletten	429 m ²	240 m ²	56 %
BF 13	pGF – Veranstaltungs- fläche „Bachstelzen“	8.085 m ²	810 m ²	10 %
BF 14	pGF – Kompoletten	187 m ²	125 m ²	67 %
BF 15	SOPV	83.453m ²	GRZ 0,7 (58.417 m ²)	70 %
BF 15a	pGF – „Oase“	2.628 m ²	263 m ²	10 %
Nebenanla- gen	SOkultur	38.547 m ²	2.000 m ²	5 %
Nebenanla- gen	pGF, SOPV	0 m ²	0 m ²	0 %
Gesamt	Baufelder	235.215 m²	76.225 m²	32,4 %
Gesamt	Baufelder ohne PV- Anlage	115.762 m²	17.808 m²	15,4 %
Gesamt	Geltungsbereich Rechlin	445.792 m²	76.225 m²	17,1 %

Die Fläche des **geplanten sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“** wird in dieser Planung **nicht** in die Versiegelung **mit aufgenommen**, da zum derzeitigen Stand lediglich die Planungsabsicht besteht. Die konkreten Angaben hierzu werden erst bei vor Errichtung des Vorhabens deutlich und zu gegebener Zeit gesondert beantragt. Siehe Punkt 3.2.1.2

Alle Veranstaltungsflächen benötigen, neben den Bühnen, den FoHs, den Bars und anderweitigen Nebenanlagen, auch Abstellflächen für Container, um lange Wege zu vermeiden, da in diesen die zugehörigen Materialien sowie Werkzeug und alle im Zusammenhang stehenden Dinge gelagert werden.

**Front of House (FoH) – Gebäude im Zuschauerbereich für Licht- und Tontechniker.*

Baufeld 1

Innerhalb des Baufeldes 1 befindet sich bereits ein Kompolettenstandort, welcher erhalten bleiben soll. Mit dieser Anlage sind bereits ca. 239 m² versiegelt. Dazu gehören 2 kleine bauliche Anlagen an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches mit einer Grundfläche von ca. 20 m² und 35 m², welche für die Verpflegung von Mitgliedern und Teilnehmern notwendig sind. Somit sind innerhalb des Baufeldes ca. 4,2% bereits versiegelt. Die maximale Versiegelung wird auf 701 m² begrenzt, was ca. 10 % der Gesamtfläche ausmacht. Ungefähr die Hälfte der Fläche ist mit Bäumen bedeckt, welche erhalten bleiben sollen und bietet somit nicht viel Raum für eine großflächige Versiegelungen.

Baufeld 2

Innerhalb dieses Baufeldes befindet sich ein Großteil der Veranstaltungsfläche, nördlich der Landebahn. Hier werden die meisten der baulichen Anlagen benötigt. Zum einen zur Errichtung von Bühnen, Bars, Aufenthaltsräumen, Lagerung von Materialien und zum anderen zur Unterbringung von Veranstaltungsteilnehmern etc.

Die derzeitige Versiegelung übersteigt nicht die 1.000 m². Innerhalb dieses Baufeldes wird mit einer maximalen Versiegelung von knapp 10% gerechnet. Somit wird die absolute Grundflächenzahl auf 3.443 m² festgesetzt.

Baufeld 3 und 4

Innerhalb dieser Baufelder befinden sich bereits jeweils 1 Trockentoilettenstandort. Hier soll keine großflächige Überschreitung zugelassen werden. Der minimale Spielraum, welcher hier gegeben ist, ist für evtl. notwendige Versiegelungen vorgesehen, welche für diese Bereiche erforderlich werden können.

Baufeld 5

Veranstaltungsfläche „Trancefloor“. Dieser Bereich ist stark frequentiert und beinhaltet bereits eine Vielzahl baulicher Anlagen. Darunter eine Bühne, eine Bar, Front of House (FoH)* und einige bauliche Anlagen, welche als Unterstände und einfache Überdachungen dienen. Um diesen Bereich weiterhin so nutzen zu können, ist ein großzügiges Baufeld notwendig. Dennoch wird auch hier die Grundfläche vorgegeben, um einer erhöhten Versiegelung vorzubeugen. Die derzeitige Versiegelung kann nicht genau bestimmt werden, daher wird die maximale Versiegelung auf 584 m² festgesetzt, was lediglich einen Anteil von 10 % des Baufeldes darstellt.

Baufeld 6

Dieses Baufeld beinhaltet die Veranstaltungsfläche „Rootsspace“. Innerhalb der überbaubaren Fläche befinden sich bereits bauliche Anlagen, welche erhalten bleiben sollen. Dabei handelt es sich ebenfalls um Bereiche wie eine Bar, eine Bühne, Front of House (FoH)* und Unterstände in Form von Überdachungen ebenso wie einige Bänke bzw. Podeste in Form von Sitzgelegenheiten. Die Podeste, welche zum kurzweiligen Aufenthalt dienen, sind unterschiedlich strukturiert. Sie sind teilweise ebenerdig und auch zum Teil aus Doppelpodesten, welche dann über Treppen erreichbar sind mit einigen Stufen. Innerhalb dieses Baufeldes wird eine maximale Bebauung von 328 m² vorgegeben, welches lediglich 10% des gesamten Baufeldes beinhaltet. Die Fläche ist fast ausschließlich mit Gehölzen bewachsen, von daher wird davon ausgegangen, dass die maximale Grundfläche nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Dennoch wird zum Zweck der gestalterischen Freiheit von 10 % ausgegangen, da dies, bei der Größe des Baufeldes, für angemessen erachtet wird.

Baufeld 7

Der „Rote Platz“ ist ebenfalls eine Veranstaltungsfläche. Ein Teil dieser Fläche ist mit baulichen Anlagen überdeckt. Hierbei handelt es sich wieder um eine Bühne, eine Bar mit Sitzgelegenheiten, ein FoH. Die Gesamtfläche des Baufeldes beträgt 13.973 m². Auch hier soll ein Spielraum in der Anordnung der baulichen Anlagen eingeräumt werden, welcher dennoch die Versiegelung auf max. 2.655 m² beschränkt.

Darüber hinaus sollen auf dieser Fläche aktive Schallschutzmaßnahmen, wie das Aufstellen von Lärmschutzwänden umgesetzt werden.

Baufeld 8

Im Baufeld 8 befindet sich wieder ein Kompolettenstandort, welcher in der Dimensionierung größer ist als beispielsweise in den Baufeldern 11, 12 und 14, da dort hier eine Wasch- und Duschstation vorhanden ist. Die Nutzung dieser Sanitären Anlagen erfolgt hauptsächlich zu den Großveranstaltungen, allerdings ist es nicht möglich diese in jedem Jahr auf- bzw. wieder abzubauen. Aus diesem Grund soll dieser Standort baurechtlich abgesichert werden. Auch wieder unter der Berücksichtigung der flächensparenden Inanspruchnahme. Die Größe des Baufeldes beträgt 3.033 m², die derzeitige versiegelte Fläche sind ca. 200 m². Die maximal zulässige Grundfläche wird auf 303 m² festgesetzt.

Baufeld 9a

Dieses Baufeld ist nach Süden offen, da es im räumlichen Zusammenhang mit dem Baufeld 9b des Bebauungsplanes Nr. 11a der Gemeinde Lärz steht. Innerhalb dieser Fläche befinden sich ebenfalls einfache bauliche Anlagen, da es sich hier um 2 Veranstaltungsflächen handelt (Sonnendeck, Subardo). Aus diesem Grund wird die absolute Grundfläche hier mit 5.387 m² beziffert. Dies beträgt bei einer Gesamtfläche von 28.352 m² lediglich 19%. Die notwendigen Anlagen (Bar, Bühne, FoH und Abstellflächen für Container und auch das Errichten von Unterständen) sind innerhalb dieser Fläche in doppelter Ausführung notwendig.

Baufeld 10a

Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Teil des „Palapa“. Dieses Baufeld schließt sich an das Baufeld 10b des Bebauungsplanes Nr. 11a der Gemeinde Lärz an. Es bildet den Ausläufer und benötigt aus diesem Grund nur eine maximale Grundfläche von 519 m². Hier befindet sich ein Teil des FoH und ein paar Nebenanlagen, wie Sitzbänke und Podeste. Die Hauptanlagen der Veranstaltungsfläche befinden sich innerhalb des Baufeldes 10b des Bebauungsplanes 11a, der Gemeinde Lärz.

Nutzungsinseln innerhalb der privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Da im Allgemeinen die privaten Grünflächen keine Nutzungsart nach BauNVO darstellen, werden innerhalb dieser, Nutzungsinseln bzw. Zweckbestimmungen in Form von Baufeldern nach § 23 BauNVO bestimmt.

Die bilden die nachfolgenden 5 Baufelder, welche sich auf den privaten Grünflächen befinden. Für diese Baufelder werden die Zulässigkeiten jeweils einzeln zugeordnet, um eine kontrollierte, schonende und nachvollziehbare Inanspruchnahme der Flächen zu gewährleisten. Die Zulässigkeiten werden jeweils einzeln zugeordnet und absolute Grundflächenzahlen in Quadratmeter festgelegt.

Aus diesem Grund erfolgen Nummerierungen der Inseln und der einzelnen Teilgebiete. Die baulichen Anlagen werden so auf einzelne Flächen konzentriert.

Baufeld 11

Hier soll künftig ein Trockentoilettenstandort entstehen, um die sanitären Ansprüche der Gäste zu bedienen. Geplant ist ein Baufeld von 330 m², welches lediglich die Lokalisierung festlegt. Die geplante Überbauung der Fläche wird mit max. 165 m² festgesetzt, was ca. 50 % des Baufeldes entspricht.

Baufeld 12

Hier befindet sich bereits ein etwas größerer Trockentoilettenstandort, da aufgrund der Lage zum Baufeld 13 ein höherer Bedarf an sanitären Anlagen besteht. Das Baufeld beträgt 429 m² mit einer Grundfläche von 240 m².

Baufeld 13

Dieses Baufeld wird mit einer Größe von 8.085 m² festgesetzt, da sich hier viele bauliche Anlagen, wie Bühnen, FoH, Bars und Podeste mit Sitzgelegenheiten befinden. Die Anordnung dieser ist nicht starr, sondern variiert jedes Jahr ein wenig. Aus diesem Grund wird, um alle Anlagen abzudecken ein Großzügiges Baufeld ausgewiesen. Hier dürfen für die Errichtung von baulichen Anlagen maximal 810 m² innerhalb des Baufeldes versiegelt werden, welche 10 % der Gesamtfläche ausmachen.

Baufeld 14

Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Trockentoilettenstandort. Dieser deckt, sowie das Baufeld 12, den Bedarf des Baufeldes 13 mit ab. Das Baufeld beträgt 187 m² mit einer maximalen Grundfläche von 125 m².

Baufeld 15

Dieses Baufeld ist dem Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zugeordnet. Innerhalb dieser Fläche sind nur Anlagen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt, dies liegt noch unter dem Orientierungswert für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 17 BauNVO. Die Festlegung dieser Fläche erfolgt zukunftsorientiert für die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Da diesen Flächen keine weiteren Nutzungen zugeführt werden sollen ist dieser Bereich für die Ausweisung eines SOPv geeignet. Bis zur Umsetzung dieser Nutzung gelten die allgemeinen Zulässigkeiten der privaten Grünflächen (siehe Punkt 3.1)

Bei Errichtung der Photovoltaikanlage ist zum Bauantrag eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung beizufügen und entsprechende Kompensation zu leisten.

Baufeld 15a

Die sogenannte „Oase“ beinhaltet die sanitären Einrichtungen sowie die Hygieneanlagen des Gebietes. Die Struktur der baulichen Anlagen innerhalb dieses Baufeldes ist aufgelockert und variiert von Jahr zu Jahr. Somit wird ein großzügiges Baufeld bestimmt, mit einer Größe von 2.628 m. Hier besteht ein räumlicher und auch Nutzungszusammenhang mit dem Baufeld 15b des Bebauungsplanes 11a der Gemeinde Lärz. Aus diesem Grund wird das Baufeld nach Süden hin offengehalten. Die maximale Grundfläche beträgt 263 m², was 10% der Fläche ausmacht.

3.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

Für den gesamten Geltungsbereich wird nach § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Hierbei dürfen Gebäude die zulässige Länge von 50 m nicht überschreiten. Auf eine Festlegung von Hausformen wird verzichtet, da die baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches individuell gestaltet sind und sich keine städtebauliche Struktur innerhalb des Gebietes bestimmen lässt. Dennoch müssen sich künftige Hauptgebäude an die, nach

§ 6 Abs. 5 Landesbauordnung M-V geforderten Abstandsflächen von mind. 3 m halten.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch einzelne großzügige Baufelder bestimmt, um künftigen Gebäuden und baulichen Anlagen Raum zur Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Diese Baufelder richten sich nach den, von der Landesbauordnung geforderten Abstandsflächen, von mindestens 3 m zu den Nachbargrundstücken.

Die Einzäunung mit einer Höhe von über 3,50 m gilt nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als bauliche Anlage, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Für den bereits bestehenden und genehmigten Zaun wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt. (siehe Punkt 3.2)

§ 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen, Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind außerhalb der Baufelder **unzulässig** und dürfen die Größe der einzelnen max. Grundflächen **nicht** überschreiten.

Eine Ausnahme hierfür ist die Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung "Kultur". Innerhalb dieser Fläche sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO auch außerhalb der Baufelder zulässig.

Diese dürfen in ihrer Gesamtheit eine Fläche von **max. 2.000 m²** (ca. 5 % des SO_{Kultur} ohne Baufelder) nicht überschreiten. Dies ist notwendig, aufgrund der Vielfältigkeit des Gebietes und der Gestaltungsfreiheit. Dennoch wird dies mit einer maximalen Grundfläche eingedämmt, sodass es nicht zu einer erhöhten Versiegelung innerhalb des SO_{Kultur} kommt. Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

Dies gilt für den gesamten Geltungsbereich.

3.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen und außerhalb der Baufelder sind folgende Nutzungen zulässig: (allgemein)

Da das Maß der Nutzung bereits unter Punkt 3.2.2.3 festgelegt ist, wird hier lediglich die Nutzung für die privaten Grünflächen außerhalb der Nutzungsinseln bestimmt.

Die gesamten privaten Grünflächen (TG1 und TG2) sind 1- bis 2-mal jährlich zu mähen, um einer Verbuschung entgegenzuwirken.

Innerhalb der privaten Grünflächen wird die Zulässigkeit zum Errichten von Zeltlagern festgelegt. Die Zeltlager müssen im Zusammenhang mit den kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen und Seminaren auf dem Lärzer Gemeindegebiet sowie auch auf dem Rechliner Gemeindegebiet des Kulturkosmosgeländes stehen.

Da die Flächen für Zeltlager nur temporär genutzt werden sind sie nicht in den Grundflächen enthalten. Sie werden auf diese Zahlen nicht angerechnet.

Die Flächen für das Parken, welche sich auf den privaten Grünflächen befinden, werden nicht versiegelt, da auf diesen Flächen auch diese Nutzung nur temporär erfolgt.

Teilgebiet 1 (TG1):

Die Teilfläche 1 wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche festgesetzt. Diesem Teilgebiet wird keine Nutzungsinsel zugewiesen, da hier nur das temporäre Zelten zulässig ist und auch keine andere Nutzung geplant ist.

Teilgebiet 2 (TG2):

Die Teilfläche 2 wird ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche festgesetzt.

Innerhalb dieser privaten Grünfläche werden insgesamt 5 Nutzungsinseln (Baufelder) bestimmt, für die unter Punkt 3.2.2.3 Festsetzungen getroffen wurden. Außerhalb der Baufelder ist nur das temporäre Zelten von bis zu 3 Wochen zulässig (siehe hierzu Punkt 3.3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft).

3.2 Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des Einzelstandortes des Plangebietes werden entsprechend § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V nur wenige örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Zum einen sollen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange die Oberflächen von Fassaden und Dächern weder rein weiß noch aus stark reflektierenden Materialien bestehen. Wobei Anlagen zur Solarenergiegewinnung mit ihren Tragkonstruktionen, welche sich an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen befinden, ausgeschlossen sind sowie andere textile Bespannungen, wie z.B. Zeltdächer.

Zäune und Hecken mit den dazugehörigen Schutzeinrichtungen können mit einer Höhe von max. 3,50 m und mit einem Abstand von 0,00 m, auf der Geltungsbereichsgrenze errichtet werden.

Die Einfriedungen entlang des Geltungsbereiches sind notwendig zum Schutz der Veranstaltungsflächen.

3.2.1 Nutzungsbeschränkungen / Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.

Dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin sind keine Bodendenkmale zu entnehmen, Weitere sind nicht bekannt.

Dennoch gilt folgender Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Hierfür verantwortlich ist der Entdecker, der Leiter, der Arbeiter, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten

Derzeit sind keine Altlasten auf den Flächen des Bebauungsplanes Nr. 21a bekannt. Lediglich unterhalb des Geltungsbereiches ist eine Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet, welche dargestellt wird, aber den Bebauungsplan Nr. 21a nicht betreffen. Allerdings befindet sich der Geltungsbereich auf einem ehemaligen militärisch genutzten Flugplatz. Von daher gilt folgender Hinweis:

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Mecklenburgische Seenplatte sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

Kampfmittelbelastung

Da es sich beim Plangebiet um ein ehemaliges militärisch genutztes Gebiet handelt, ist dieses als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft.

Deshalb sind alle Baumaßnahmen rechtzeitig dem Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz anzuzeigen.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Gesetzlich geschützte Bäume

Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, für Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, für Pappeln im Innenbereich, für Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts, für Wald im Sinne des Forstrechts und für Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich **37** gesetzlich geschützte Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, auf 130 cm Höhe gemessen.

Laut des Baumschutzkompensationserlasses M-V vom 15. Oktober 2007 sind die Kompensationen wie folgt zu erbringen:

Stammumfang (STU auf 1,30 m)	Kompensation im Verhältnis
100 bis 150 cm	1 : 1
> 150 bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Es ist ein Baum gleichwertiger Art des Baumes, auf dem sich die Ausnahmegenehmigung bezieht, aus einheimischer Anzucht zu pflanzen.

Bei Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit **10** gesetzlich geschützten Biotope. Diese werden in die Planung übernommen, dargestellt und berücksichtigt. Eine genauere Beschreibung kann dem dazugehörigen Umweltbericht entnommen werden.

- Nummer 1: Feldgehölz, befindet sich innerhalb des Teilgebietes 1 der privaten Grünfläche. Dieses Biotop ist eine Ausgleichsmaßnahme der B-Pläne Nr. 11 der Gemeinde Lärz und Nr. 21 der Gemeinde Rechlin.
- Nummer 2: Mesophiles Laubgebüsch, befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches innerhalb des Teilgebietes 2 der privaten Grünfläche
- Nummer 3: Baumhecke, befindet sich ebenfalls am nördlichen Rand des Geltungsbereiches innerhalb des Teilgebietes 2 der privaten Grünfläche
- Nummer 4: Baumgruppe, dieses Biotop befindet sich am nördlichen Rand des Sonstigen Sondergebietes PV
- Nummer 5: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten, befindet sich am östlichen Rand des Geltungsbereiches innerhalb des Sonstigen Sondergebietes PV
- Nummer 6
und 7: Strauchhecken, diese befinden sich am südlichen Rand des Geltungsbereiches, innerhalb der Flächen SOPV
- Nummer 8, 9
und 10: Feldgehölze (Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)

In einem Umkreis von 200 m zum Plangebiet liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- MUE12956 - temporäres Kleingewässer (ca. 135 m nordwestlich)
- MUE12982 - Naturnahes Feldgehölz (ca. 116 m nördlich)
- MUE12956 - permanentes Kleingewässer (Torfstich) (ca. 230 m östlich)
- MUE13283 - Naturnahes Feldgehölz (ca. 270 m östlich)
- MUE12966 - Naturnahes Feldgehölz (ca. 20 m südlich, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 21)
- MUE12973 - Naturnahes Feldgehölz (ca. 23 m südlich, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 21)

Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich in ausreichendem Abstand zum Bebauungsplan bzw. sind bereits innerhalb der Aufstellung eines anderen Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Sie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Waldflächen

Es befinden sich derzeit 2 Teilflächen von Wald innerhalb des Geltungsbereiches, welche mit der Kennziffer 1225 bezeichnet sind. Diese befinden sich innerhalb des privaten Geländes des Kulturkosmos und sind auch durch einen Zaun, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und stehen von daher nicht im öffentlichen Interesse. Im Laufe der Erstellung des Vorentwurfes gab es bereits ein Treffen zwischen dem Umweltplanungsbüro, dem Kulturkosmos und der Forstbehörde. Aufgrund dessen wird **für diese Waldflächen wurde am 12.04.2024 ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt**. Da ein Teil des Waldes, auch im Sinne des Kulturkosmos, erhalten bleiben soll, wurde ebenso ein **Ausnahmeantrag nach § 20 LWaldG M-V zur Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes** gestellt. Diese Waldfläche wurde nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt.

Baubeschränkungslinie/ Einflugschneise Flugplatz

Der Verkehrslandeplatz Müritz Airpark befindet sich südlich direkt angrenzend an das Plangebiet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin stellt an dieser Stelle die Einflugschneise mit Bauschutzbereichen dar. Die Beschränkungslinien des Bauschutzbereiches werden für die Umkreise von 1,50 km, 4 km und 6 km Halbmesser vorgegeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 1,50 km Bereiches des Bauschutzbereiches. Dies wird in der Planung des Bebauungsplanes Nr. 21a berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.

Im Umkreis von 1,50 km um den Flugplatzbezugspunkt, darf die Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden (§ 12 Abs. 2 LuftVG). Die weiteren Bestimmungen über den Bauschutzbereich des Flugplatzes gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz gelten fort.

3.3 Ausgleichsflächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Anpflanzen von Sträuchern; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und BauGB

Zur Kompensation und zum Schutz von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zulässig ist das Zelten bis zu einer Dauer von max. 3 Wochen am Stück und in den Zeiten zwischen 01. Mai bis 30. September. Im Anschluss müssen die besetzten Flächen jeweils 3 Wochen Regenerationszeit haben.
Die einzelnen Flächen sollen nicht überbeansprucht werden und ein steter Wechsel der genutzten Flächen möglich sein.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

Sollten Baumfällungen oder Rodungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume oder zu rodenden Gehölzbestände durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. Des Weiteren ist „V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel“ zu beachten.

V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind jegliche Bauarbeiten jahreszeitenunabhängig auf **taghelle Zeiträume** zu begrenzen.

V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahme ist in Abhängigkeit der Baumaßnahme und der Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen und betrifft die Baufelder 22, 23 und 24.

(Diese Maßnahme ist dem Bebauungsplan 11a der Gemeinde Lärz zugeordnet. Aufgrund der Übersichtlichkeit, wie der übereinstimmenden Nummerierung, wird diese hier aufgeführt aber ist kein Bestandteil der Planzeichnung.)

V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen jegliche Bauarbeiten sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss **vor Baubeginn** durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes oder der zu fällenden Bäume und zu rodenden Gehölze auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen).

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Kompost-toiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen.

Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor **Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen**. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei Vorhabenbezogen erarbeitet werden.

Ausgleichsmaßnahmen

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke für wenige Individuen) durch die Fällung von wenigen Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes ist ein Ersatz in Form von **vier Fledermausersatzquartieren** an den älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. Die Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von **vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen** zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB

Die Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß Festsetzung 6.4 werden den innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme zusammen mit dem Ausgleich des B-Planes 11a der Gemeinde Lärz den gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

3.4 Stadttechnische Erschließung

Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Die stadttechnische Erschließung erfolgt über die vorhandene Erschließungsstraße MSE 18. Alle öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, wie Schmutzwasserableitung, Trinkwasser- und Stromversorgung sind im öffentlichen Straßenraum, welcher ans Plangebiet angrenzt, vorhanden.

Das Gelände an sich verfügt seit 1999 über einen Wasseranschluss, der eine Versorgung von bis zu 10 m³ je Stunde mit einer einwandfreien Deckung des üblichen Bedarfes gewährleistenden Druck sichert. Seit Mai 2005 ist es über eine Sammelleitung im Bereich des Bebauungsplanes „Kulturkosmos“ der Gemeinde Lärz an die öffentliche Abwasseranlage (Übergabepunkt in der Kreisstraße MSE 18) angeschlossen. Der Anschluss wird durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Gebiet der Gemeinde Lärz, B-Plan Nr. 11, Kulturkosmos, gesichert. Für den Betrieb der gastronomischen Einrichtungen sind ggf. Fettabscheider erforderlich, die Regelungen dazu erfolgen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend im Bauantragsverfahren. Da der Betrieb von Chemietoiletten nicht zulässig ist, ist keine Aufstellung von Sammelbehältern für deren Inhalte vorgesehen.

Regenwasserentsorgung

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt gemäß § 9 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 32 Abs.4 LWaG M-V können Gemeinden durch Satzung regeln, dass unverschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Schutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden kann.

Aufgrund des niedrigen Versiegelungsgrades, wird davon, ausgegangen, dass das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Grundstück aufgefangen und zur Versickerung gebracht werden kann.

Elektroenergieversorgung / Wärmeversorgung

Die Stromversorgung erfolgt seit 2011 über einen Mittelspannungsanschluss mit eigenem Transformator. Die Zuleitung erfolgt über eine Trasse, die das Plangebiet im Süden verlässt, über die Parzellen 185/10 und 185/11, Flur 002, Gemarkung Lärz verläuft und an die in der Kreisstraße MSE 18 vorhandenen Leitungen des regionalen Energieversorgungsunternehmens anbindet. Beide Trassen sind durch Grunddienstbarkeiten, die auf der Parzelle 185/10 auch durch ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Besitzers des hier behandelten Plangebietes gesichert.

Der Veranstaltungsbereich verfügt über einen separaten Generator. Eine Notstromversorgung mittels Batterien ist geplant. Zur Sicherung einer möglichst ökologischen Eigenversorgung sollen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sowie sonstige Anlagen der technischen Infrastruktur zur infrastrukturellen Eigenversorgung grundsätzlich zulässig sein.

Telekommunikation

Innerhalb des Plangebietes sind keine Telekommunikationsleitungen bekannt.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Die Bemessung

des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung August 2006“ anzuordnen.

Neben dem Plangebiet befindet sich auf der Grenze zum Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Kulturkosmos“ in der Gemeinde Lärz ein Feuerlöschteich mit einer Größe von ca. 100 m². Dieser reicht für die Versorgung des Gesamtgebietes Kulturkosmos in den Gemeinden Lärz und Rechlin mit Löschwasser nicht aus.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, somit sind Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf den, dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Es sind durch die geplanten kulturellen, sozialen und sportlichen Nutzungen keine Immissionen in nennenswertem Umfang zu erwarten. Großveranstaltungen werden über Sondergenehmigung geregelt.

5. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes des Bebauungsplans 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ umfasst eine Fläche von **ca. 445.792 m²**.

	Bestand	B-Plan
Sonstiges Sondergebiet Kultur	-	133.480 m ²
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	-	88.660 m ²
Private Grünfläche	-	217.902 m ²
Wald	35.394 m ²	2.950 m ²
Gesetzlich geschützte Biotope	-	2.800 m ²
Fläche für Landwirtschaft	410.398 m ²	-
Gesamt	445.792 m²	445.792 m²

6. HINWEISE FÜR DIE WEITERE PLANUNG

Bodenschutz / Altlasten:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung verwendet werden.

Wenn weiterhin im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen sollten bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, sind die nach § 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S. 1554) zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe 5/1998) wird besonders hingewiesen. Darüber hinaus ist das Umweltamt Mecklenburgische Seenplatte zu informieren.

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen.

Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, sind diese in jedem Fall wieder funktionstüchtig herzustellen. Darüber hinaus ist der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ zu informieren. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.

Kampfmittelbelastung

Als Teil des ehemaligen militärisch genutzten Flugplatzes Lärz-Rechlin gilt das Plangebiet als Verdachtsfläche für Kampfmittelbelastung. Dieses bezieht sich sowohl auf eine mögliche Belastung durch Bombenblindgänger als auch durch „entsorgte“ Kampfmittel der WTG/GUS-Streitkräfte und durch gesprengte deutsche Munition. Deshalb sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind alle baulichen Maßnahmen rechtzeitig mit dem Munitionsbergungsdienst abzustimmen und ggf. baubegleitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzusehen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten des Bauherrn hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Die Einholung einer Kampfmittelbelastungsauskunft rechtzeitig vor Baubeginn wird empfohlen.

Denkmalschutz

Wenn während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 Abs. 1 DSchG des Landes Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.10.1998, GVBl. M-V S. 383,392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten,

den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Abfall

Die bei geplanten Maßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).



GEMEINDE RECHLIN

Umweltbericht nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“
der Gemeinde Rechlin

Stand: Dezember 2023

Land:	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis:	Mecklenburgische-Seenplatte
Gemeinde:	Rechlin
Amt:	Röbel-Müritz
Auftraggeber:	Kulturkosmos Müritz e.V. Am Flugplatz 17248 Lärz
Auftragnehmer:	Grünspektrum Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg
Bearbeitung:	M. Sc. Christian Kleeblatt
Planungsphase:	Vorentwurf

Projekt 106_2022

Neubrandenburg, 25.04.2024



GRÜNSPEKTRUM

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	8
1.1.1	Planungsgegenstand	9
1.2	Verfahren	9
1.3	Geltungsbereich	9
1.4	Rechtliche Grundlagen	11
1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen	16
1.5.1	Raumordnung und Landesplanung	16
1.5.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin (FNP)	19
1.5.3	Landschaftsplan der Gemeinde Rechlin	20
1.5.4	Naturräumliche Gegebenheiten und Schutzgebiete	22
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	26
2.1	Planungsstandort und Abgrenzung des Plangebiets	26
2.2	Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans	27
2.3	Flächennutzung (Art und Maß der baulichen Nutzung).....	27
2.4	Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft	29
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs	30
3	Bestandserfassung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	31
3.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
3.1.1	Flora	31
3.1.2	Fauna	31
3.2	Schutzgut Boden und Fläche	42
3.3	Schutzgut Wasser	43
3.4	Schutzgut Klima/Luft	45
3.5	Wirkungsgefüge	46
3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	46
3.7	Biologische Vielfalt	48

3.8	Schutzgut Mensch.....	49
3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	49
4	Auswirkungsanalyse	50
4.1	Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung	50
4.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	50
	Durchzügler und Nahrungsgäste.....	57
	Großvogelarten.....	58
4.1.2	Schutzgut Boden und Fläche.....	58
4.1.3	Schutzgut Wasser	60
4.1.4	Schutzgut Klima/Luft.....	61
4.1.5	Wirkungsgefüge.....	61
4.1.6	Landschaftsbild	62
4.1.7	Biologische Vielfalt	62
4.1.8	Schutzgut Mensch	63
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	63
4.2	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.....	64
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	65
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	66
4.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	66
4.6	Kumulierung von Auswirkungen	67
5	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß BauGB.....	68
5.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	68
5.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	68
5.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	68
5.4	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	69
5.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Eingriffs-Ausgleichsplanung	69

5.6	Natura 2000-Gebiete	69
5.7	Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG	69
5.8	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	69
6	Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	72
6.1	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach HzE (2018)	72
6.1.1	Ermittlung des Kompensationsumfangs	81
6.1.2	Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und -umfang) ...	82
6.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Baumverlust	83
6.3	Maßnahmenplanung	83
6.3.1	Vermeidungsmaßnahmen:	83
6.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	84
6.3.3	Ausgleichsmaßnahmen	84
7	Anderweitige Planungsalternativen	86
8	Zusätzliche Angaben	86
8.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	86
8.2	Hinweise auf fehlende Datengrundlagen	86
8.3	Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie des dauerhaften Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen	86
8.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Umweltüberwachung)	86
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	87
10	Literatur- und Quellenverzeichnis	90

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin	10
Abb. 2: Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin 2011; ohne Maßstab	19
Abb. 3: Zielkategorien des Landschaftsplanes der Gemeinde Rechlin im B-Plangebiet; E (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer bis sehr geringer Bedeutung, aber auch gefährdete Bereiche mit Entwicklungspotenzial - Zielkategorie III) und M (Mindestanforderungen / umweltverträgliche Nutzung – Zielkategorie IV)	21
Abb. 4: Schutzstatus gem. §18-20 NatSchAG M-V der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs. Die Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypencodes ist entsprechend der Tab. 2 zu entnehmen.	25
Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a u. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“	26
Abb. 6: Geltungsbereich B-Plan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ mit geplanten Nutzungen	29
Abb. 7: Bodenfunktionsbereiche im B-Plangebiet (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)	43
Abb. 8: Schutzfunktion der Deckschichten zum Schutz des Grundwassers (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)	44
Abb. 9: Grundwasserflurabstand (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)	45
Abb. 10: Darstellung der Landschaftsbildräume (LUNG M-V); (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)	47
Abb. 11: Ermittlung des ökologischen Risikos für ein Schutzgut.....	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenanteile der Teilbereiche im Plangebiet.....	10
Tabelle 2: Gesamtdarstellung der Biotop- und Nutzungstypen im B-Plangebiet Nr. 11a und 21a	23
Tabelle 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum	35
Tabelle 4: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)	41
Tabelle 5: Bodenfunktionsbewertung MV (LUNG M-V 2017) im B-Plangebiet	42
Tabelle 6: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung.....	50
Tabelle 7: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung.....	53
Tabelle 8: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“	58
Tabelle 9: Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Intensität / Erheblichkeit	64
Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie deren Berücksichtigung bei den Schutzgütern gemäß Umweltbericht.....	67
Tabelle 11: Schutzstatus der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich des B-Plangebiets und Zuordnung der Biotopwertstufe nach HzE 2018 (grau hinterlegte Biotoptypen werden über die Waldumwandlung oder den Baumschutzkompensationserlass (falls notwendig) bilanziert).....	73
Tabelle 12: vom Eingriff betroffene Biotoptypen mit zugeordnetem Biotopwert (grau hinterlegt: aktuell kartierter Biotoptyp, jedoch nicht vom Eingriff betroffen/ ersetzt durch zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhandenen Biotoptyp)	75
Tabelle 13: Zuordnung des durchschnittlichen Biotopwerts zu jeder Biotopwertstufe	76
Tabelle 14: Zuordnung des Lagefaktors zur Lage des Eingriffsvorhabens.....	77
Tabelle 15: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	77
Tabelle 16: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung.....	80
Tabelle 17: Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	80
Tabelle 18: Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	82

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
FFH-RL	FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
FNP	Flächennutzungsplan
GLRP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan
GRZ	Grundflächenzahl
HzE	Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018)
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MTBQ	Messtischblattquadrant
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Während der Festivals haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen verfestigt. Es handelt sich dabei in der Regel um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Zäunungen. Die Bauten sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben und es soll in Zukunft auch Möglichkeit geben diese umzubauen, zu ändern und zu ergänzen. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründete Gesellschaft.

Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht in der Bauleitplanung Teil der Begründung eines Bebauungsplans. Der Umweltbericht soll die erheblichen Umweltauswirkungen und den Umgang mit den Umweltbelangen im Kontext der Bauleitplanung transparent darstellen. Hierbei wird zur Aufstellung des Bebauungsplans das Ergebnis der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V handelt, werden in dem vorliegenden Gutachten die Auswirkungen auf die Umwelt für das geplante Baufeld innerhalb der Bebauungspläne Nr. 11a und 21a „Kulturkosmos Lärz“ der Gemeinden Lärz und Rechlin beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herausgearbeitet und dargestellt. Die Maßnahmen dienen zur Sicherung und/oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Planungsziel ist es Nutzungsschwerpunkte zu lokalisieren und festzulegen und planungsrechtliche Voraussetzungen, in Form von Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO und privaten Grünflächen mit Nutzungssinseln nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu schaffen.

1.1.1 Planungsgegenstand

Vorgesehen ist die Festsetzung von gesonderten Gebieten verschiedener Nutzungen innerhalb des Plangebiets:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur“ (§ 11 BauNVO)
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)
- Private Grünflächen (Teilgebiete 1 und 2) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Nutzungseinseln (Baufelder) innerhalb der privaten Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden unter Kapitel 2, Punkt 2.3 differenziert dargestellt.

1.2 Verfahren

Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht in der Bauleitplanung Teil der Begründung eines Bebauungsplans. Der Umweltbericht soll die erheblichen Umweltauswirkungen und den Umgang mit den Umweltbelangen im Kontext der Bauleitplanung transparent darstellen. Hierbei wird zur Aufstellung des Bebauungsplans das Ergebnis der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V handelt, werden in dem vorliegenden Gutachten die Auswirkungen auf die Umwelt für das geplante Baufeld innerhalb der Bebauungspläne Nr. 11a und 21a „Kulturkosmos Lärz“ der Gemeinden Lärz und Rechlin beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herausgearbeitet und dargestellt. Die Maßnahmen dienen zur Sicherung und/oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

1.3 Geltungsbereich

Das B-Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- im Norden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftliche Flächen
- im Westen grenzt das Gebiet ebenfalls an landwirtschaftliche Flächen und die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11a
- im Süden grenzt es ebenfalls zum einen an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 11a und an die Flächen des Bebauungsplanes 21
- im Osten grenzt das Plangebiet an das Wegeflurstück 3/3, der Flur 7, Gemarkung Retzow mit angrenzenden Waldflächen

Im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 21a befinden sich Landwirtschaftliche Flächen, Wald, der Flugplatz Müritz Airport und der Müritz-Havel-Kanal. Die nächstgelegenen Orte sind Lärz (ca. 300 m entfernt) und Vietzen (ca. 1 km entfernt).

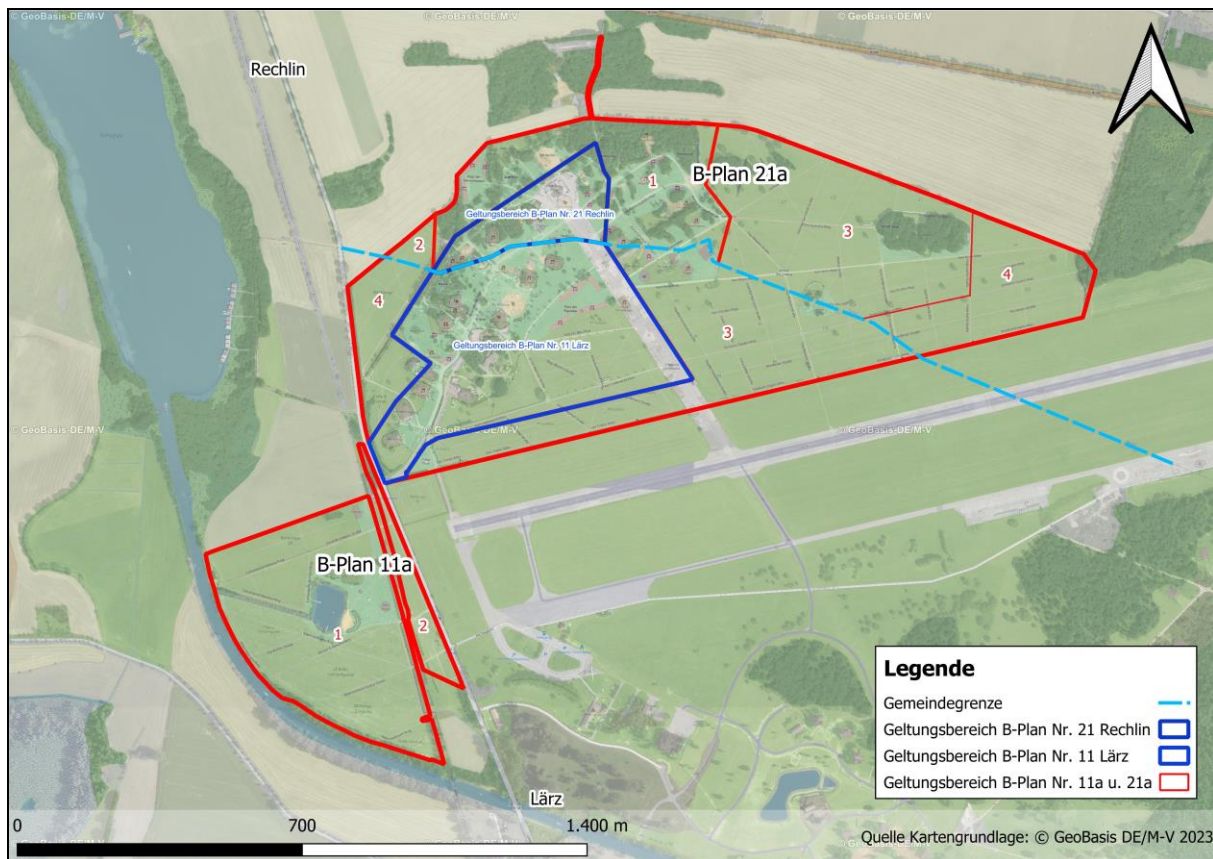


Abb. 1: Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin

Tabelle 1: Flächenanteile der Teilbereiche im Plangebiet

Teilbereich 1:

Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Vietzen	Größe in ca.m ²
60/9	49.811
60/5	75.561
5/1 Flur 7, Gemarkung Retzow	77
Gesamt	125.449

Teilbereich 2:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe ca.
Teil 60/8	8.281
Gesamt	8.281

Teilbereich 3:

Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca. m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 4)	220.566
Gesamt	220.566

Teilbereich 4:

Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca.m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 3)	91.496
Gesamt	91.496

Gesamt alle	445.792
--------------------	----------------

1.4 Rechtliche Grundlagen

§ 2a BauGB und die Anlage dazu geben den Rahmen für diesen Umweltbericht vor:

„Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Die Anlage dazu legt fest:

„Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - b. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

- c. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
- 2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - a. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - b. geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - c. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
- 3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 - c. allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“

Absatz (2) definiert demnach Mindestanforderungen an den Umweltbericht, die entsprechend Absatz (3) zu ergänzen sind, wenn dies nach Art der Festsetzungen für das Vorhaben, entsprechend dem Planungsstand und aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten erforderlich und möglich ist.

Der Umweltbericht soll demnach als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes das gesamte umweltrelevante Abwägungsmaterial aufbereiten und dokumentieren (vgl. z. B. [Bunzel, 2001; Krautzberger, 2001; Gaentzsch, 2001; Hartlik, 2001; Stollmann, 2004; Busse, 2005]). Der Umweltbericht muss von den Forderungen des § 2a BauGB ausgehen und umfasst nach § 2 (1) UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter. Demnach sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu untersuchen und unter anderem nach den umweltbezogenen Zielen der Raumordnung, den im BauGB benannten Belangen des Umweltschutzes, anhand von Aussagen in Fach-

plänen zum Natur-, Gewässer-, Boden- und Immissionsschutz und damit verbundenen Maßstäben, anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Schutzgebietsausweisungen und hinsichtlich der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht zu beheben sind, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichts sind die folgenden einschlägigen Fachgesetze, Richtlinien und Verordnungen beachtet bzw. berücksichtigt worden:

- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2021 (BGBl. I S. 94540), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. [1],
- Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau im Einvernehmen mit dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bebauungsplanung, vom 27. September 2001 [2],
- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180 [3184]) [3],
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) [4]
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221) [5]
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) [6]

- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) [7]
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) [8]
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetzes - LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) [9]
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) [10]
- WASSERGESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LWAG M-V) vom 30. NOVEMBER 1992 (GVOBl. M-V S. 669), ZULETZT GEÄNDERT durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) [11]
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.), Merkblatt DW A-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, August 2007 [12]
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) [13]
- Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz- LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juli 2010, S. 366 [14]
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) [15]
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSchV) IN DER FASSUNG VOM 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95). [16]
- Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZV) vom 19. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45) [17]

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (AMTSBLATT 2010 L 20 S. 7) [18]
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 ÄNDRL 2013/17/EU VOM 13. MAI 2013 (AMTSBLATT L 158 S. 193). [19]

Weitere rechtliche Rahmenbedingungen werden ggf. im Zusammenhang mit den entsprechenden Fragestellungen dargelegt.

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen

1.5.1 Raumordnung und Landesplanung

1.5.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“ 2016)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (LEP Mecklenburgische Seenplatte) vom 27.05.2016 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet „Tourismus“. Der Tourismus in dieser Region wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Veranstaltungen innerhalb des Plangebietes sind global bekannt und ziehen jedes Jahr tausende Besucher in die Region, zusätzlich werden neue auch touristisch nutzbare Erholungsstandorte geschaffen und der Tourismus so gestärkt.

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13.07.2022 liegt bereits vor und ist, unter Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

1.5.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) 2011

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte) vom 15.06.2011 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

Gemäß Programmsatz 6.4.6(1) soll der Verkehrslandeplatz Rechlin-Lärz über seine Bedeutung für die Allgemeine Luftfahrt und den Luftsport zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. In der Gesamtkarte (M 1: 100.000) des RREP MS ist der Verkehrslandeplatz Rechlin-Lärz nachrichtlich als „Sonstiger Flugplatz mit Bauschutzbereich“ festgelegt.

Bei Erstellung des Bebauungsplanes werden keine Flächen des Flugplatzes beplant. Es wird jedoch grundlegend darauf geachtet, dass der Verkehrslandeplatz Rechlin – Lärz in seiner Entwicklung und dem Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß Programmsatz 3.1.3(3) RREP MS sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden.

3.1.3 Tourismusräume

(2) Die touristische Entwicklung soll schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten.

(4) Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusentwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.

Durch die Planung werden Flächen, die an das bestehende Sondergebiet anbinden bzw. angrenzen und über eine Straße bereits voll erschlossen sind, überplant. Diese Flächen grenzen an einen bestehenden B-Plan an und werden die vorhandene Struktur somit lediglich ergänzen.

Der Kulturkosmos ist global bekannt und zieht jedes Jahr viele Touristen und Besucher in die Region, somit entspricht die Erweiterung des Sondergebietes ebenso dem Programmsatz des Tourismusentwicklungsraumes an dieser Stelle.

1.5.1.3 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) 06-2011 (erste Fortschreibung)

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes 21a befindet sich in der Großlandschaft „Neustrelitzer Kleinseenland“ (42). Nach den konkretisierten Zielen und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden u. a. folgende Qualitätsziele für diese Großlandschaft formuliert:

Schutzgut Boden (GLRP MS s. III-8)

- *Wiederherstellung des Nährstoffbindungsvermögens von entwässerten Moorbereichen im Umfeld der Seen durch Wiederherstellung naturnaher Wasserstandsverhältnisse [...]*
- *Einstellung ackerbaulicher Nutzungen auf ertragsschwachen sandigen Böden zum Schutz des Grundwassers vor Einträgen von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln; Umwandlung von Ackerland zu Wald oder extensiv genutztem Grünland*
- *Renaturierung ausgebeuteter Kiessandlagerstätten [...]*

Schutzgut Wasser (GLRP MS s. III-11)

- *Sicherung und Verbesserung der Gewässergüte der zahlreichen Havelseen (z. B. Wobnitzsee, Useriner See, Zierker See, Labussee, Woterfitzsee, Mirower See, Viltzsee, Zotzensee, Rätzsee) sowie des Großen Fürstenseer Sees, des Dabelowsees, des Großen Brückentinsees und des Schmalen Luzins vor diffusen Einträgen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor kommunalen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Einträgen sowie stofflichen Einträgen des Sportbootverkehrs (Öle und Schmierfette, Müll und Fäkalien)*
- *Reduzierung von Nährstoffeinträgen und Wiederherstellung des Nährstoffbindungsvermögens von entwässerten Moorbereichen im Umfeld der Seen durch Wiederherstellung naturnaher Wasserstandsverhältnisse*

Schutzgut Landschaftsbild (GLRP MS s. III-15)

- *Erhalt bzw. Entwicklung der abwechslungsreichen Seenlandschaft mit ihrem kleinräumigen Wechsel von Gewässern, Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen für die landschaftsgebundene Erholung*
- *Erhalt der ungestörten Blickbeziehungen zwischen Land und Wasser durch Vermeidung von Bebauung im ufernahen Bereich*
- *Einschränkung bzw. Begrenzung des Motorbootverkehrs auf Randgewässern der Müritz-Havel-Wasserstraße (z. B. Seenkette zwischen Mirow und Bolter Kanal) bzw. Ausschluss des touristischen Motorbootverkehrs auf den Seen innerhalb des Nationalparks zur Sicherung der Erholungseignung für ruhige Wassersportarten (gemäß Nationalpark-Verordnung)*
- *Sicherung der Erholungsfunktion der ausgedehnten Waldbereichen durch Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs (insbesondere im Müritz-Nationalpark und den südlich anschließenden Waldgebieten)*
- *Erhöhung der Erlebnisqualität in monotonen einschichtigen Kiefernforsten durch Unterbau mit standortheimischen Laubgehölzen und Naturverjüngung*
- *Pflege und Entwicklung landschaftstypischer Strukturen, z. B. Kopfweiden, Alleen, Hecken, Hohlwege, Solitärbäume, Hudeeichen*
- *Beseitigung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch den Rückbau militärischer Altanlagen (Rechlin, Wesenberg, Granzin, Neustrelitz) und landwirtschaftlicher Altanlagen (u. a. Stallanlagen Damsdorf, Roggentin)*
- *Strukturverbesserung der Agrarlandschaft südlich von Röbel*

Nach den Erfordernissen und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft wurden folgende Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge für die Großlandschaft (4) formuliert:

Der Höhenrücken mit der Seenplatte umfasst den Hauptteil der Wald-Seen-Landschaften, in denen in fast allen Bereichen häufig landschaftsbezogene Erholungsnutzungen ausgeübt werden. Dabei haben die Gewässer die größte Bedeutung für wassergebundene Aktivitäten. Gleichzeitig besitzen diese jedoch ein hohes Lebensraumpotenzial. Deshalb ist eine **naturverträgliche, störungsarme Nutzung** dieser Gebiete erforderlich. Als Schwerpunkt- und Ordnungsbereiche sind Räume an den Großseen Plauer See – Fleesensee – Kölpinsee – Westufer der Müritz bis Rechlin sowie bei Mirow, Wesenberg und Neustrelitz anzusehen (GLRP MS 2011, s. III-55).

1.5.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin (FNP)

Der seit dem 02.07.2011 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin befindet sich derzeit in der 3. Änderungen, zuletzt wurde der F-Plan am 25.07.2020 geändert. Derzeit sind die Flächen des Kulturkosmos Müritz e.V. wie folgt dargestellt:

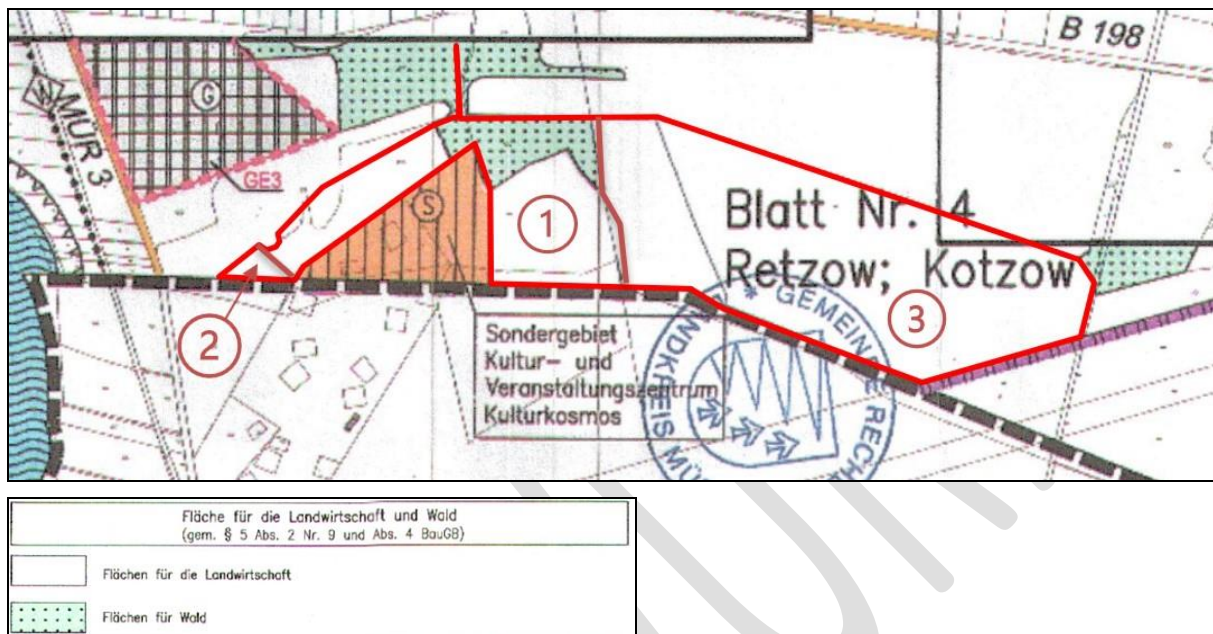


Abb. 2: Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin 2011; ohne Maßstab

Nutzungsarten im F-Plan

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen als Flächen für Wald dargestellt.

Innerhalb des dargestellten Bereiches des F-Planes Rechlin befinden sich keine Darstellungen die nachrichtlich übernommen werden. Darüber hinaus geht aus dem F-Plan ebenso nicht hervor, wo genau sich die Einfugschneise des Müritz Flugplatzes Rechlin - Lärz und deren Bauschutzbereich in der Gemeinde Rechlin befindet. Dies wird dem angrenzenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Lärz entnommen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ ist festzustellen, dass die geplante Nutzung gegenwärtig nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht und somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht gegeben ist. Aus diesem Grund bedarf der Flächennutzungsplan, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, einer Änderung an die geplante Entwicklung des Gebietes (Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB).

1.5.3 Landschaftsplan der Gemeinde Rechlin

Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, dieses gesetzlich vorgegebene Zielkonzept – unter Beachtung der Ziele und Maßnahmen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) – auf kommunaler Ebene zu konkretisieren. Hierzu sind neben der Erstellung bzw. Ableitung eines Zielkonzeptes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung zu benennen.

Zielkategorien im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich gemäß Landschaftsplan im agrarisch geprägten Gebiet 8 zwischen Flugplatz Lärz und B198. Das Zielkonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Rechlin sieht für das Gebiet drei Zielkategorien vor (E, M und SII). Für das Plangebiet sind zwei Zielkategorien davon vorgesehen. Der Großteil des Plangebiets befindet sich in der Zielkategorie M (Mindestanforderungen / umweltverträgliche Nutzung). Das Gebiet mit dieser Zielkategorie wird als intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich nördlich des Müritz Flugplatzes Rechlin-Lärz mit stellenweise eingestreuten Gehölzstrukturen/ Abgrabungsbiotopen sowie als freie Landschaft mit allgemeiner Lebensraumfunktion beschrieben. Der größte Flächenanteil dieses Gebietes weist gem. GLRP eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodenpotenzials auf und in Teilbereichen besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag, sodass Beeinträchtigungen des Grundwassers durch intensive Nutzungen (z.B. Ackernutzung) nicht auszuschließen sind. Zusätzlich existieren mehrere Altlastverdachtsflächen. Die intensive Ackernutzung sind naturschutzspezifischen Anforderungen anzupassen. Die Erläuterung des Gebietszustandes der Zielkategorie E (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer bis sehr geringer Bedeutung, aber auch gefährdete Bereiche mit Entwicklungspotenzial) wird im Textteil des Landschaftsplans nicht weiter ausgeführt.

Entwicklungsziele

Zieltypen im Plangebiet

- As:** Ackerbaugebiete mit gewässer- und bodenschonender Nutzung
- Ag:** Ackerbaugebiete mit hohem Anteil von naturnahen Gehölzbereichen / regionaltypischer Landschaftselemente (Gliederung / Biotopverbund)
- Ba:** Renaturierte Abbaufäche mit hohem Potenzial für den Naturschutz
- Wt/ Wn:** Naturnahe Wälder (inklusive naturnaher Waldränder mit hohem Grenzlinienanteil)

Zur umweltverträglichen Nutzung und Steigerung der Leistungsfähigkeit dieses Gebietes sollte die Ackernutzung extensiviert und in Bereichen großer Schläge durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert (Biotopverbund/L-Bild) werden. Der vorhandene Hybridpappelbestand sollte in einen naturnahen Laubwaldbestand umgewandelt werden. Bestehende naturnahe Gehölzstrukturen sind zu sichern und falls möglich zu verbessern. Die Abbaufächen sind zu renaturieren und eine Erweiterung der Abbaufächen sollte vermieden werden. Altlastenverdachtsflächen mit Gefährdungspotential sind zu sanieren. (LP, RECHLIN 2007)

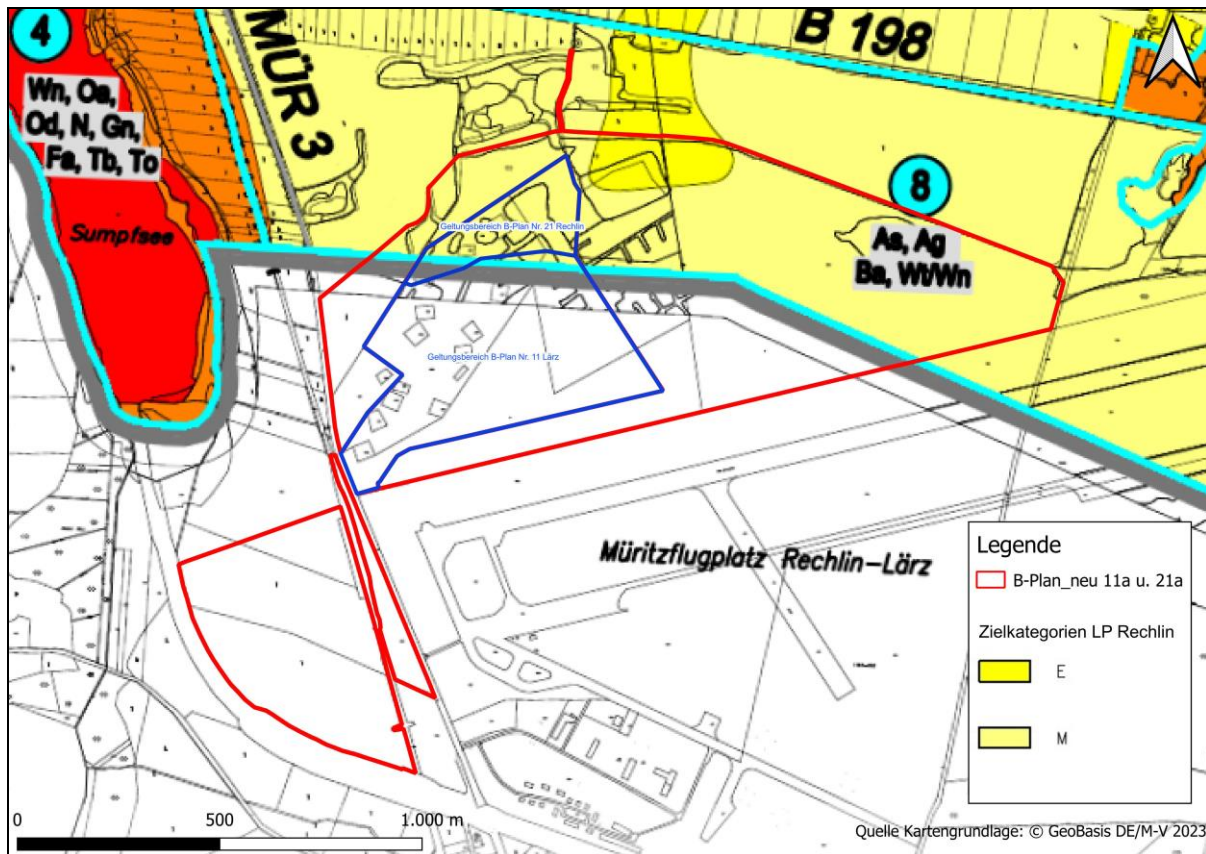


Abb. 3: Zielkategorien des Landschaftsplanes der Gemeinde Rechlin im B-Plangebiet; E (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer bis sehr geringer Bedeutung, aber auch gefährdete Bereiche mit Entwicklungspotenzial - Zielkategorie III) und M (Mindestanforderungen / umweltverträgliche Nutzung – Zielkategorie IV)

1.5.4 Naturräumliche Gegebenheiten und Schutzgebiete

1.5.4.1 Landschafts- und Naturraum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südöstlich der Müritz zwischen den Gemeinden Rechlin und Lärz. Es liegt damit in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4) im Übergangsbereich der Großlandschaften „Neustrelitzer Kleinseenland“ (42) und „Mecklenburger Großlandschaft“ (41) mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee (Landschaftseinheit 412).

Die Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoräne weisen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf. In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte nehmen die Großlandschaften „Mecklenburger Großseenlandschaft“ anteilig 18 % sowie „Neustrelitzer Kleinseenland“ anteilig 16 % der Fläche ein, diese liegen innerhalb der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP MS 2011, s. II-3).

1.5.4.2 Schutzgebiete und sonstige Schutzkategorien

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen von jeglichen nationalen und internationalen Schutzgebieten. Circa 1 km nordwestlich des B-Plangebietes Nr. 21a befindet sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Ostufer Sumpfsee bei Vietzen“ nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-RL in Mecklenburg-Vorpommern. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

1.5.4.3 Naturschutzfachlich wertvolle Biotope und Lebensräume

Zur Beschreibung und Bewertung der Lebensräume im Untersuchungsraum wurde am 21.06.2022 sowie am 21.10.2022 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013a) durchgeführt.

Insgesamt wurden 29 Biotop- und Nutzungstypen kartiert (vgl. Tab. 2). Dabei wurden 104 Einzelflächen ausgrenzt.

Es befinden sich in beiden B-Plan Gebieten gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Insbesondere handelt es sich hierbei um Feldgehölze aus überwiegend einheimischen Arten (BFX), Gebüsche (BL*), Hecken (BH*), Schilfröhricht (VRP) sowie um standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (VS*).

Insbesondere gilt der Baumbestand (BB*) gem. § 18 NatSchAG M-V als gesetzlich geschützt, wenn der Stammumfang (StU) eine Größe von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) aufweist.

Die gem. § 18 NatSchAG M-V geschützten älteren Einzelbäume (BBA) wurden auf den Grünlandflächen einzeln kartiert. Weitere ältere Einzelbäume sind Bestandteil der strukturreichen älteren Parkanlage und weiterhin gem. § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Über die Einzelbäume hinaus sind Baumreihen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Tabelle 2: Gesamtdarstellung der Biotop- und Nutzungstypen im B-Plangebiet Nr. 11a und 21a

Code	Biotoptyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
WÄLDER				
WKX	Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte	1.8.5	-	21a
WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	1.10.3	-	21a
FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN				
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2.1.2	§ 20	11a 21a
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2.2.1	§ 20	11a 21a
BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten	2.2.2	§ 20	11a
BHF	Strauchhecke	2.3.1	§ 20	11a 21a
BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	2.3.2	§ 20	11a
BHB	Baumhecke	2.3.3	§ 20	11a 21a
BRR	Baumreihe	2.6.2	§ 19	11a
BBA	Älterer Einzelbaum	2.7.1	(§ 18)	11a 21a
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	2.7.2	-	11a
BBG	Baumgruppe	2.7.3	(§ 18)	11a 21a
FLIEßGEWÄSSER				
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	4.5.1	-	11a
STEHENDE GEWÄSSER				
SYW	Wasserspeicher	5.6.5	-	11a
WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE				
VRP	Schilfröhricht	6.2.1	§	11a
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	6.6.5	§	11a
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	6.6.6	§	11a
GRÜNLAND UND GRÜNLANDBRACHEN				

Code	Biotoptyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
GMA	Artenarmes Frischgrünland	9.2.3	-	11a 21a
STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN				
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	10.1.3	-	11a 21a
RHK	Ruderaler Kriechrasen	10.1.4	-	11a 21a
ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE				
ACS	Sandacker	12.1.1	-	21a
GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE				
PER	Artenarmer Zierrasen	13.3.2	-	11a
PEU	Nicht oder teilversiegelte Flächen, teilweise mit Spontanvegetation	13.3.4	-	11a
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	13.4.1	(§ 18)	11a 21a
PZA	Freibad, ausgebaute Badestelle	13.9.2	-	11a
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	13.10.1	-	11a 21a
BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN				
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	14.7.3	-	11a 21a
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	14.7.4	-	11a 21a
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	14.7.8	-	11a

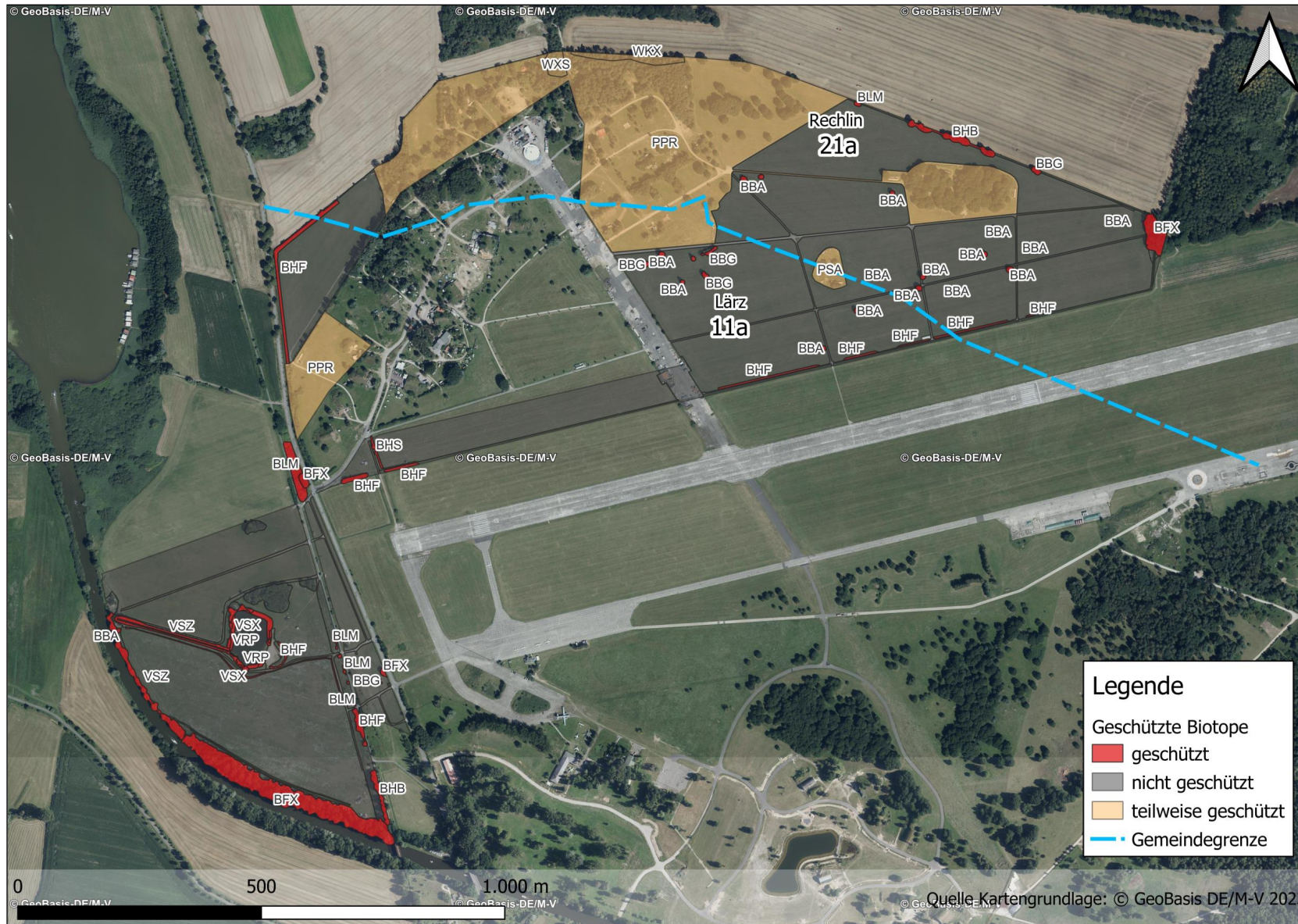


Abb. 4: Schutzstatus gem. §18-20 NatSchAG M-V der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs. Die Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypencodes ist entsprechend der Tab. 2 zu entnehmen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden die Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

Die folgenden Angaben und Darstellung beruhen auf der Planungsgrundlage: Begründung gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ (A+S GMBH NEUBRANDENBURG, Vorentwurf November 2023).

2.1 Planungsstandort und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zwischen dem südlich angrenzenden Mürz Flugplatz und der nördlich liegenden Bundesstraße 198, welche die Ortschaften Rechlin und Mirow verbindet. Die Beschreibung zur Abgrenzung angrenzender Flächen ist unter Punkt 1.3 aufgeführt. Das gesamte B-Plan Gebiet befindet sich in zwei Gemeinden. Der nördliche Teil 21a liegt in der Gemeinde Rechlin. Der südliche Teil 11a liegt in der Gemeinde Lärz. Aus diesem Grund werden zwei voneinander nicht unabhängige B-Pläne sowie Umweltberichte erstellt.



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a u. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“

2.2 Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans

Die Nutzungen innerhalb der Flächen des Kulturkosmos Müritz e.V. sollen planungsrechtlich, durch die Erweiterung des Bebauungsplanes (als eigenständiger Bebauungsplan) abgesichert und planungsrechtliche Voraussetzungen für eine schonende zukunftsorientierte Entwicklung des Geländes geschaffen werden.

Planungsziel ist es Nutzungsschwerpunkte zu lokalisieren und festzulegen und planungsrechtliche Voraussetzungen, in Form von Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO und privaten Grünflächen mit Nutzungsinseln nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu schaffen.

Darüber hinaus wird das Gelände für Jugendarbeit, Sport und Jugendfreizeitlager genutzt. Die Camps werden von verschiedenen externen Trägern, wie auch vom Verein selbst veranstaltet. Die hierbei gemachten Erfahrungen und die positive Resonanz der Teilnehmenden wie auch der OrganisatorInnen haben neue Nutzungsmöglichkeiten für das Kulturkosmosgelände und den Verein aufgezeigt. Bereits Ende 2002 hat der Verein die Förderung der Jugendarbeit und Jugendbildung als Ziel in seine Satzung aufgenommen und ist dafür inzwischen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die genannten Veranstaltungen finden in den vorhandenen baulichen Anlagen, den ehemaligen Flugzeughangars, Werkstattgebäuden sowie auf den dazugehörigen Freiflächen statt.

2.3 Flächennutzung (Art und Maß der baulichen Nutzung)

2.3.1.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur“ (§ 11 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Kultur" sind zulässig:

- das Zelten
- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie die dazugehörigen Veranstaltungen
- Schank- und Speisewirtschaften im Zusammenhang mit den kulturellen und sozialen Nutzungen
- Lagerhäuser und Lagerplätze
- Errichten von Anlagen die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Trink- und Abwasser dienen
- Errichten von aktiven Schallschutzmaßnahmen
- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen
- Aufstellen von Tinyhäusern zu Ferienzwecken bis zu einer maximalen Anzahl von 10 WE - Wohneinheiten
- Aufstellen von Containern
- Aufstellen einzelner Masten mit einer Höhe bis max. 20 m

Zu den kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen zählen:

- Theateraufführungen und Theaterproben
- Schulungen und Seminare der Jugend- und Erwachsenenbildung

- Produktion von Filmen und Musik
- Sportliche Veranstaltungen
- Ateliers, Studios für Künstler jeglicher Art

In den Baufeldern 3 und 4 des SOKultur sind ausschließlich Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen zulässig.

2.3.1.2 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"

Zulässig im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SOPV) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind:

- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen,
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Umzäunungen, bauliche Anlagen für den Brandschutz sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr

Bis zur Umsetzung dieser Nutzung, gelten die Festsetzungen der privaten Grünfläche (**Festsetzung Nr. XXX**)

2.3.1.3 Nutzungsinseln (Baufelder) innerhalb der privaten Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung

Zulässig in den Baufeldern sind:

Baufeld 11:

- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen

Baufeld 12:

- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen

Baufeld 13 "Bachstelzen":

- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- Aufstellen von Containern

Baufeld 14:

- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen

Baufeld 15a "Oase":

- Trockentoiletten und die dazugehörigen Anlagen
- Errichten von baulichen Anlagen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Trink- und Abwasser dienen
- Aufstellen von Containern

2.3.1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung "Kultur" sind

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen außerhalb der Baufelder, in ihrer Gesamtheit, bis zu einer Grundfläche von max. 2.000 m² (ca. 5%) zulässig

Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

2.3.1.5 Private Grünflächen (Teilgebiete 1 und 2) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die gesamten privaten Grünflächen sind 1- bis 2-mal jährlich zu mähen, um einer Verbuschung entgegenzuwirken. Das Zelten auf diesen Flächen ist nur im Zusammenhang mit den kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen zulässig.

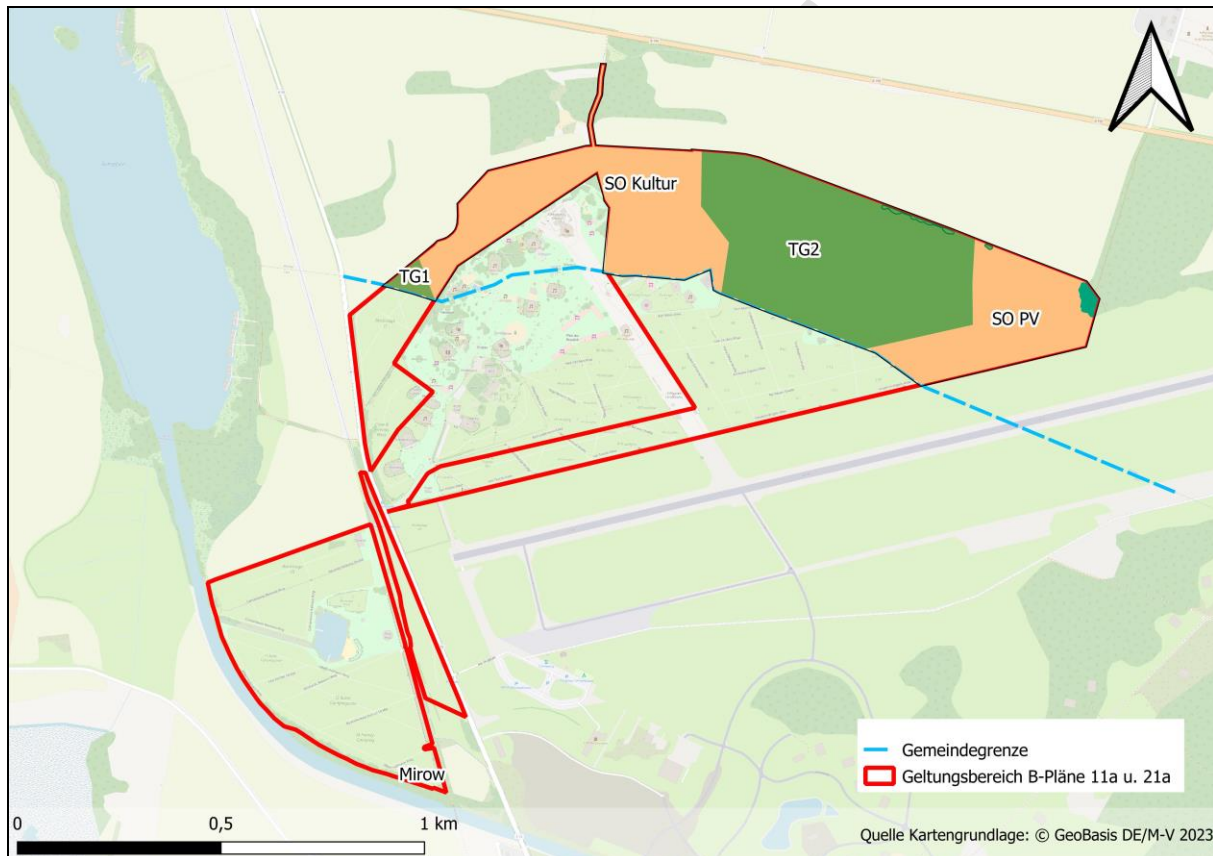


Abb. 6: Geltungsbereich B-Plan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ mit geplanten Nutzungen

2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den vom Projekt ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung.

Durch Flächenbeanspruchung **können** folgende Auswirkungen gegeben sein:

- direkter Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung
- direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen

- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Beeinflussung des Grundwasserhaushalts)
- akustische (Schall) und optische (Bewegung, Licht) Reize durch geplante Nutzungen

Wirkprognosen (Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind)

Baubedingte Auswirkungen:

- Beseitigung der Vegetation und Abtragung der Pflanzendecke (damit einhergehend: geringe Beeinträchtigung nicht geschützter Biotoptypen)
- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung
- Beeinflussung der örtlichen hydrologischen Verhältnisse (Versickerungsverhältnis)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs

Die Größe des Untersuchungsgebiets mit seinen Wirkungsbereichen wurde in Abhängigkeit der Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen unter Einbezug der Gegebenheiten gewählt.

Die Planfläche umfasst den bereits rechtlich festgesetzten Siedlungsbereich der B-Pläne 11 und 21. Damit sind im Vorfeld Belastungen wie Lärm und Bewegungen von Menschen sowie gelegentlich Maschinen im Gebiet gegeben, so dass ein Vorhandensein von störsensiblen Arten ausgeschlossen werden kann. Zudem stellen die Kreisstraße K18, die Müritzer-Elde Wasserstraße, die nördlich gelegene B 198 sowie der laufende Betrieb des Flugplatzes Lärz anthropogene Störquellen dar. Eine erhebliche Zusatzbelastung durch die Umsetzung des Projekts wird daher nicht erwartet. Da der Vorhabenstandort sich inmitten eines schon vorbelasteten Raumes befindet, wertvolle ökologische Standorte weitestgehend fehlen und von den festzusetzenden Nutzungen nur wenig Störwirkungen zu erwarten sind, werden die mittelbaren Wirkungen/ Beeinträchtigungen auf das Umfeld nicht erheblich ausfallen. Entsprechend bezieht sich der Wirkungsraum bzw. das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“.

3 Bestandserfassung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Für die angemessene Berücksichtigung von Natur und Landschaft im Planungsprozess sowie als Voraussetzung für die sachgerechte Abwägung aller Belange ist eine systematische Erfassung und Bewertung der Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes erforderlich. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Zur Analyse der Umweltmerkmale wurden u. a. Bestandsdaten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) ermittelt.

3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nach § 1 (3) Nr. 5 des BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere *„wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“*

Nach dem GLRP MS (2011) liegt der Standort des B-Plangebiets in keinem ausgewiesenen Bereich von „Schutzwürdigen Arten und Lebensräumen“ (vgl. Textkarte 3, GLRP MS 2011).

3.1.1 Flora

Die B-Plangebiete sind hauptsächlich von artenarmem Frischgrünland (GMA) sowie von der strukturreichen älteren Parkanlage (PPR) geprägt. Auf diesen Flächen befinden sich vereinzelt geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölzbestände und Gebüsche. Vor allem im B-Plan Teil Nr. 11a befinden sich in den Uferbereichen geschützte Biotope, wie z.B. Feldgehölze, Gehölzsäume und Schilfröhrichte.

Auf den artenarmen Frischgrünlandflächen (südliche Bereiche der Teilflächen 3 u. 4, sowie auf Teilfläche 3 des B-Plangebiets 11a) kommt zudem die Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) vor. Diese Art gilt in M-V als gefährdet (Kategorie 3) und nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt. Sie zählt zu den Arten, die für Mecklenburg-Vorpommern eine beträchtliche Verantwortung besitzen. Da gemäß B-Plan eine weitere extensive Grünlandnutzung auf den Standorten vorgesehen ist, kann eine Beeinträchtigung der Artvorkommen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt hiermit. Das Vorkommen der Art wird bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

3.1.2 Fauna

Die Abschätzung der vorkommenden Arten bzw. Artengruppen erfolgt auf Potenzialbasis. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag zu den B-Plänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ vom 28.11.2023 (GRÜNSPEKTRUM) wird ergänzend mit herangezogen.

Fledermäuse

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen.

Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Diese spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.

Die größeren Grünflächen im Vorhabengebiet weisen keine essenzielle (Teil-)Habitateignung für Fledermäuse auf. Auf diesen können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden, jedoch in deutlich geringer anzunehmender Anzahl als entlang vorkommender Gehölzstrukturen (auch Korridorstrukturen) und Kleingewässern. Geeignete Korridorstrukturen und Jagd-Teilhabitate stellen alle linearen Gehölzstrukturen (verteilt über das gesamte Projektgebiet) sowie das Gewässer im westlichen Planteil dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier möglich in Form von geeigneten Baumhöhlen, Rissen und Spalten, sind in (zumeist) älteren Bäumen entlang vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen sowie in den älteren Eichen im nordöstlichen Planteil potenziell anzunehmen. In aller Regel erweisen sich diese als geeignete Sommer- und Tagesquartiere sowie als Wochenstuben. Ein Vorkommen geeigneter Winterquartiere innerhalb größerer Baumhöhlen von Altbäumen ist deutlich seltener anzunehmen. Im Zuge der Erfassung aller Einzelbäume während der Biotoptypenkartierung konnten keine derartigen Baumhöhlen festgestellt werden.

Reptilien

Für die Europäische Sumpfschildkröte und die Schlingnatter sind keine Nachweise im Vorhabensgebiet bekannt.

Durch Grünspektrum Landschaftsökologie erfolgte im Sommer 2022 eine Begehung zur Aufnahme möglicher Reptilienhabitate innerhalb des Wirkbereichs der B-Pläne.

Zwar sind im gesamten Untersuchungsbereich wichtige Habitatbestandteile, wie z.B. grabbarer Boden, sonnenexponierte und offene Flächen, sowie Stein-/Totholzhaufen stellenweise zu finden, selten sind diese jedoch in einem zusammenhängenden Habitatkomplex vorhanden. Diese Habitatkomplexe, welche alle für das Vorkommen der Zauneidechse nötigen Teilhabitate vereinen, sind in der Regel sehr klein (nur wenige Quadratmeter groß) und häufig zugleich vollkommen isoliert von anderen, gleichwertigen Habitatkomplexen. Im Ergebnis weist der Wirkraum nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für die hier planungsrelevante Art „Zauneidechse“ auf. Im Zuge der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes sowie

während der Aufnahme potenzieller Reptilienhabitate konnten keine Individuen festgestellt werden.

Amphibien

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensräumen, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern.

Ein Vorkommen von Amphibien kann im Bereich des B-Plangebietes 21a aufgrund fehlender Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

Landsäuger

Nach der Abfrage im Kartenportal Umwelt M-V (LUNG) kommen hier betrachtungsrelevante Landsäuger im Vorhabengebiet nicht vor. Der im westlichen Plangebiet gelegene Kanal und das angrenzende Gewässer stellen keinen für Fischotter und Biber geeigneten Lebensraum dar.

Libellen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Käfer

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Falter

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Weichtiere, Fische und Meeressäuger

Es sind keine artspezifischen Wasserhabitate innerhalb und angrenzend der Planfläche vorhanden, daher ist eine Betroffenheit der Artengruppen nach Anhang IV der FFH-RL durch das Vorhaben auszuschließen.

3.1.2.1 Europäische Vogelarten samt Arten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind sämtliche europäische Vogelarten betrachtungsrelevant, welches die Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie mit einschließt. Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen

während der Habitatpotenzialanalyse und Biotoptypenkartierung. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) sowie, falls vorhanden, Verbreitungsdaten zu den einzelnen Arten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Es konnten somit 40 potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvogelarten Arten ermittelt werden. (siehe Tab. 14)

Brutvögel

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL MV 2014	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	Freibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	Bodenbrüter/Nischen- u. Höhlenbrüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Höhlenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	Freibrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		*	Höhlenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Freibrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>		*	Freibrüter
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>	3	3	Bodenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Freibrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	Freibrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	Nischenbrüter

Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	Freibrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			Höhlen- u. Nischenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	Freibrüter
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	Bodenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	Freibrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	Freibrüter
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		Bodenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	Freibrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			Freibrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		*	Freibrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	Freibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	Freibrüter
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	Freibrüter

Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			Freibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	Freibrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Höhlenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	Freibrüter
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			Nischenbrüter
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V	Freibrüter
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	Bodenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	Freibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	Freibrüter

Gilde der Bodenbrüter

Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland (z.B. Feldlerche) befinden, oder aber am Boden innerhalb von dichten Vegetationsbeständen wie Büschen oder Hochstauden (z.B. Grauammer). Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist.

Die potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten dieser Gilde (Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Wiesenschafstelze) finden geeignete Bruthabitate insbesondere auf den großen, zusammenhängenden Grünlandflächen und an deren Randstrukturen im Westen und Osten des Vorhabengebiets.

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch geplante Bauarbeiten innerhalb der Baufelder Individuen beeinträchtigt werden. Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen). Bereits durchgeführte Bauvorhaben, wie z.B. die Errichtung von Komposttoiletten im Baufeld 12 (BF 12), waren aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht dazu geeignet potenziell vorkommende Vogelindividuen zu beeinträchtigen und wurden außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gilde der Freibrüter

Die festgestellten Freibrüter legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Die Nester der festgestellten Arten werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und auch innerhalb der geplanten Baufelder kommen zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen für Arten dieser Gilde vor. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen und Nischen haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Häufig werden Nester in Baumhöhlen (im Stamm oder in Starkästen), aber auch an Gebäuden angelegt. Die Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes der Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen

Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Analog zu der Gilde der Freibrüter finden Arten dieser Gilde innerhalb des Vorhabensgebiets und innerhalb der geplanten Baufelder ebenfalls zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden. **(V4- Bauzeitenregelung Brutvögel)**

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen. **(A2 – Ersatzkästen Höhlenbrüter)**

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Zum jetzigen Stand der Planung ist eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht anzunehmen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Großvogelarten

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes wurden im Vorhabensgebiet alle geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen von Horsten untersucht. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis eines Horstes bzw. einer Niststätte.

Tabelle 4: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)

Art	Nachweis im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kranich	nein	nein
Mäusebussard	nein	nein
Rotmilan	nein	nein
Fischadler	nein	nein
Schreiadler	nein	nein
Seeadler	nein	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Wanderfalke	nein	nein
Weißstorch	nein	nein
Wiesenweihe	nein	nein

Aufgrund der erbrachten Negativnachweise entfällt die Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Großvögel können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB *„sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“* Der Boden nimmt mit seiner Vielzahl an Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlage. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom März 1998 wird der Boden unter Schutz gestellt. Gemäß § 1 (3) Nr. 2 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere *„Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; [...]“*.

Nach der Geologische Karte „Bodengesellschaften“ von M-V 1:500.000 sind im Plangebiet vor allem Sand-/ Lehm-/ Ton-/ Schutt- und anthropogene sehr heterogene Böden anzutreffen. Stadt- und Industriegebiete, einschließlich Flugplätze und Deponien sind inbegriffen.

Gemäß der „Textkarte Boden“ des Landschaftsplanes sind die dominierenden Bodenarten im Plangebiet die sickerwasserbestimmten Tieflehme und Sande.

Der GLRP MS (2011) weist dem Standort des B-Plangebiets Nr. 21a hinsichtlich der „Schutzwürdigkeit des Bodens“ eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zu (Textkarte 4, GLRP MS 2011).

Das Bodenpotenzial wird laut Landschaftsplan großräumig im Plangebiet mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit eingestuft.

Laut der Übersichtskarte (LUNG 2017) „Bodenfunktionsbewertung“ wird anhand der Funktionen – Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Extremstandorte, Naturnähe – die Schutzwürdigkeit der Bodenfunktion im geplanten Baugebiet wurde wie folgt bewertet (vgl. Tab. 7, Abb. 14):

Tabelle 5: Bodenfunktionsbewertung MV (LUNG M-V 2017) im B-Plangebiet

Teilbodenfunktion Bedeutung der Funktionen: [Werte zwischen 1 (sehr gering) und 5 (sehr hoch)]	Schutzwürdigkeit*	
	hoch (2)	erhöht (3)
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (3)	mittel (3)
Extreme Standortbedingung	gering (2) bis mittel (3)	gering (2) bis mittel (3)
Naturgemäßer Bodenzustand	hoch (4)	mittel (3)

*hoch (Wert 2); d. h.: die Fläche ist vor baulicher Nutzung zu schützen

*erhöht (Wert 3); d.h.: Optionsfläche für nachrangige bauliche Nutzung

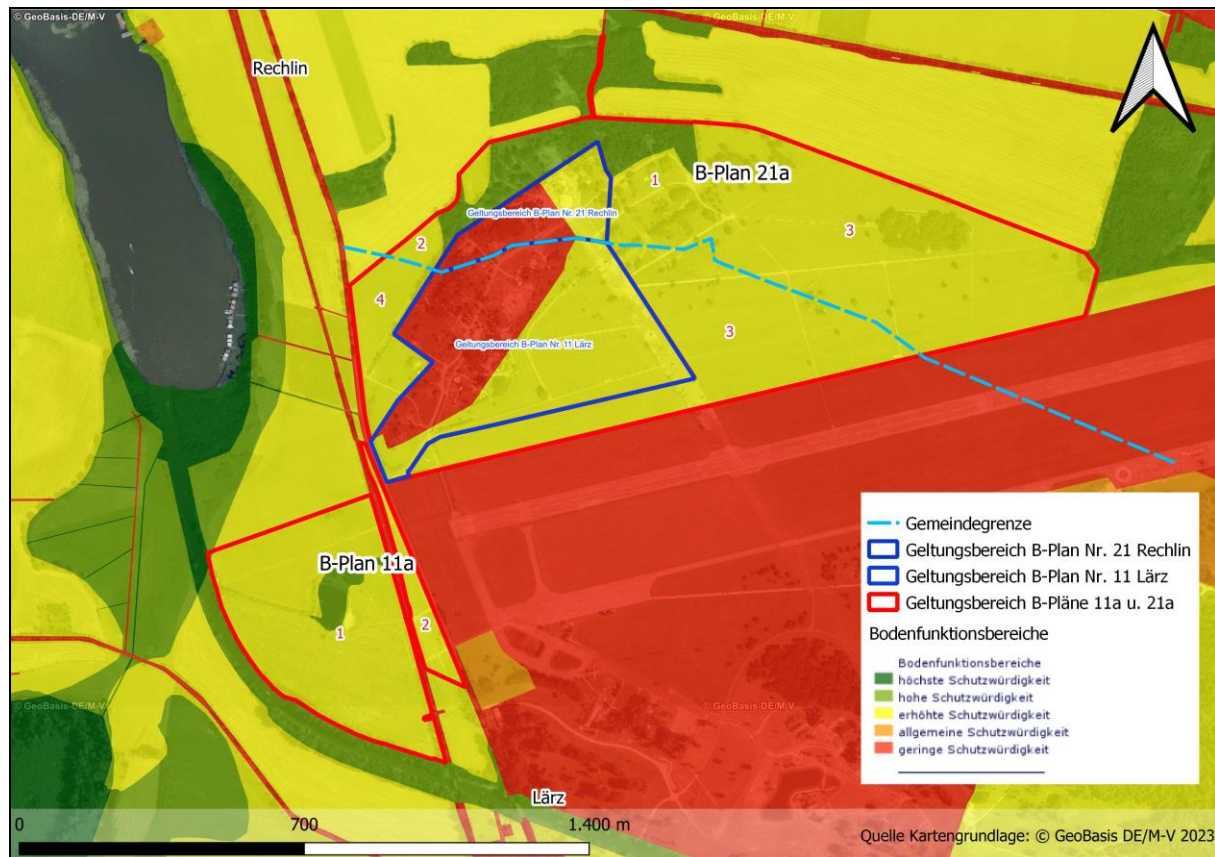


Abb. 7: Bodenfunktionsbereiche im B-Plangebiet (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

3.3 Schutzgut Wasser

Nach § 1 (3) Nr. 3 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] *Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; [...]; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.*

Oberflächengewässer

Den Oberflächengewässern (natürliche stehende oder fließende Gewässer) kommen folgende Bedeutungen zu: wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna, prägender Landschaftsbestandteil sowie Bestandteil des Wasserkreislaufs.

Ca. 300 Meter westlich des Plangebiets liegt der Sumpfsee. Durch den Sumpfsee verläuft der Müritz-Havel-Kanal, welcher als Bundeswasserstraße ebenso direkt südlich am B-Plangebiet 11a der Gemeinde Lärz angrenzt.

Grundwasser

Schutzwürdigkeit des Grundwassers

Der GLRP MS (2011) zeigt, dass der Standort des B-Plangebiets Nr. 21a hinsichtlich der „Schutzfunktion der Deckschichten“ die Teilflächen 1-4 in einer geringen bis mittleren Schutzwürdigkeit liegen (vgl. Textkarte 6, GLRP MS 2011).

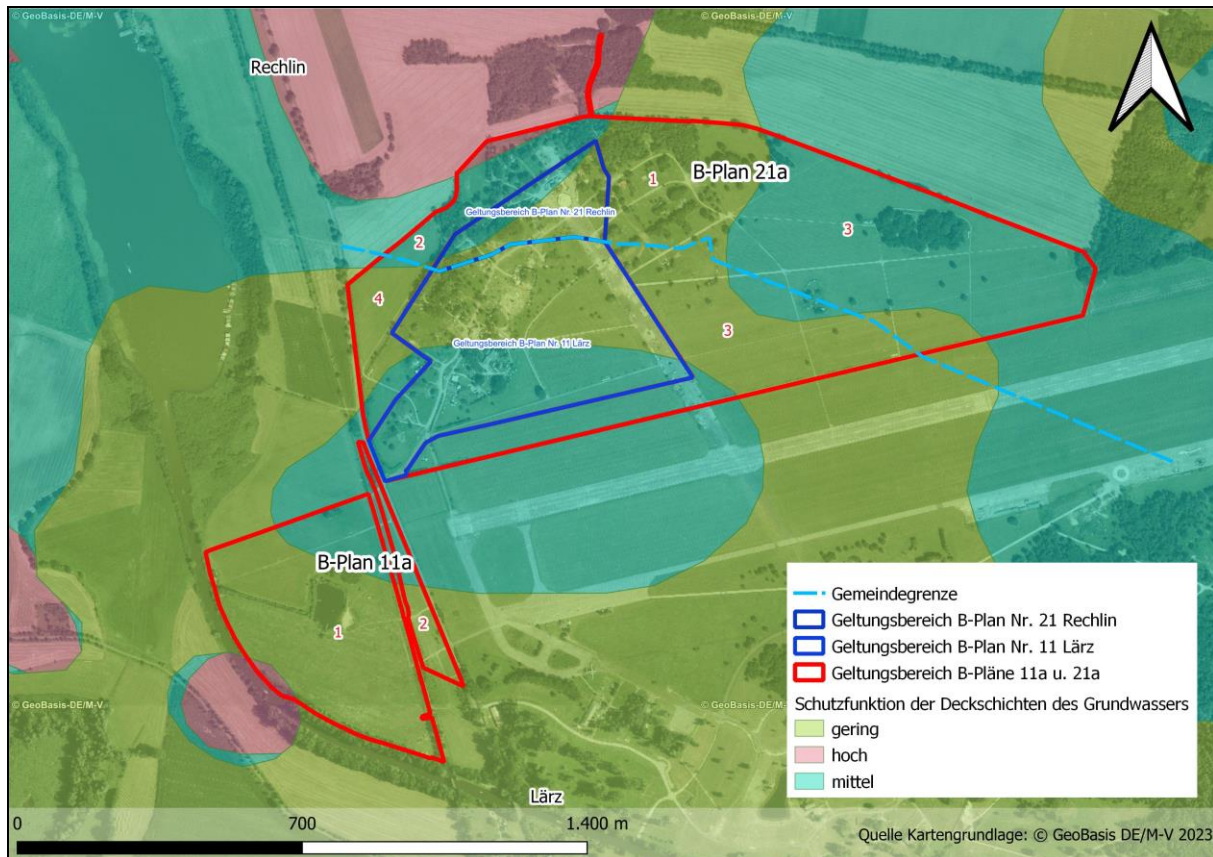


Abb. 8: Schutzfunktion der Deckschichten zum Schutz des Grundwassers (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

Nach der Karte „Grundwasserflurabstand“ (LUNG 1984) zeigen sich für den Bereich des Bebauungsplangebiets ein Grundwasserflurabstand von > 5 - 10 m bis hin zu < 2 m (siehe Abb. 9). Die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten ist abhängig vom vorhandenen Substrat (ausgebildete Bodenhorizonte).

Damit fällt der Schutz des Grundwassers im westlichen und östlichen Geltungsbereich mittel und im mittleren Geltungsbereich gering aus (vgl. Abb. 8).

Vor allem im nördlichen Teilbereich 1 mit einem Grundwasserflurabstand > 2 – 5 m befindet sich gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Rechlin ein Bereich mit ungespanntem Grundwasser im Lockergestein (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %) und

demzufolge mit einer sehr hohen Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag (gem. HK50).

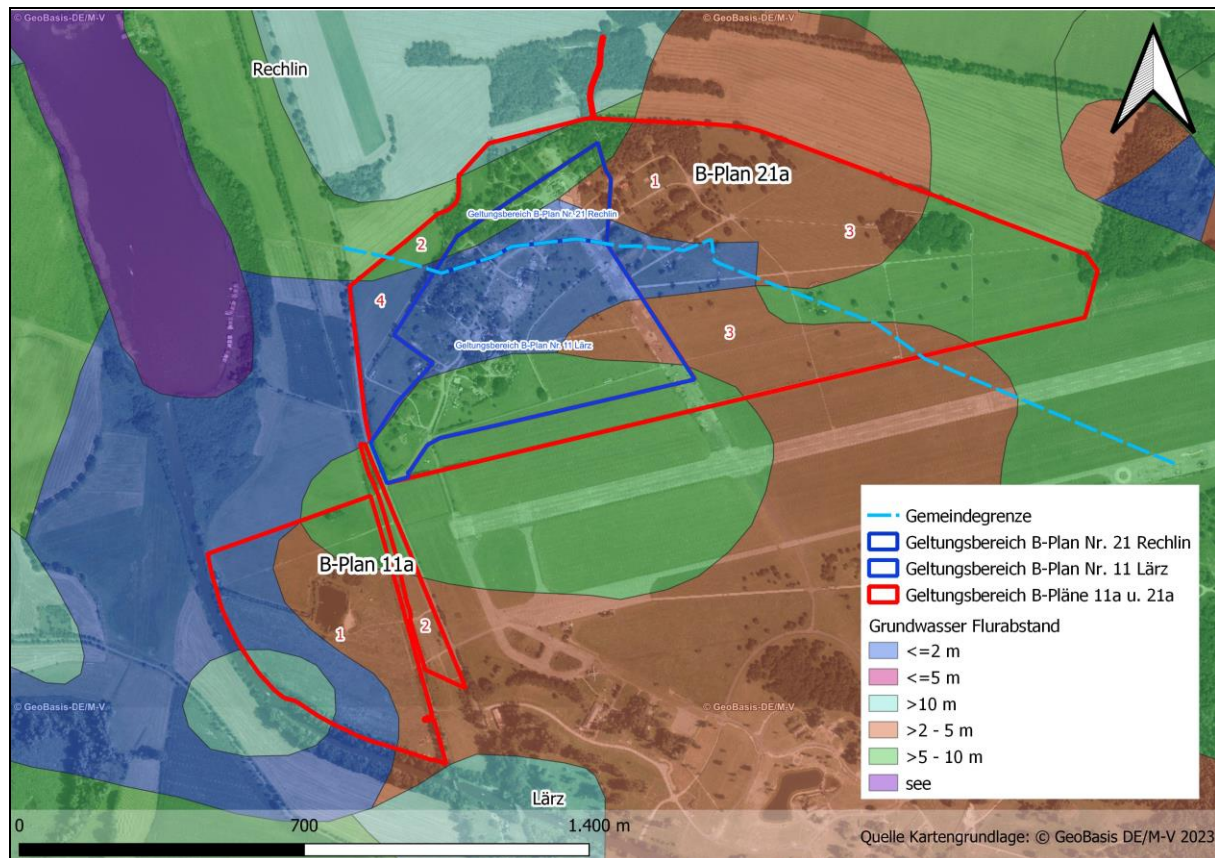


Abb. 9: Grundwasserflurabstand (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

Grundwasserressourcen

Aus der „Übersicht über das genutzte, das nicht nutzbare und das potenziell nutzbare Grundwasserdargebot Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2012) stellt sich für das Gebiet ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen heraus. Die Einschränkungen ergeben sich durch die lithologisch ungünstige Ausbildung des Grundwasserleiters (Mächtigkeitsschwankungen).

3.4 Schutzgut Klima/Luft

Nach § 1 (3) Nr. 4 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; [...]“.

Paragraf 2, Abs. 2 des LNatG M-V führt unter dem Pkt. 7 aus: „*Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.*“

Das Plangebiet liegt im Klimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellands. Das Niederschlagsgebiet wird als „niederschlagsnormal eingestuft“ (Textkarte 7: Klimaverhältnisse, GLRP 2011).

Laut Landschaftsplan der Gemeinde Rechlin liegt das Untersuchungsgebiet in keinem Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher Bedeutung. Das Plangebiet liegt mit ca. > 250 Metern außerhalb der relevanten Reichweite der Emissionsbelastung der B 198 (mit 5.400 Kfz/24 h). Da zwischen 50-100 Metern Entfernung eine geringe Belastung zu erwarten wäre, besteht in diesem Fall keine Vorbelastung. Lediglich der nördliche Teil des Waldweges befindet sich in 80 Metern Entfernung zur B 198 und dementsprechend in einer geringen Belastung.

3.5 Wirkungsgefüge

Je nach Zusammenspiel und Ausprägung der abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima/Luft) entstehen unterschiedliche Lebensräume, die für verschiedene Arten Lebensgrundlage sind. Das Beziehungsgefüge zwischen einer Lebensgemeinschaft und einem Lebensraum bildet aufgrund vielfältiger Wechselbeziehungen eine Einheit.

Die Komplexität dieses Wirkungsgefüges von abiotischen und biotischen Ökosystemelementen macht die unterschiedlichen wirkenden Faktoren voneinander abhängig, so dass sie sich auch gegenseitig beeinflussen. Diese Abhängigkeiten und Wechselwirkungen bewirken das Funktionieren des Ökosystems. Die Biozönose (Lebensgemeinschaft) hat sich an den verschiedenen Umweltbedingungen, die durch die abiotischen Elemente gegeben sind, artspezifisch angepasst. Nachhaltige Veränderungen der Ökosysteme durch den Menschen können erhebliche Auswirkungen auf das sensible Zusammenspiel der Ökosystemelemente verursachen, so dass das Wirkungsgefüge gestört wird und die Funktion der Einheit nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 (4) Nr. 1 des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere „zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Gemäß Landschaftsplan befindet sich der Untersuchungsraum in der Landschaftsbildeinheit 6 „Ackerlandschaft bei Retzow“. Die Landschaft bei Retzow setzt sich aus landwirtschaftlichen Flächen, lockeren Kiefernwäldern im Osten und Brachland zusammen. Das Relief ist flach, nur in kleinen Teilbereichen finden Senken oder Hügel. Schöne Baumreihen und Allen entlang der Verkehrsstrassen sind als wertvoll einzustufen. Im Nordwesten grenzt die Einheit an die Verkehrs- und Siedlungsflächen von Rechlin. Die Ortsränder sind ungenügend ausgebildet. Auch die ehemaligen LPG-Gebäude in Retzow wirken sich negativ aus. Im Osten befindet sich ein Kiesabbau und ehemals militärisch genutzte Flächen mit Gebäuderuinen. Zudem grenzt südlich der Flugplatz Lärz an.

Landschaftlicher Freiraum

Die Bewertung der Kernbereiche landschaftliche Freiräume werden durch repräsentative Funktionsmerkmale wie die räumliche Ausprägung, die Naturnähe und die verkehrliche Belastung sowie die raumbezogenen Funktionen innerhalb von Freiräumen gebildet.

Die Flächen mit hoher Funktionsbewertung sind im Bezug zu den Zielen der Raumentwicklung mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (vgl. Landschaftliche Freiräume, LUNG 2001). Nach Auswertung der Umweltkarten befindet sich das B-Plangebiet in keinem landschaftlichen Freiraum. Für das Untersuchungsgebiet konnten keine repräsentativen Funktionsmerkmale in der „Bewertung des landschaftlichen Freiraums M-V“ (LUNG 2001) zugeordnet werden.

Landschaftsbildräume

Der Geltungsbereich befindet sich nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Rechlin in einer Landschaftsbildeinheit mit der Bewertungsstufe IV (I bis V; I= sehr hoch, V= urban). Dementsprechend wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als gering (nach LUNG M-V als gering bis mittel, Abb. 10) eingestuft und besitzt keine besondere Bedeutung. Zudem ist der Bereich der B-Pläne 11 und 21 im Landschaftsplan als „Landschaftsbildbeeinträchtigende Struktur“ gekennzeichnet.

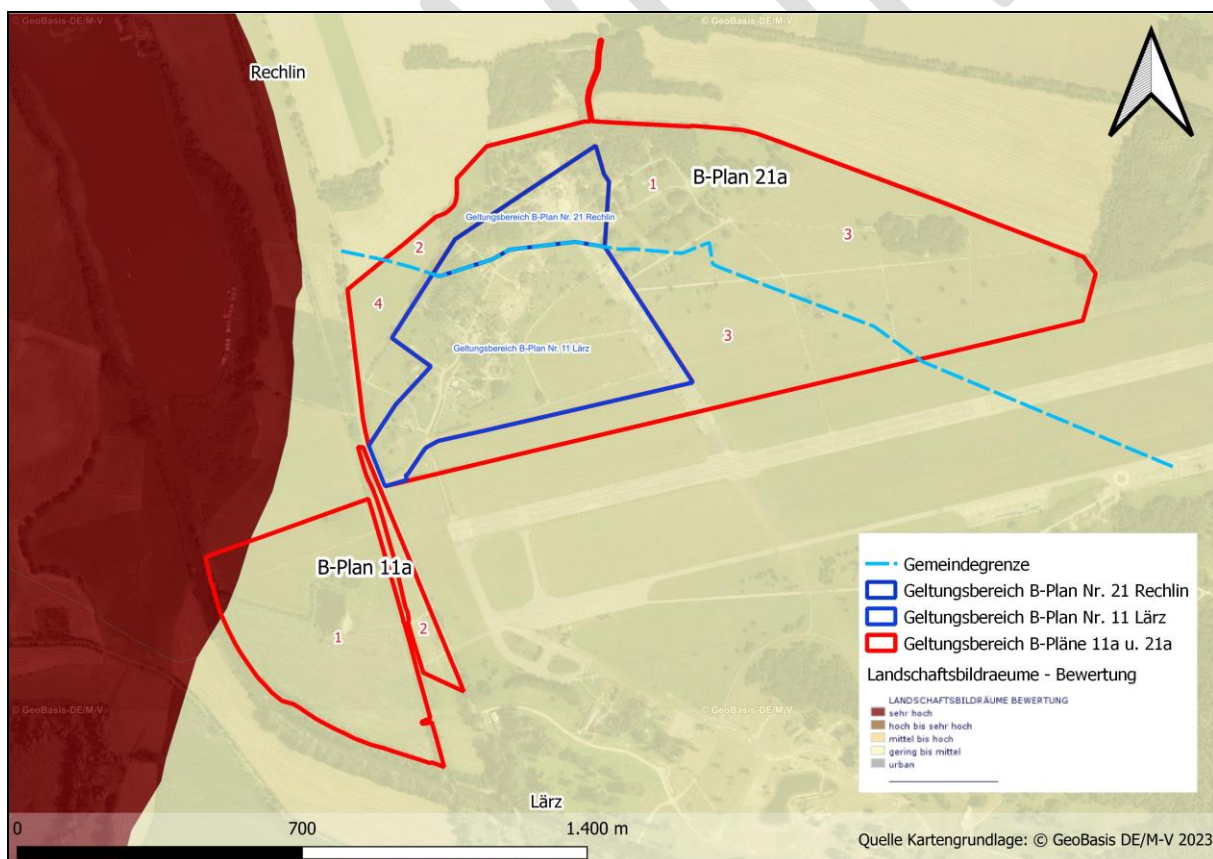


Abb. 10: Darstellung der Landschaftsbildräume (LUNG M-V); (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

3.7 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt läuft in einem komplexen ökologischen Wirkungsgefüge ab und bezeichnet neben der Vielzahl der Arten auch die Vielfalt der Lebensräume und die genetischen Besonderheiten innerhalb der Arten.

Um den Rückgang der Biologischen Vielfalt aufzuhalten, hat die Weltgemeinschaft 1992 das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt beschlossen. Alle Mitgliedstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, auf nationaler Ebene Strategien zum Schutz und zu nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu erarbeiten. Mit der Verabschiedung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) am 07.11.2007 ist Deutschland dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Strategie wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt umgesetzt.

Biologische Vielfalt ist eine existenzielle Grundlage für das menschliche Leben: Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind Träger des Stoffkreislaufs – sie reinigen Wasser und Luft, sorgen für fruchtbare Böden und angenehmes Klima, sie dienen der menschlichen Ernährung und Gesundheit und sind Basis und Impulsgeber für zukunftsweisende Innovationen [9].

Die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes gilt grundsätzlich auch für die biologische Vielfalt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Biologische Vielfalt im Plangebiet

Die Biologische Vielfalt kann im Plangebiet als unterdurchschnittlich ausgeprägt beurteilt werden, da wichtige Aspekte der Biologischen Vielfalt fehlen oder geringfügig ausgeprägt sind.

Die Flächeninanspruchnahme des Plangebiets hat keine Auswirkungen auf Schutzgebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete), wertvolle Biotopverbundachsen, Gewässer gemäß WRRL sowie Agrarflächen mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Ebenso bewirkt die Planung keine erneute Landschaftszerschneidung. Damit werden die Biodiversitätsindikatoren der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt nicht berührt [9].

Insgesamt zeigt sich auf der Planfläche eine geringe Anzahl an verschiedenen Lebensräumen und Arten. Eine hohe Biologische Vielfalt ist damit nicht gegeben.

3.8 Schutzgut Mensch

Der GLRP MS (2011) zeigt, dass der Standort des B-Plangebiets Nr. 21a hinsichtlich der „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung)“ im Bereich einer geringen Schutzwürdigkeit liegt (vgl. Textkarte 9, GLRP MS 2011). Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgte anhand repräsentativer Funktionsmerkmale. Für die Einstufung ist insbesondere der Charakter der räumlichen Ausprägung, der Naturnähe und der verkehrlichen Belastung sowie das Vorhandensein raumbezogenen Funktionen (bspw. herausragende Bedeutung für Naturhaushalt) im betrachteten Landschaftsraum bedeutend. Entsprechend der anzuwendenden Funktionsmerkmale befindet sich der Geltungsbereich in keinem wertvollen landschaftlichen Freiraum.

Zudem grenzt das B-Plangebiet nach dem GLRP MS (2011) westlich an einem „Bereich mit herausragender regionaler Bedeutung“ für die Sicherung der Erholungsfunktion und der Landschaft (vgl. Textkarte 13, GLRP MS 2011). Hier nimmt vor allem der nahe gelegene Sumpfsee und die Müritz-Elde-Wasserstraße eine wichtige Rolle bei der wassertouristischen Nutzung des Gebietes südlich der Müritz ein.

3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Mit derzeitigem Kenntnisstand sind in den zu betrachtenden B-Plangebieten Nr. 11a u. 21a keine Bodendenkmale zu erwarten.

Baudenkmäler

Innerhalb und im direkten Umfeld der zu betrachtenden B-Plangebiete Nr. 11a u. 21a befinden sich keine Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.

4 Auswirkungsanalyse

4.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden dokumentiert und bewertet. Die Umweltwirkungen werden herausgestellt. Das Ergebnis ist Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen.

4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eingriffsbewertung für relevante Tierarten bzw. -gruppen

Im Ergebnis der Potenzialanalyse werden die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vorhabenstandorts und seine Wirkungen folgend geprüft.

4.1.1.1 Fledermäuse

Tabelle 6: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potenziell vorkommend	ja

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artensteckbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbfladermaus)	potenziell vorkommend	ja

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Die größeren Grünflächen im Vorhabengebiet weisen keine essenzielle (Teil-) Habitateignung für Fledermäuse auf. Auf diesen können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden, jedoch in deutlich geringer anzunehmender Anzahl als entlang vorkommender Gehölzstrukturen (auch Korridorstrukturen) und Kleingewässern. Geeignete Korridorstrukturen und Jagd-Teilhabitate stellen alle linearen Gehölzstrukturen (verteilt über das gesamte Projektgebiet) sowie das Gewässer im westlichen Planteil dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier möglich in Form von geeigneten Baumhöhlen, Rissen und Spalten, sind in (zumeist) älteren Bäumen entlang vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen sowie in den älteren Eichen im nordöstlichen Planteil potenziell anzunehmen. In aller Regel erweisen sich diese als geeignete Sommer- und Tagesquartiere sowie als Wochenstuben. Ein Vorkommen geeigneter Winterquartiere innerhalb größerer Baumhöhlen von Altbäumen ist deutlich seltener anzunehmen. Im Zuge der Erfassung aller Einzelbäume während der Biotoptypenkartierung konnten keine derartigen Baumhöhlen festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt sind zukünftig keine Rodungen und Baumfällungen vorgesehen. Für die Errichtung der vorhandenen Hütten im nördlich gelegenen Kiefernwald wurden wenige, kleinere Kiefern und Birken gefällt. Da vor Fällung keine Kontrolle auf das Vorhandensein von Lebensstätten von Fledermäusen erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass somit für Fledermäuse geeignete Quartiere verloren gegangen sind. Hierfür ist nachträglich ein Ersatz durch das Anbringen von vier Fledermauskästen an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. (**A1 – Ersatzkästen / Tagesversteck Fledermaus**) Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Für zukünftige Bauvorhaben sind keine Baumfällungen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. **(V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen)**

Bauarbeiten können gemäß der Planung im Nahbereich möglicher Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen stattfinden. Um erhebliche Störungen auf die dämmerungs- und nacht-aktive Artengruppe, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten auf taghelle Zeiträume zu begrenzen **(V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot)**.

Anlagebedingt werden keine Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen sowie Lebensstätten beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.1.2 Reptilien

Lebensraumeignung / Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Durch Grünspektrum Landschaftsökologie erfolgte im Sommer 2022 eine Begehung zur Aufnahme möglicher Reptilienhabitate innerhalb des Wirkbereichs der B-Pläne.

Zwar sind im gesamten Untersuchungsbereich wichtige Habitatbestandteile, wie z.B. grabbarer Boden, sonnenexponierte und offene Flächen, sowie Stein-/Totholzhaufen stellenweise zu finden, selten sind diese jedoch in einem zusammenhängenden Habitatkomplex vorhanden. Diese Habitatkomplexe, welche alle für das Vorkommen der Zauneidechse nötigen Teilhabitate vereinen, sind in der Regel sehr klein (nur wenige Quadratmeter groß) und häufig zugleich vollkommen isoliert von anderen, gleichwertigen Habitatkomplexen. Im Ergebnis weist der Wirkraum nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für die hier planungsrelevante Art „Zauneidechse“ auf. Im Zuge der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes sowie während der Aufnahme potenzieller Reptilienhabitate konnten keine Individuen festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt werden keine potenziell für Zauneidechsen geeignete Habitatkomplexe berührt oder indirekt negativ beeinträchtigt.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ebenso nicht zu erwarten.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.1.1.3 Amphibien

Da ein Amphibienvorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender artspezifischer Lebensräume und Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Belange für diese Artengruppe nicht betrachtungsrelevant.

4.1.1.4 Landsäuger

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Nach der Abfrage im Kartenportal Umwelt M-V (LUNG) kommen hier betrachtungsrelevante Landsäuger im Vorhabengebiet nicht vor. Der im westlichen Planteil gelegene Kanal und das angrenzende Gewässer stellen keinen für Fischotter und Biber geeigneten Lebensraum dar.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.1.1.5 Libellen

Da ein Libellenvorkommen, insbesondere der Anhang IV Arten der FFH-RL, im Plangebiet aufgrund fehlender artspezifischer Lebensräume und Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Belange für die Artengruppe Libellen nicht betrachtungsrelevant.

4.1.1.6 Käfer

Tabelle 7: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Crambyx cerdo</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

4.1.1.7 Falter

Da ein Vorkommen von Faltern der Anhang IV Arten FFH-RL im Plangebiet aufgrund von fehlenden artspezifischen Lebensräumen und Habitatstrukturen (vor allem Futterpflanzen) ausgeschlossen werden kann, sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Belange für die Artengruppe Falter nicht betrachtungsrelevant.

4.1.1.8 Weichtiere, Fische und Meeressäuger

Da ein Vorkommen von wassergebundenen Artengruppen (insbesondere Anhang IV Arten der FFH-RL) wie Weichtiere, Fische und Meeressäuger im Plangebiet aufgrund fehlender artspezifischer Lebensräume ausgeschlossen werden kann, sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Belange für diese Artengruppen nicht betrachtungsrelevant.

4.1.1.9 Vögel

Gilde der Bodenbrüter

Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland (z.B. Feldlerche) befinden, oder aber am Boden innerhalb von dichten Vegetationsbeständen wie Büschen oder Hochstauden (z.B. Grauammer). Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist.

Die potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten dieser Gilde (Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Wiesenschafstelze) finden geeignete Bruthabitate insbesondere auf den großen, zusammenhängenden Grünlandflächen und an deren Randstrukturen im Westen und Osten des Vorhabengebiets.

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch geplante Bauarbeiten innerhalb der Baufelder Individuen beeinträchtigt werden. Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen). Bereits durchgeführte Bauvorhaben, wie z.B. die Errichtung von Komposttoiletten im Baufeld 12 (BF 12), waren aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht dazu geeignet potenziell vorkommende Vogelindividuen zu beeinträchtigen und wurden außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gilde der Freibrüter

Die festgestellten Freibrüter legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Die Nester der festgestellten Arten werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und auch innerhalb der geplanten Baufelder kommen zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen für Arten dieser Gilde vor. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen und Nischen haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Häufig werden Nester in Baumhöhlen (im Stamm oder in Starkästen), aber auch an Gebäuden angelegt. Die Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes der Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen

Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Analog zu der Gilde der Freibrüter finden Arten dieser Gilde innerhalb des Vorhabengebiets und innerhalb der geplanten Baufelder ebenfalls zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden. **(V4- Bauzeitenregelung Brutvögel)**

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen. **(A2 – Ersatzkästen Höhlenbrüter)**

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Zum jetzigen Stand der Planung ist eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht anzunehmen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Großvogelarten

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes wurden im Vorhabensgebiet alle geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen von Horsten untersucht. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis eines Horstes bzw. einer Niststätte.

Aufgrund der erbrachten Negativnachweise entfällt die Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Großvögel können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

anlagenbedingte Wirkungen:

Der Bebauungsplan beansprucht für die Planung unversiegelte Flächen. Damit werden durch die geplanten Baufelder im Plangebiet weitere unverbaute Flächen zur Bebauung neu beansprucht. Folgende Nutzungen sind im Geltungsbereich vorgesehen:

Tabelle 8: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“

Baufelder	Nutzung	Größe Baufeld	Versiegelung in m ²	Versiegelung in %
BF 1	SOkultur – Küchenstandort/ Kompoletten	7.010 m ²	701 m ²	10%
BF 2	SOkultur – Veranstaltungsfläche	35.500 m ²	3.443 m ²	9,7 %
BF 3	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m ²	143 m ²	50 %
BF 4	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m ²	143 m ²	50 %
BF 5	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Trancefloor“	5.836 m ²	584 m ²	10 %
BF 6	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Roots-base“	3.288 m ²	328 m ²	10 %
BF7	SOkultur – Veranstaltungs-	13.973 m ²	2.655 m ²	19 %

	fläche „Roter Platz“			
BF 8	SOkultur – Kompoletten und Waschstation	3.033 m ²	303 m ²	10 %
BF 9a	SOkultur- Veranstaltungsfläche „Sonnendeck“, „Subardo“	28.352 m ²	5.387 m ²	19 %
BF 10a	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Palapa“	3.992 m ²	519 m ²	13 %
BF 11	pGF – Kompoletten	330 m ²	165 m ²	50 %
BF 12	pGF – Kompoletten	429 m ²	240 m ²	56 %
BF 13	pGF – Veranstaltungsfläche „Bachstelzen“	8.085 m ²	810 m ²	10 %
BF 14	pGF – Kompoletten	187 m ²	125 m ²	67 %
BF 15	SOPV	83.453 m ²	GRZ 0,7 (58.417 m ²)	70 %
BF 15a	pGF – „Oase“	2.628 m ²	263 m ²	10 %
Nebenanlagen	SOkultur	38.547 m ²	2.000 m ²	5 %
Nebenanlagen	pGF, SOPV	0 m ²	0 m ²	0 %
Gesamt	Baufelder	235.215 m²	76.225 m²	32,4 %
Gesamt	Geltungsbereich Rechlin	445.792 m²	76.225 m²	17,1 %
Gesamt	Ohne PV-Anlage	357.097 m²	17.808 m²	5 %

Eingriffsbewertung

Mit der Neubeausspruchung von Boden durch Versiegelung gehen nicht nur die vorhandenen Biotopstrukturen verloren, sondern es werden auch die natürlichen Bodenfunktionen gestört.

Mit einer Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ), welche die zulässige Grundfläche zur Bebauung angibt, kann die Bodenversiegelung auf das notwenigste Maß reduziert werden. Nach derzeitigem Planungstand wird aufgrund des Verhältnisses der großzügig ausgewiesenen Baufelder keine Grundflächenzahl und auch keine Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich angegeben.

Der Bebauungsplan beansprucht für die Planung versiegelte Böden. Mit der Ausgrenzung von 16 Baufeldern wird mit derzeitigem Planungsstand eine Baugrenzfläche von insgesamt 235.215 m² (ca. 23,5 ha) ausgewiesen. Mit 76.225 m² liegt der prozentuale Anteil der versiegelten Fläche bei auf den Baufeldern bei 32,4%. Insgesamt zeigt sich hier eine relativ gerin-

ge Auswirkung durch die geplante Versiegelung auf den Boden, da die versiegelte Fläche in Relation zu den Baufeldgrößen gering ist. Der prozentuale Anteil der Versiegelung liegt bezüglich des Geltungsbereichs ohne PV-Anlage (357.097 m²) bei lediglich 5 %.

Die Bewertung der Bodenfunktion im Geltungsbereich bezieht sich auf 4 Teilbereiche, die einen Wert der Schutzwürdigkeit auf den Teilflächen 2,3 und 4 von „erhöht“ (3) sowie auf Teilfläche 1 „erhöht“ (3) und „hoch“ (2) aufweisen (vgl. Abb. 7). Dieser Wert legt fest, in welchem Maß der Boden baulich genutzt werden darf.

Die Teilflächen mit einer hohen Schutzwürdigkeit der Bodenfunktion sind vor baulicher Nutzung zu schützen. Die betroffenen Teilflächen mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit gelten als Optionsflächen für eine nachrangige bauliche Nutzung.

Durch die geplante geringe Versiegelungsrate ist eine geringe Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die Bodenfunktion zu erwarten. Für den nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens durch Versiegelung ist ein zusätzlicher Kompensationsbedarf erforderlich.

4.1.3 Schutzgut Wasser

Planung:

Laut des Begründungstextes zum Bebauungsplan (Entwurf) vom September 2023 ist im Sondergebiet Kultur die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, die der Trink- und Abwasserversorgung dienen (Brunnen, Trink- u. Abwasserleitungen, sowie Filteranlagen) zulässig.

anlagenbedingte Wirkungen:

Die Beanspruchung des Bodens wirkt unmittelbar auf das Grundwasser bzw. auf die Grundwasserneubildung, da mit der Flächenversiegelung die natürliche Bodenfunktion verloren geht und damit auch die bestehende Versickerungsverteilung der Niederschläge eingeschränkt bzw. in sehr geringem Ausmaß gestört ist.

betriebsbedingte Wirkungen:

Im Havariefall können wassergefährdende Stoffe das Grundwasser belasten.

Eingriffsbewertung Grundwasser

Im Geltungsbereich schwanken die Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m bis $> 5-10$ m. Der Schutz des Grundwassers steht in Abhängigkeit der bestehenden Mächtigkeit der bindigen Deckschichten (ausgebildete Bodenhorizonte). Der westliche und östliche Teil des Geltungsbereichs zeigen mit der vorhandenen Deckschicht eine mittlere Schutzfunktion des Grundwassers auf. Hingegen fällt der Schutz des Grundwassers im mittleren Geltungsbereich gering aus.

In einem kleinen nördlichen Teil der Teilfläche 1 liegt eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Grundwassers vor (vgl. Abb. 8). An dieser Stelle wird empfohlen, die empfindlichen Bereiche gegenüber wassergefährdeten Stoffen von potenziellen Havariefällen auszuschließen.

In Betrachtung über das genutzte, das nicht nutzbare und das potenziell nutzbare Grundwasserdargebot ergeben sich aufgrund der lithologisch ungünstigen Ausbildung des Grundwasserleiters hydraulische Einschränkungen für ein nutzbares Grundwasserdargebot im Bereich des Geltungsbereichs.

Hiermit kann eingeschätzt werden, dass eine voraussichtlich vorhabenbedingte geringe Einschränkung der Grundwasserneubildung keine Auswirkung auf genutzte Grundwasserressourcen nach sich ziehen wird.

Eingriffsbewertung Oberflächengewässer

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch das geplante Vorhaben keine unmittelbaren Wirkungen für den nahegelegenen Sumpfsee sowie für das Kleingewässer im Plangebiet 11a zu erwarten.

4.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Laut dem Leitbild für die Region Mecklenburgische Seenplatte wird vorrangig „für den Schutz des Klimas und eine darauf ausgerichtete Siedlungsentwicklung [...] der Erhalt klimaausgleichend wirkenden Wälder und Niederungen sowie innerörtlicher Baumbestand und Freiflächen verfolgt. Weiterhin tragen die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts, die Wiedervernässung von Mooren und die Minimierung der Bodenversiegelung zum Klimaschutz bei.“ (GLRP 2011).

anlagenbedingte Wirkungen:

Der Bebauungsplan beansprucht für die Planung versiegelte Böden. Mit der Ausgrenzung von 16 Baufeldern wird mit derzeitigem Planungsstand eine Baugrenzfläche von insgesamt 113.268 m² (ca. 11,3 ha) ausgewiesen. Mit 17.808 m² liegt der prozentuale Anteil der versiegelten Fläche bei 18,8%. Gehölzstrukturen sowie Gewässer sind von der Versiegelung nicht betroffen.

Eingriffsbewertung

Mit der möglichen Versiegelungsfläche werden keine ausgleichend wirkenden Strukturen, die für den großräumigen Klimahaushalt fungieren – bspw. Gewässer (Kaltluftschneisen) und Wälder / Niederungen (Frischluffentstehungsgebiete) – vom Vorhaben beeinträchtigt.

Ebenso werden keine erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebiets für klimaausgleichende Strukturen, die für das lokale Mikroklima von Bedeutung sind, erwartet.

4.1.5 Wirkungsgefüge

anlagenbedingte Wirkungen:

Das Wirkungsgefüge von abiotischen und biotischen Ökosystemelementen ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Mit dem Flächenverbrauch durch die geplante Neuversiegelung (Bebauung) wird der Boden dauerhaft beansprucht. Neben der Veränderung von Boden, Wasser, Luft/Klima gehen auch Teile von Biotopen mit ihrer Funktion als

Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten kleinteilig verloren. Dieser Umstand beeinflusst das Wirkungsgefüge, so dass der beanspruchte Lebensraum kleinteilig gewandelt wird.

Eingriffsbewertung

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet hat sich größtenteils mit der Entstehung heutiger Biotope und den zeitgleich entstandenen Bauten in den letzten 25 Jahren entwickelt. So konnten sich sukzessive Arten mit geringer Störtoleranz als Kulturfolger auf den Planstandorten ansiedeln. Durch den geringen Grad an Biotopveränderung ist eine Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges als sehr gering einzustufen.

Die Beeinträchtigung abiotischer Elemente wird ebenfalls als sehr gering eingestuft, da mit dem geplanten Vorhaben ein sehr geringer Versiegelungsgrad verbunden ist. Damit ist der Boden in seiner Funktion als Wasserspeicher, als Filter (Bindung von Schadstoffen) sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur sehr kleinteilig beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung beeinflusst zudem die lokal klimatischen Verhältnisse (Lufttemperatur/ Luftfeuchtigkeit), verändert das Versickerungsverhältnis von Niederschlägen und zerstört Lebensräume (ober- und unterirdisch) und damit die Lebensgrundlage der vorkommenden Arten.

Die Erheblichkeit der Störung auf die Schutzgüter ist abhängig vom Belastungsgrad des Ausgangszustands (Empfindlichkeit) sowie die Einwirkintensität (vgl. Abb. 13). Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist in den einzelnen vorangegangenen Punkten (4.1.1 bis 4.1.5) analysiert und bewertet.

4.1.6 Landschaftsbild

anlagenbedingte Wirkungen:

Mit einer anteilmäßig sehr geringen Fläche werden fliegende Bauten, Kompoletten, Bühnen und Buden errichtet. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich des bestehenden B-Plans Nr. 21.

Eingriffsbewertung

In Hinblick auf die bereits vorhandene Vornutzung im B-Plangebiet sowie die Angrenzung zum Siedlungsgebiet geht vom geplanten Vorhaben keine Zersiedlung der Landschaft bzw. zusätzlicher Landschaftsverbrauch aus.

Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb von wertvollen Landschaftsbildräumen. Mit derzeitigen Planungsstand sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Schutzgut „Landschaftsbild“ gegeben.

4.1.7 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Flächenverbrauch durch Versiegelung und Bebauung bewirkt eine dauerhafte Beanspruchung des Bodens. Neben der Veränderung von Boden, Wasser, Luft/Klima gehen auch Biotope mit ihrer Funktion als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten verloren. Dieser Umstand beein-

flusst das Wirkungsgefüge, so dass der Lebensraum vollständig gewandelt und die Möglichkeit der Entwicklung einer Biologischen Vielfalt deutlich eingeschränkt wird.

anlagenbedingte Wirkungen:

- zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung
- Beeinflussung der örtlichen hydrologischen Verhältnisse (Versickerungsverhältnis)

Mit einer maximal geplanten Flächenbeanspruchung von 5 % fallen die Versiegelung sowie die Beeinflussung hydrologischer Verhältnisse sehr gering aus.

Eingriffsbewertung

Die Umnutzung des Raums wirkt auf ein deutlich anthropogen beeinflusstes Gebiet. Mit der ehemaligen Nutzung als Militärobject wurde der Oberboden großflächig überformt und versiegelt. Vor dem Erwerb des Plangebietes durch den Kulturkosmos e.V. wurden großflächig Entsiegelungsmaßnahmen (ca. 4,3 ha) durch den Vorbesitzer umgesetzt. Der Großteil der biodiversitätsfördernden Strukturen ist erst mit der Entstehung des heutigen Zustandes des Plangebiets auf den entsiegelten Flächen und darüber hinaus sukzessive entstanden, weshalb in diesem Fall nicht von einer negativen, sondern einer positiven Beeinflussung der biologischen Vielfalt ausgegangen werden kann.

4.1.8 Schutzgut Mensch

baubedingte Wirkungen und Bewertung der Beeinträchtigung

Je nach Bauaktivität und Bauausführung können mehr oder weniger störende Lärm- und ggf. Staubeinwirkungen auf die nähere Umgebung (ca. 50 m) ausfallen.

Eine zivile Nutzung in Form von Wohnbebauung grenzt direkt an den Standort (B-Plan Nr. 21). Diese Siedlung wird hauptsächlich vom Kulturkosmos e.V. selbst genutzt. Wertvolle Erholungsfunktionsräume, wie bspw. der Sumpfsee befinden sich in mindestens 300m Entfernung zum Baugebiet. Damit können erhebliche Auswirkungen während der Bauphase ausgeschlossen werden. Zudem sind beim Bau von einfachen Holzbauten keine sonderlich schwerwiegenden baubedingten Lärmemissionen zu erwarten. Eine Berücksichtigung baubedingter Wirkungen erfolgt somit nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

baubedingte Wirkungen und Bewertung der Beeinträchtigung für Bodendenkmale

Es werden keine baubedingten Wirkungen erwartet.

Bewertung der Beeinträchtigung für Baudenkmale

In Betrachtung der fehlenden Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Konflikte bei einer zivilen Nachnutzung hinsichtlich der Denkmalschutzbelange zu erwarten.

4.2 Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Das ökologische Risiko für die Schutzgüter ergibt sich aus der Gegenüberstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Eingriffsintensität) und der Funktionen sowie Merkmale des Schutzgutes (Empfindlichkeit). Diese Betrachtungsweise ermöglicht direkte Rückschlüsse auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.

Das folgende Schema macht die Vorgehensweise zur Bewertung der Erheblichkeit deutlich [6].

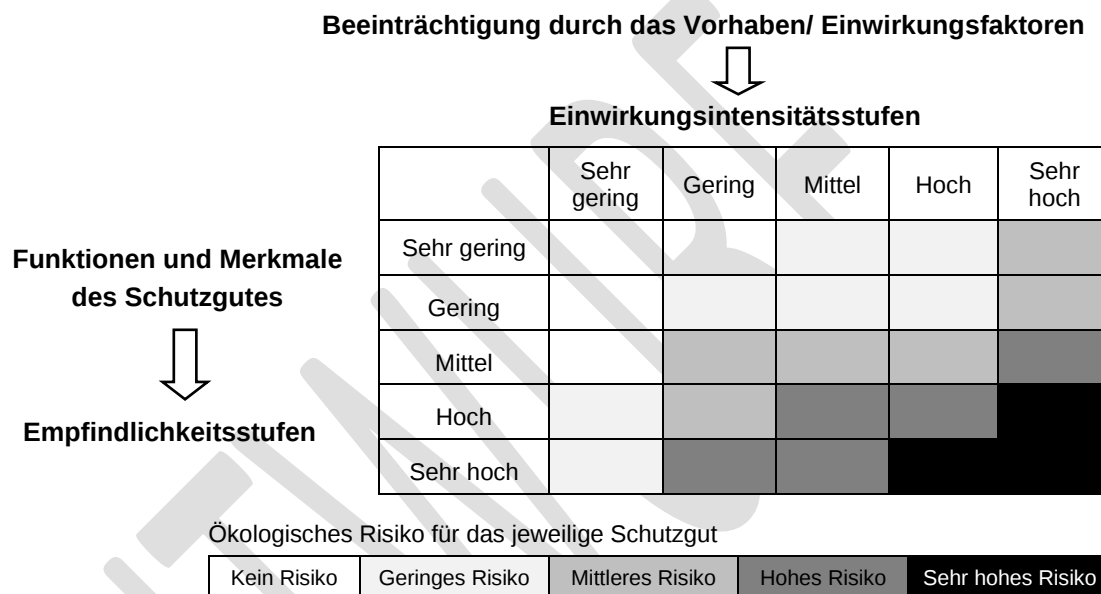


Abb. 11: Ermittlung des ökologischen Risikos für ein Schutzgut

In der Tab. 10 werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zusammenfassend dargestellt.

Die Einwirkungsintensität des Vorhabens kann durchschnittlich mit „sehr gering“ bis „gering“ eingestuft werden, da Großteile der maximal zu versiegelnden Baufelder bereits bebaut sind und potenzielle Umweltauswirkungen durch einen kleinteiligen und sukzessiven Ausbau einfacher Bauten nahezu vernachlässigbar sind.

Tabelle 9: Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Intensität / Erheblichkeit

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Intensität/ Erheblichkeit der Wirkung
Biotope/ Pflanzen	Geringer Verlust von Vegetationsstrukturen und Bodendecke ohne geschützten Pflanzenbestand/ geschützte Pflanzenarten	-
	Verlust von geschützten Bäumen	--
Tiere	Beeinträchtigungen von Habitaten/ Lebensstätten	-

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Intensität/ Erheblichkeit der Wirkung
	potenzieller Verlust von Habitaten/ Lebensstätten	-
Boden und Fläche	Verlust der Bodenfunktionsbereiche von allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung	-
	Verlust der Bodenfunktionsbereiche von besonderer Bedeutung durch Versiegelung	-
Wasser	Beeinflussung des Grundwasserstandes durch Überbauung	-
Klima/Luft	Auswirkungen auf lokales (Mikro-) Klima	--
Landschaftsbild	nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes bei Beanspruchung von Waldflächen (Ostteil des B-Plans, nördlicher der bestehenden Boeker Landstraße) bei zeitgleicher Herstellung einer Parkanlage (Baumneupflanzung) mit durchlaufendem Fuß-/ und Radweg	--
Mensch	Geringe Lärmbelästigung (Umkreis 50m)	-
Kultur und sonstige Sachgüter	-	--

Wirkungsintensität anhand von Wertstufen: ●●● sehr hoch ●● hoch ● mittel - gering -- sehr gering

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ sieht am Standort des ehemaligen Militärflugplatzes Lärz die Festsetzung der privaten Nutzung des Freizeitgeländes durch den Kulturkosmos Müritz e.V. vor. Für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in Waldflächen soll eine angemessene Kompensation mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungsmaßnahmen erfolgen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Erhalt des Gebäudebestandes und Verkehrsflächen
- Versiegelung von ca. 1,8 ha
- Waldumwandlung von ca. 3,5 ha

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Arten/ Biotope	ggf. Verlust von Lebensstätten und Bruthabitaten am/ in Gebäuden und Gehölzen; Biotopverlust durch Neuversiegelung und Beräumung von Altlasten
Boden und Fläche	geringer dauerhafter Verlust unversiegelter Flächen (Neuversiegelung)
Wasser	geringe Veränderung der Versickerungsverteilung sowie Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und da-

	mit Abführung des Regenwassers
Klima/Luft	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Landschaftsbild	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Mensch	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da es sich bei der Umsetzung des Planes um einen bereits getätigten Eingriff handelt, kann keine Prognose über den zukünftigen Umweltzustand bei Nichtdurchführung aufgestellt werden.

4.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Landschaftsfunktionen und Schutzgütern bestehen naturgemäß Wechsel- und Austauschbeziehungen. Diese Wechselwirkungen werden in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, indem die jeweiligen Beeinträchtigungen ggf. bei mehreren Schutzgütern behandelt werden. Spezielle Wechselwirkungen, die zu einer geänderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen, sind nicht zu erkennen.

In Tab. 11 werden die im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltbericht) bestehenden Wechselwirkungen, die vorhabenbedingt verändert werden, differenziert nach verschiedenen „Prozessgruppen“ aufgeführt. Außerdem erfolgt ein Verweis auf das Schutzgut, bei dem diese Wechselwirkung bzw. Auswirkung auf diese Wechselwirkung berücksichtigt wurde. Die Darstellung in Tab. 11 ist auf RASMUS et al. (2001) zurückzuführen [7].

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie deren Berücksichtigung bei den Schutzgütern gemäß Umweltbericht

Vorhabenbedingte Veränderungen der Wechselwirkung/ des Prozesses	Als vorhabenbedingte Auswirkung bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt
Hydrologische Prozesse	
geringe Veränderung der Versickerung des Niederschlags- wassers (durch niedrige Versiegelungsrate)	Wasser (Grundwasser), Boden
Morphologische Prozesse	
k. A. (derzeit nicht bekannt)	-
Stoffliche Prozesse	
k. A. (derzeit nicht bekannt)	-
Pedologische Prozesse	
- Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung	Boden, Wasser, Pflanzen
Biologische Prozesse	
- Veränderung bzw. Verlust der Entwicklung von Pflanzen- beständen (aufgrund morphologischer und pedologischer Prozesse)	Boden, Tiere, Landschaft
Klimatologische Prozesse	
- k. A. (derzeit nicht bekannt)	-
Gesellschaftliche Prozesse/ Informationsprozesse	
- k. A. (derzeit nicht bekannt)	-

4.6 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Durch den Summationseffekt kann die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter überschritten werden.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung der angrenzenden B-Pläne 11 u. 21 in Kombination mit der geringen Eingriffsintensität der B-Pläne 11a u. 21a, wird lediglich von einem geringen Summationseffekt der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen, der die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreitet.

5 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß BauGB

5.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Auf der Ebene der Bauleitplanung kann die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nicht im Detail gesteuert werden.

Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des KrWG einen Einfluss auf diesen Umweltbelang.

Während der Nutzungsphase liegt die Verantwortung zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern bei dem Endverbraucher der geplanten Nutzungsflächen.

Zur Einhaltung des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

5.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf der Ebene der Bauleitplanung kann die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie nicht gesteuert werden.

Während der Bauphase kann durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, der Energieaufwand reduziert werden. Sind diese Maßnahmen aus Kostengründen attraktiver für den jeweiligen Baubetrieb als die herkömmliche Energienutzung ist mit einem sparsamen Umgang und einer effizienten Nutzung von Energie(-trägern) zu rechnen.

Während der Nutzungsphase liegt die Verantwortung für die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei dem Endverbraucher der geplanten Flächen. Ist für den einzelnen Nutzer der Anlage die Finanzierungsaufwendung für ein umweltfreundliches Fahrzeug erschwinglich, ist auch mit einer Anschaffung und Nutzung eines energieeffizienten Fahrzeugs zu rechnen.

5.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch das geplante Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bekannt.

5.4 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Bauleitplanung sieht vor die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird mit einer maximalen Versiegelungsrate von 5 % des gesamten Geltungsbereiches vollumfänglich Rechnung getragen.

5.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung/ Eingriffs-Ausgleichsplanung

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) (Neufassung 2018) vorgenommen.

5.6 Natura 2000-Gebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. seiner Erweiterung können Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein. Die Betroffenheit und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden in einer separaten artenschutzrechtlichen Prüfung – dem Artenschutzfachbeitrag zu den B-Plänen Nr. 11a und 21a „Freizeit“ (Grünspektrum, 27.11.2023) – ermittelt. Die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags sind in den Umweltbericht eingeflossen.

5.8 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Umweltbundesamt (UBA) informiert über die Folgen des Klimawandels auf der Ebene der Bundesländer. So sind für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern folgende Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten:

KLIMAÄNDERUNGEN

a) Bereits aufgetretene und erwartete Klimaänderung

- Anstieg der Jahresmitteltemperatur um durchschnittlich 1,8°-3,0° Celsius
- Anstieg der Wintertemperatur um durchschnittlich 2,8°-4,0° Celsius
- Anstieg der Sommertemperatur um durchschnittlich 1,0°-3,5° Celsius
- Verringerung der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen
- Erhöhung der Winterniederschlagsmengen um 5-50 Prozent
- Verringerung der Sommerniederschlagsmengen um 0-50 Prozent

(Quelle: Auswirkungen des Klimawandels auf Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Regionalentwicklung/ Tourismus, Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Institut für Geographie und Geologie, Leuphana Universität Lüneburg (Tourismus), Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Dez. 2008)

b) Temperaturveränderungen

- seit 1881 ist es etwa 1,3 °C wärmer geworden
- die Menge des Niederschlags hat seit 1881 zugenommen, insbesondere im Winter (8%)
- der Meeresspiegel ist in den letzten 100 Jahren um etwa 15 cm an der deutschen Ostseeküste gestiegen
- Zahl der Sommertage (Tagestemperatur über 25°C) nimmt zu
- Zahl der Frosttage (tgl. Tiefsttemperatur unter 0 °C) nimmt ab
- weiterer Anstieg der Temperatur ist zu erwarten
- die Erwärmung ist in den Herbst- und Wintermonaten stärker ausgeprägt als in den Frühjahrs- und Sommermonaten
- mit der Temperaturzunahme geht eine Änderung der Extreme einher, es treten mehr Sommertage und weniger Frosttage auf
- mit tiefen Temperaturen verbundene Extreme nehmen ab, mit Wärme verbundene Extreme nehmen zu, dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen
- der frühe Anstieg der mittleren Temperaturen verlängert die Vegetationsperiode

(Quelle: Klimareport Mecklenburg-Vorpommern 2018)

KLIMAFOLGEN UND VULNERABILITÄT

a) Beobachtete und erwartete Klimafolgen

- Temperaturänderung (höhere Luft- und Wassertemperaturen)
- Veränderung der Niederschläge
- Verlängerte Vegetationsperioden
- Beschleunigter Anstieg des Meeresspiegels und Küstenrückgang
- Sturmfluten / Extremwetterereignisse
- Veränderte Strömungsdynamik mit entsprechenden Auswirkungen auf Sedimenttransporte
- Gewässerqualität: Beeinträchtigung der Wasserqualität aufgrund erhöhter Durchschnittstemperaturen und zeitweise verstärkter Nährstoffeinträge durch verändertes Abflussverhalten der Zuflüsse
- Veränderungen in der Artenzusammensetzung der terrestrischen und aquatischen Flora und Fauna
- Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion der Böden als Standort der Land- und Forstwirtschaft durch:
 - Risiko abnehmender Humusgehalte und -vorräte
 - Risiko zunehmender Wasser- und Winderosion
 - Risiko zunehmender Bodenschadverdichtung
 - Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes
- Trinkwasserknappheit
- Gesundheit (Hitzewellen und Verbreitung von Krankheitserregern)

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Eine regionale Klimabeeinträchtigung ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die wichtigen städtischen Klimafunktionsräume wie Wasser-, Feucht- und Waldflächen, die

als Rein- und Kaltluftentstehungsorte fungieren, sowie die klimatischen Luftaustauschbahnen (Frischlufschneisen) der Gemeinde nicht betroffen sind.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels und Anpassung

Mit der Zunahme der mit Wärme verbundenen Extreme steigt die Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen. Zudem steigt die Zahl der Sommertage mit einer Tagestemperatur über 25°C an. Die Folge sind Temperaturänderungen, die sich durch höhere Luft- und Wassertemperaturen auszeichnen. Die steigende Zahl der „Heißen Tage“ kann starke Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung haben.

Zur Vermeidung oder zumindest zur Geringhaltung von Schäden und die Nutzung von möglichen Chancen sind wirkungsvolle Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür hat der Bund 2008 mit der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) einen politischen Rahmen entwickelt. Die DAS differenziert mögliche Anpassungsoptionen nach verschiedenen Handlungsfeldern.

(Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-auf-bundesebene/deutsche-anpassungsstrategie#textpart-1>)

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Hitzestress) gegenüber den Folgen des Klimawandels sind folgend auf technische Schutzmaßnahmen bei der Siedlungsbebauung sowie auf ökosystemare Maßnahmen hinzuweisen:

- klimagerechte Architektur, Wärmeschutzisolierung und/ oder Jalousien zur Vermeidung von Überhitzung der Wohngebäude
- Grünanlagen mit ausreichendem Baumbestand (Schattenspenden)
- Innenhofgärten oder Dachbegrünung
- Versiegelung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren

6 Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

6.1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach HzE (2018)

Die Bewertung der im geplanten Baugebiet erfassten Biotope erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Regenerationsfähigkeit der Biotope und
- Gefährdung der Biotoptypen gemäß Roter Liste.

Die **Regenerationsfähigkeit** eines Biotops leitet sich vor allem aus dessen zeitlicher Wiederherstellbarkeit ab. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer des jeweiligen Biotoptyps werden folgende Wertstufen unterschieden:

Wertstufe	Regenerationszeit
1	1-25 Jahre
2	26-50 Jahre
3	51-150 Jahre
4	länger als 150 Jahre

Gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG Neufassung 2018, Anlage 3) wird die naturschutzfachliche Wertstufe über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung (vgl. Tab. 7).

Die **Gefährdung** eines Biotops ist abhängig von der natürlichen oder anthropogen bedingten Seltenheit und von der Empfindlichkeit auf einwirkende Störungen. Grundlage für die Beurteilung bildet die „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ (BfN 2006).

Folgende Wertstufen werden unterschieden:

Wertstufe	Gefährdung/ Seltenheit
1	potenziell gefährdet oder nicht gefährdet
2	gefährdet
3	stark gefährdet
4	von vollständiger Vernichtung bedroht

Die **naturschutzfachliche Gesamtbewertung** der Biotoptypen erfolgt aufgrund der jeweils höchsten Bewertung der vorher genannten Bewertungskriterien. Dabei ergibt sich folgende Abstufung:

Naturschutzfachliche Bewertung	Bewertungsklasse
-	nachrangig
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

In der nachfolgenden Übersicht sind die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 21a mit ihrem Schutzstatus dargestellt sowie der Biotopwertstufe zugeordnet. Da die bisher entstandenen Bauten in den Baufeldern, welche sich im Biotoptyp „Strukturreiche ältere Parkanlage“ (PPR) befinden, mit der Anlage der Parkanlage hergestellt wurden, stellen diese keinen Eingriff in den jetzt vorhandenen Biotoptyp dar. Bevor die Parkstrukturen entstanden sind, war der betroffene Bereich ein militärisch genutztes Gebiet mit einem hohen Anteil versiegelter Flächen, zahlreicher Gebäude und Hallen sowie Tanklager. Diese Flächen sind gemäß Orthofoto im Jahre 1991 deutlich zu erkennen. Die Flächen wurden, vor dem Erwerb des Plangebietes durch den Kulturkosmos e.V., vom Voreigentümer entsiegelt. Auf den rund ca. 28.400 m² Entsiegelungsfläche sowie auf den angrenzenden Flächen entstanden in den letzten 30 Jahren sowohl die Parkstrukturen als auch die verschiedenen Bauten durch den Kulturkosmos e.V. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird daher der vorherrschende Biotoptyp „Militärobjekt“ (OIM) vor der Entstehung der Parkanlage berücksichtigt. Für die Baufelder 10a (teilweise), 11, 12, 13 (teilweise), 14 sowie 15 (teilweise) wird der Biotoptyp „Artenarmes Frischgrünland“ (GMA) berücksichtigt, auch wenn Teile dieses Biotoptyps im derzeitigen Biotoptyp PPR liegen, da der Eingriff im Biotoptyp GMA erfolgt ist.

Tabelle 11: Schutzstatus der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich des B-Plangebiets und Zuordnung der Biotopwertstufe nach HzE 2018 (grau hinterlegte Biotoptypen werden über die Waldumwandlung oder den Baumschutzkompensationserlass (falls notwendig) bilanziert)

Biotope		Schutzstatus (NatSchAG M-V)	Bewertungskriterien		Gesamt- bewertung (Biotop- wertstufe)
Code	Biotoptyp		Regene- rations- fähigkeit	Gefährdung der Biotoptypen nach Roter Liste BRD	
ACS	Sandacker	-	0	0	0
BBA	Älterer Einzelbaum	(§ 18)	-	-	-
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	-	-	-	-
BBG	Baumgruppe	(§ 18)	-	-	-
BHB	Baumhecke	§ 20	1-3	3	3
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	§ 20	2	2	2
BFX	Feldgehölz aus überwiegend	§ 20	1-3	2	2

Biotope		Schutzstatus (NatSchAG M-V)	Bewertungskriterien		Gesamt- bewertung (Biotop- wertstufe)
Code	Biotoptyp		Regene- rations- fähigkeit	Gefährdung der Biotoptypen nach Roter Liste BRD	
	heimischen Baumarten				
BHF	Strauchhecke	§ 20	2	3	3
GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	1	2
OIM	Militärobjekt	-	0	0	0,93
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	-	2	2	2
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	2	2
RHK	Ruderaler Kriechrasen	-	2	1	2
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2	1	2
WKX	Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte	-	1-2	1	-
WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	-	0	1	-
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-	0	0	0
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	-	0	0	0

Die eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungsflächen werden für jedes Bau Feld in folgender Tabelle separat dargestellt.

Tabelle 12: vom Eingriff betroffene Biotoptypen mit zugeordnetem Biotopwert (grau hinterlegt: aktuell kartierter Biotoptyp, jedoch nicht vom Eingriff betroffen/ ersetzt durch zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhandenen Biotoptyp)

Baufeld	Biotop-code	Biotoptyp	Schutz	Biotopwertstufe	Biotopwert		
					min.	Ø	max.
BF 1	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	3	-
	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 2	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 3	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 4	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
BF 5	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 6	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 7	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 8	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 9a	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 10a	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	-	4
	OIM	Militärobjekt	-	0	-	0,93	-
BF 11	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	3	-
BF 12	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	3	-
BF 13	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	3	-
BF 14	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	(§ 18)	2	-	3	-
	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	3	-
BF 15a	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	-	4

	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	-	2	-	3	-
BF 15	GMA	Artenarmes Frischgrünland	-	2	-	-	4

Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des BNatSchG (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) wurde entsprechend der Unterlage „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (2018) erarbeitet [5].

Ermittlung des Biotopwertes

Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet (HzE 2018) (vgl. Tab. 13). Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

Tabelle 13: Zuordnung des durchschnittlichen Biotopwerts zu jeder Biotopwertstufe

Wertstufe	Unterer Biotopwert	Biotopwert Ø	Oberer Biotopwert
0	-	1 minus Versiegelungsgrad*	-
1	1	1,5	2
2	2	3	4
3	4	6	8
4	8	10	12

* Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (HzE 2018) (vgl. Tab. 14).

Tabelle 14: Zuordnung des Lagefaktors zur Lage des Eingriffsvorhabens

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1.200 bis 2.399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2.400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelten ländlichen Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Der Eingriffsort liegt außerhalb von den in Tab. 14 genannten Schutzgebieten, Küsten- und Gewässerschutzstreifen sowie landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 3 (1.200 bis 2.399 ha) bzw. der Wertstufe 4 (> 2.400 ha). Störquellen wie Siedlungsbereiche und B-Plangebiete befinden sich in einem Abstand von < 100 zum Bebauungsplangebiet, damit ergibt sich ein Lagefaktor von **0,75**.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotops, dem Biotopwert des Biotops und dem Lagefaktor.

Tabelle 15: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
Baufeld 1 GRmax: 701 m²							
GMA	350,5		3		0,75		789
OIM	350,5		0,93		0,75		244
gesamt							1.033
Baufeld 2 GRmax: 3.443 m²							
OIM	3.443		0,93		0,75		2.401
gesamt							2.401

Baufeld 3 GRmax: 143 m²						
OIM	24		0,93		0,75	17
Wald	119		-		-	Waldumwandlung
gesamt						17
Baufeld 4 GRmax: 143 m²						
Wald	118,7		-		-	Waldumwandlung
gesamt						-
Baufeld 5 GRmax: 584 m²						
OIM	309		0,93		0,75	216
Wald	275		-		-	Waldumwandlung
gesamt						216
Baufeld 6 GRmax: 328 m²						
OIM	95		0,93		0,75	66
Wald	233		-		-	Waldumwandlung
gesamt						66
Baufeld 7 GRmax: 2.655 m²						
OIM	2.655		0,93		0,75	1.852
gesamt						1.852
Baufeld 8 GRmax: 303 m²						
OIM	297		0,93		0,75	207
Wald	5		-		-	Waldumwandlung
gesamt						207
Baufeld 9a GRmax: 5.387 m²						
OIM	5.387		0,93		0,75	3.757
gesamt						3.757
Baufeld 10a GRmax: 519 m²						
OIM	493		0,93		0,75	344
GMA	26		3		0,75	59
gesamt						403
Baufeld 11 GRmax: 165 m²						
GMA	165		3		0,75	371
gesamt						371
Baufeld 12 GRmax: 240 m²						
GMA	240		3		0,75	540
gesamt						540
Baufeld 13 GRmax: 810 m²						
GMA	97		3		0,75	218
Wald	713		-		-	Waldumwandlung
gesamt						218

Baufeld 14 GRmax: 125 m ²						
GMA	125		3		0,75	281
gesamt						281
Baufeld 15 GRZ: 0,7						
GMA			3		0,75	B-Plan Solarfeld
gesamt						-
Baufeld 15a GRmax: 263 m ²						
PSA	208		3		0,75	468
GMA	55		4		0,75	165
gesamt						633
EFÄ gesamt						11.995 m²

Für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust) innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich ein Eingriffsflächenäquivalent von **11.995 m²**.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigung)

Auf eine Betrachtung des mittelbaren Wirkbereichs wird verzichtet, da der Geltungsbereich unmittelbar an ein B-Plangebiet mit Wohnbebauung grenzt. Damit liegen bereits an das Plangebiet angrenzend mittelbare Beeinträchtigungen vor, die durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich erhöht werden. Die Eingriffstypen des Vorhabens entsprechen nicht den Eingriffstypen mit zu berücksichtigenden Wirkbereichen gem. Anlage 5 HzE 2018.

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Die Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotopunabhängig die teil-/ vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/ vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für die Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt. Mit dem derzeitigen Planungsstand wird bei allen versiegelten Flächen von einer Vollversiegelung ausgegangen.

Tabelle 16: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung

teil-/ vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
-		0,2		-
17.808		0,5		8.904

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle 17: Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
11.995		-		8.904		20.899

Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/ Korrektur Kompensationsbedarf

Nach derzeitigem Planungsstand sind gem. Anlage 6 HzE 2018 keine kompensationsmindernden Maßnahmen mit der B-Plan Umsetzung vorgesehen.

Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wurde der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume

Laut dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP 2011) befindet sich das B-Plangebiet außerhalb von Bereichen zur „Sicherung von Freiraumstrukturen“. Freiraum-Flächen mit hoher und sehr hoher Funktionsbewertung sind durch den Eingriff nicht betroffen.

Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen

Laut dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS 2009) befindet sich der geplante Geltungsbereich außerhalb von „faunistische Sonderfunktionsbereichen“ (Biotopverbundflächen). Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Der Geltungsbereich befindet sich nach der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotentiale“ (LUNG 2012) vollständig im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft bei Retzow“ mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit. Eine additive Berücksichtigung erfolgt an dieser Stelle nicht, da die Fläche des Geltungsbereichs weitgehend keine besondere Bedeutung in der Bewertung der Landschaftsbildräume beikommt (vgl. Punkt 3.6).

Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch eine anthropogene Vornutzung deutlich geprägt und weist weitgehend keine Flächen auf, die für abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts maßgeblich sind. Der Bestand und die Funktionsbereiche der einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sind den Punkten 3.2, 3.3 und 3.4 zu entnehmen.

Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs (Flächenäquivalent)

+ Ermittelter multifunktionaler Kompensationsbedarf nach Tab. 20	20.899 m ²
+ additive Berücksichtigung Sonderfunktionen von Natur und Landschaft	0 %
<u>Multifunktionaler Kompensationsbedarf</u>	<u>20.899,00 m²</u>

6.1.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Das Kompensationsflächenäquivalent in m² (m² KFÄ) ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme. Daraus resultiert der Kompensationsumfang. Der zu erbringende Kompensationsumfang erschließt sich aus dem „Multifunktionaler Kompensationsbedarf“ (m²) und dem Kompensationswert der geplanten Maßnahme. Bei Umsetzung auf einer bereitgestellten Ausgleichsfläche innerhalb oder in der mittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs wird der Biotopwert der Maßnahme ermittelt und anschließend mit der Flächengröße multipliziert. Weiterhin ist die Lage zu Störquellen zu berücksichtigen. Werden Störquellen zu Anrechnung gebracht, vermindert dies die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme. Dieser Leistungsfaktor korrespondiert mit den Wirkfaktoren, die bei der Ermittlung mittelbarer Beeinträchtigung unterschieden werden. Die räumliche Ausdehnung ist abhängig von der Störquelle (vgl. Anlage 5 der HzE 2018). Da sich gem. Anlage 5 HzE 2018 keine Störquellen innerhalb der Wirkbereiche I und II befinden wird von einem Leistungsfaktor 1 der Kompensationsmaßnahme ausgegangen.

Es wird von einem Kompensationsbedarf von 20.899 m² ausgegangen. Da der Eingriff auf Agrarlandschaftsstandorten stattfindet, ist vornehmlich eine Kompensationsmaßnahme aus dem Zielbereich 2 „Agrarlandschaft“ umzusetzen.

Aus dem Zielbereich 2 „Agrarlandschaft“ wurden folgende Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 21a der Gemeinde Rechlin ausgewählt:

Maßnahme 2.51 (HzE) Anlage von Streuobstwiesen

Der Kompensationsumfang beläuft sich insgesamt auf 20.899 m². Mit der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in vollem Umfang ausgeglichen werden (vgl. Tab. 18). Die Ausgleichsflächen liegen im räumlichen Zusammenhang der Vorhabenfläche. Die weitere Ausgleichfläche K 1.1 für den B-Plan 11a grenzt direkt an der Fläche K 1.2.

Kompensationsmaßnahme (vgl. HzE 2018)	Fläche der Maßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent [m ² KFÄ]
Zielbereich 2 „Agrarlandschaft“ Maßnahme: K1 „Anlage von Streuobstwiesen“							
K1.2 extern	6.966	x	3	x	1	=	20.899
gesamt							20.899

Die Mindestflächenangabe der Streuobstwiese von 5.000 m² gem. HzE wird mit dem Verbund der Maßnahme K 1.1 des B-Planes 11a erreicht (Gesamtkompensationsflächengröße beider Plangebiete: **9.960 m²**).

Maßnahmenfläche B-Plan Nr. 11a: **2.994 m²**

Maßnahmenfläche B-Plan Nr. 21a: **6.966 m²**

6.1.2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und -umfang)

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die bereits umgesetzte Entsiegelungsmaßnahme im vollen Umfang kompensiert werden.

Tabelle 18: Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Kompensationsbedarf	Kompensationsumfang
20.899 m ²	20.899 m ²
Gesamtbilanz	
1 : 1	

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Baumverlust

Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 21a gehen keine Baumverluste einher.

6.3 Maßnahmenplanung

Um erhebliche artenschutz- sowie naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die folgenden aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden zur Festsetzung vorgeschlagen.

6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen:

V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch und Gehölzbeständen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen oder Rodungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume oder zu rodenden Gehölzbestände durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. Des Weiteren ist „V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel“ zu beachten.

V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind jegliche Bauarbeiten jahreszeitenunabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen.

V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahme ist in Abhängigkeit der Bau- und Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen und betrifft die Baufelder 22, 23 und 24.

V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen jegliche Bauarbeiten sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes oder der zu fällenden Bäume und zu rodenden Gehölze auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen).

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei Vorhabenbezogen erarbeitet werden.

6.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu gefährden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Ein Erfordernis zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist zum jetzigen Stand der Planung noch nicht absehbar. Wird im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V5 ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen festgestellt und ist dies unvermeidbar, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

6.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes bereits wenige Kiefern und Birken gefällt wurden muss für den Verlust potenzieller Lebensstätten geschützter Arten (hier Fledermäuse und Vögel) ein Ausgleich erbracht werden. Dieser Ausgleich kann aufgrund der bereits erfolgten Fällung nicht mehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden.

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke für wenige Individuen) durch die Fällung von wenigen Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes ist ein Ersatz in Form von vier Fledermausersatzquartieren an den älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. Die Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

K1 – Anlage von Streuobstwiesen (Maßnahme 2.51 gem. HzE 2018)

Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen auf dem Flurstück 60/2, Flur 1 der Gemarkung Vietzen nördlich an das B-Plangebiet 21a angrenzend.

Anforderungen für Anerkennung:

– nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 ist die Maßnahme

Vorlage eines Pflanzplanes:

- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m²
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 5.000 m²

Kompensationswert: 3,0

7 Anderweitige Planungsalternativen

Da es sich um eine Festsetzung einer bereits umgesetzten Planung handelt, wurden anderweitige Planungsalternativen nicht betrachtet.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Keine Angabe

8.2 Hinweise auf fehlende Datengrundlagen

Fehlende Datengrundlagen sind nicht vorhanden.

8.3 Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie des dauerhaften Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen

Die rechtliche Sicherung und die Unterhaltungspflichten von Kompensationsmaßnahmen sowie kompensationsmindernden Maßnahmen sind durch die zuständige Behörde im jeweiligen Zulassungsbescheid festzusetzen.

8.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Umweltüberwachung)

Durch o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt sowie Landschaftsraum entgegengewirkt und damit im Gesamten kompensiert werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung durch entsprechende Festsetzungen und Nutzungszuweisungen herzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Im Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Für das Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V. hat die Gemeinde bereits zwischen 2004 und 2012 einen Bebauungsplan aufgestellt. Innerhalb dieser Planung wurde der Bereich der Bestandsgebäude aus der militärischen Vornutzung wieder nutzbar gemacht und somit eine brach liegende Konversionsfläche reaktiviert. Dieser Bebauungsplan hat auf einer Fläche eines ehemaligen russischen Flugplatzes (Konversionsfläche) ein Sonstiges Sondergebiet Kultur festgesetzt, diese Nutzung besteht derzeit immer noch.

Die Nutzungen innerhalb der Flächen des Kulturkosmos Müritz e.V. sollen planungsrechtlich, durch die Erweiterung des Bebauungsplanes (als eigenständiger Bebauungsplan) abgesichert und planungsrechtliche Voraussetzungen für eine schonende zukunftsorientierte Entwicklung des Geländes geschaffen werden.

Planungsziel ist es Nutzungsschwerpunkte zu lokalisieren sowie festzulegen und planungsrechtliche Voraussetzungen, in Form von Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO und privaten Grünflächen mit Nutzungseinseln nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu schaffen.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes, ist planungsrechtlich für die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Container und Einzäunungen, die sich im Laufe der Jahre als einfache baulichen Anlagen verfestigt haben. Diese Bauten sollen erhalten bleiben sowie die Umbauten, die Änderungen und die Ergänzungen in einem angemessenen Rahmen in Blick auf die Zukunft zugelassen werden. Eine ganzjährige Nutzung all dieser Bauten ist jedoch nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird das Gelände für Jugendarbeit, Sport und Jugendfreizeitlager genutzt. Die Camps werden von verschiedenen externen Trägern, wie auch vom Verein selbst veranstaltet. Die hierbei gemachten Erfahrungen und die positive Resonanz der Teilnehmenden wie auch der OrganisatorInnen haben neue Nutzungsmöglichkeiten für das Kulturkosmosgelände und den Verein aufgezeigt. Bereits Ende 2002 hat der Verein die Förderung der Jugendarbeit und Jugendbildung als Ziel in seine Satzung aufgenommen und ist dafür inzwischen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die genannten Veranstaltungen finden in

den vorhandenen baulichen Anlagen, den ehemaligen Flugzeughangars, Werkstattgebäuden sowie auf den dazugehörigen Freiflächen statt.

Der Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ sieht am Standort des ehemaligen Militärflugplatzes Lärz die Festsetzung der privaten Nutzung des Freizeitgeländes durch den Kulturkosmos Müritz e.V. vor. Für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Waldflächen soll eine angemessene Kompensation mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungsmaßnahmen erfolgen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Erhalt des Gebäudebestandes und Verkehrsflächen
- Versiegelung von ca. 1,8 ha
- Waldumwandlung von ca. 3,5 ha

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Arten/ Biotope	ggf. Verlust von Lebensstätten und Bruthabitaten am/ in Gebäuden und Gehölzen; Biotopverlust durch Neuversiegelung und Bäumung von Altlasten
Boden und Fläche	geringer dauerhafter Verlust unversiegelter Flächen (Neuversiegelung)
Wasser	geringe Veränderung der Versickerungsverteilung sowie Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und damit Abführung des Regenwassers
Klima/Luft	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Landschaftsbild	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Mensch	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar

Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs (Flächenäquivalent)

+ Ermittelter multifunktionaler Kompensationsbedarf nach Tab. 20	20.899 m ²
+ additive Berücksichtigung Sonderfunktionen von Natur und Landschaft	0 %

Multifunktionaler Kompensationsbedarf **20.899,00 m²**

Die Erheblichkeit der Auswirkung steht in Abhängigkeit der Eingriffsintensität sowie der Empfindlichkeit des Schutzguts. (vgl. Punkt 4.2).

Zur Vermeidung- und Minimierung von Umweltauswirkungen wurden folgende Maßnahmen festgesetzt (vgl. Punkt 6.3.1):

AFB:



V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

K1 – Anlage von Streuobstwiesen (Maßnahme 2.51 gem. HzE 2018)

Mit der Umsetzung der genannten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen vermieden sowie im vollen Umfang ausgeglichen werden.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS), Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 vom 21. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V 2011 S. 637)
- [2] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS), Erste Fortschreibung, Druckmedienzentrum Gotha GmbH, Juni 2011
- [3] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3
- [4] MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Druckhaus Panzig, Greifswald, Juni 2016
- [5] MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018
- [6] LIPP, DR. T., GRÜNBERG, K.-U., BODENDORF, D. (2005): Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit, Umweltministerium M-V, Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V, Dez. 2005
- [7] RASMUS et al. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Umweltbundesamt Berlin, März 2001
- [8] SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEBE, KL., LEHMBERG, FR. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hrsg. vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V., Niedersächsischer Städtetag, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, 1. Auflage, September 2004
- [9] BMUB, REFERAT N I 1, DR. JONNA KÜCHLER-KRISCHUM, ALFRED MARIA WALTER (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Stand 7.11.2007 (Kabinettsbeschluss), 4. Auflage, Juli 2015
- [10] GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2020): Artenschutzfachbeitrag zu den B-Plänen Nr. 11a u. 21a der Gemeinden Lärz und Rechlin „Freizeitgelände Kulturkosmos“, Stand: 27.11.2023



Gemeinde Lärz



Gemeinde Rechlin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“
der Gemeinden Lärz und Rechlin

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V

Gemeinden Lärz und Rechlin / Amt Röbel Müritz

Stand: 28.11.2023

Auftraggeber: Kulturkosmos Müritz e.V.
Am Flugplatz
17248 Lärz

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie
Bergstraße 26
17033 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: M. Sc. Florian Nessler
M. Sc. Christian Kleeblatt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	9
1.3	Methodisches Vorgehen.....	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	11
2.1	Gebietsbeschreibung, Fotodokumentation, internationale Schutzgebiete	11
2.1.1	Biotopausstattung.....	13
2.2	Fotodokumentation.....	17
2.2.1	Internationale Schutzgebiete	22
2.3	Beschreibung des Vorhabens / Technische Planung.....	22
2.3.1	Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase.....	23
2.4	Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben zu erwarten sind.....	26
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs	27
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände.....	28
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	28
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	29
3.2	Europäische Vogelarten samt Arten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	39
3.2.1	Durchzügler und Nahrungsgäste	45
3.2.2	Großvogelarten	45
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47

4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	47
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	48
4.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	48
Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....		49
4.4	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	49
4.5	Alternativprüfung	49
4.6	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	49
5	Zusammenfassung	50
6	Quellenverzeichnis	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets zu den B-Plänen Nr. 11a u. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos"	8
Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin, Planungsstand vom 13.09.2023	11
Abbildung 4	16
Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs (Erfasst durch Grünspektrum 2022)	16
Abbildung 5: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung W	17
Abbildung 6: Lesesteinhaufen mit Ruderalflur auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung SO	17
Abbildung 7: Baumhecke auf nördlicher Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung NO.....	17
Abbildung 8: Eichenfeldgehölz „Bachstelzen“ auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung W	18
Abbildung 9: Eichenhain auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung N	18
Abbildung 10: Kiefernmischwald „Rootsbase“ auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung S.	18
Abbildung 11: Parkanlage auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung W	19

Abbildung 12: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 2 (B-Plan 21a) und Teilfläche 4 (B-Plan 11a), Blickrichtung SW	19
Abbildung 13: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 3, B-Plan 11a, Blickrichtung O	19
Abbildung 14: Freifläche auf Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung S	20
Abbildung 15: Mesophiles Laubgebüsch auf nördlicher Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung N	20
Abbildung 16: Feldgehölz südlich der Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O	20
Abbildung 17: Ufergehölz am Graben auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O	21
Abbildung 18: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung NW	21
Abbildung 19: Wasserspeicher mit Ufergehölz auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung W	21
Abbildung 20: Ein Beispiel für einen potenziell geeigneten Habitatkomplex bestehend aus einer sonnenexponierten, sandigen Aufschüttung, Bereichen mit dichter Vegetation (im rechten Bildteil) sowie offenen Flächen auf der Aufschüttung und davor.	30
Abbildung 21: Auszug aus dem B-Plan Nr.11a. Blau umrandet die Baufelder 22, 23 und 24.	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, Rechlin 23	
Tabelle 2: betroffene Biotoptypen mit Flächenangaben (nach Umweltbericht zum Vorhaben)	25
Tabelle 3: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	28
Tabelle 4: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	29
Tabelle 5: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	31
Tabelle 6: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	33
Tabelle 7: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	34
Tabelle 8: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	36
Tabelle 9: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	36

Tabelle 10: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	37
Tabelle 11: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	37
Tabelle 12: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	38
Tabelle 13: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	38
Tabelle 14: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum	40
Tabelle 15: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)	46

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BP	Bebauungsplan
BVK	Brutvogelkartierung
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
GRZ	Grundflächenzahl
GLRP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan
HzE	Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum (Wirkraum/ Untersuchungsgebiet)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreter der Gemeinden Lärz und Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Während der Festivals haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen verfestigt. Es handelt sich dabei in der Regel um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Zäunungen. Die Bauten sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben und es soll in Zukunft auch Möglichkeit geben diese umzubauen, zu ändern und zu ergänzen. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründete Gesellschaft.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V handelt, werden in dem vorliegenden Gutachten die Auswirkungen auf die Umwelt für die geplanten Baufelder innerhalb der Bebauungspläne Nr. 11a und 21a „Kulturkosmos Lärz“ der Gemeinden Lärz und Rechlin beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herausgearbeitet und dargestellt.

In den beiden B-Plänen ist jeweils eine Fläche als „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Anlage“ festgelegt. Für die Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen liegt noch keine konkrete Planung vor. Daher bezieht sich die folgende artenschutzrechtliche Prüfung nicht auf die Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Arten, die bei Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten wären. Sobald die Planungen für die Errichtung einer PV-Anlage fortgeführt werden, muss im Zuge dieser ein separater Artenschutzfachbeitrag erstellt werden.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets zu den B-Plänen Nr. 11a u. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos"

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs.1 NatSchAG M-V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde anlehnend an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtlichen Bewertungen gründen auf einer Potenzialanalyse.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgte im Sommer 2022 eine Biotoptypenkartierung im gesamten Vorhabengebiet durch das Planungsbüro Grünspektrum. Hierbei wurden ebenfalls alle vorhandenen potenziellen Lebensräume der relevanten Arten bzw. Artengruppen aufgenommen.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Im Folgenden werden nur die planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch Abschichtung genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden die Aufgaben und Ziele der Bebauungspläne sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

Die folgenden Angaben und Darstellung beruhen auf der Planungsgrundlage: Begründung gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ und zum Bebauungsplan Nr. 11a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ (A+S GMBH NEUBRANDENBURG, Vorentwurf November 2023).

2.1 Gebietsbeschreibung, Fotodokumentation, internationale Schutzgebiete

Gebietsbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südöstlich der Müritz zwischen den Gemeinden Rechlin und Lärz. Es liegt damit in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4) im Übergangsbereich der Großlandschaften „Neustrelitzer Kleinseenland“ (42) und „Mecklenburger Großlandschaft“ (41) mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee (Landschaftseinheit 412). (vgl. GLRP, MS 2011, s. II-3).

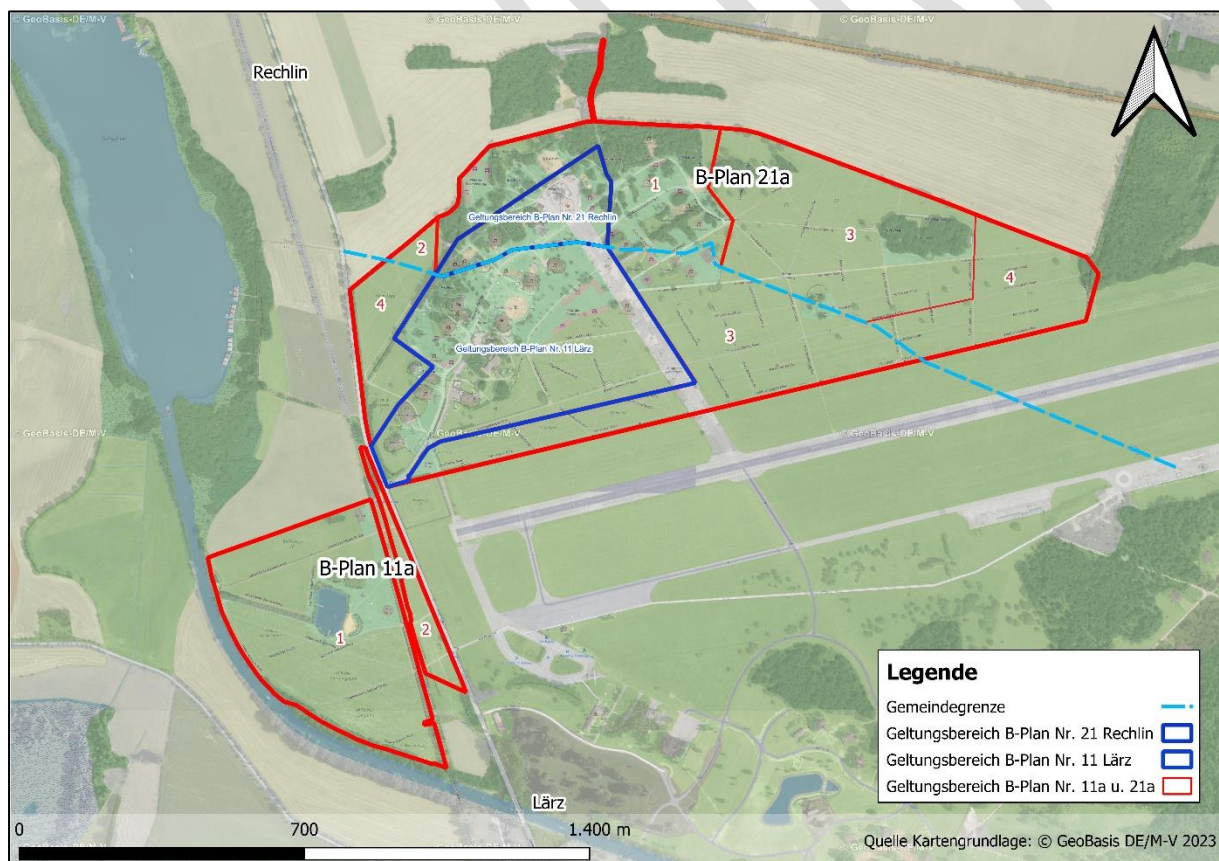


Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin, Planungsstand vom 13.09.2023

Planungsstandort

Das gesamte B-Plan Gebiet befindet sich in zwei Gemeinden. Der nördliche Teil 21a liegt in der Gemeinde Rechlin. Der südliche Teil 11a liegt in der Gemeinde Lärz und befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zwischen dem südlich angrenzenden Müritz Flugplatz und der nördlich liegenden Bundesstraße 198, welche die Ortschaften Rechlin und Mirow verbindet. Die Planteilflächen 1 und 2 der Gemeinde Lärz werden durch die Kreisstraße K 18 von den übrigen Teilflächen getrennt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Geltungsbereiche umfassen 8 Teilflächen mit insgesamt ca. 95 ha. Die Planung bindet folgende Flurstücke ein:

Tabelle 1: **Flächenanteile der Teilbereiche im Plangebiet 11a u. 21 a****Gemeinde Rechlin:**

Teilbereich 1:	
Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Vietzen	Größe in ca.m ²
60/9	49.811
60/5	75.561
5/1 Flur 7, Gemarkung Retzow	77
Gesamt	125.449
Teilbereich 2:	
Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe in ca.m ²
Teil 60/8	8.281
Gesamt	8.281
Teilbereich 3:	
Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca. m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 4)	220.566
Gesamt	220.566
Teilbereich 4:	
Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca.m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 3)	91.496
Gesamt	91.496
Gesamt alle	445.792

Gemeinde Lärz:**Teilbereich 1:**

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
167/1	98.962 m ²
168/1	3.146 m ²
168/6	39.063 m ²

168/8	15.625 m ²
168/9	15.624 m ²
168/10	17.773 m ²
168/11	16.298 m ²
Gesamt	190.866 m²

Teilbereich 2:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
168/4	24.888 m ²
172/7	20 m ²
172/6	900 m ²
Gesamt	25.808 m²

Teilbereich 3:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
Teil 185/10	93.709 m ²
185/12	88.307 m ²
Gesamt	182.016 m²

Teilbereich 4:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
185/13	20.562 m ²
Teil 185/11	32.015 m ²
Gesamt	52.577 m²

Gesamter Geltungsbereich 11a	451.267 m²
-------------------------------------	------------------------------

2.1.1 Biotopausstattung

Zur Beschreibung und Bewertung der Lebensräume im Untersuchungsraum wurde am 21.06.2022 sowie am 21.10.2022 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013a) durchgeführt.

Insgesamt wurden 29 Biotop- und Nutzungstypen kartiert (vgl. Tab. 2). Dabei wurden 104 Einzelflächen ausgegrenzt.

Es befinden sich in beiden B-Plan Gebieten gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Insbesondere handelt es sich hierbei um Feldgehölze aus überwiegend

einheimischen Arten (BFX), Gebüsche (BL*), Hecken (BH*), Schilfröhricht (VRP) sowie um standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (VS*).

Insbesondere gilt der Baumbestand (BB*) gem. § 18 NatSchAG M-V als gesetzlich geschützt, wenn der Stammumfang (StU) eine Größe von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) aufweist.

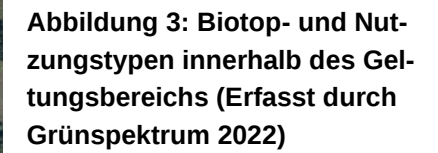
Die gem. § 18 NatSchAG M-V geschützten älteren Einzelbäume (BBA) wurden auf den Grünlandflächen einzeln kartiert. Weitere ältere Einzelbäume sind Bestandteil der strukturreichen älteren Parkanlage und weiterhin gem. § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Über die Einzelbäume hinaus sind Baumreihen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Tab. 1: Gesamtdarstellung der Biotop- und Nutzungstypen im B-Plangebiet Nr. 11a und 21a

Code	Biototyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
WÄLDER				
WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	1.8.5	-	21a
WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	1.10.3	-	21a
FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN				
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2.1.2	§ 20	11a 21a
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2.2.1	§ 20	11a 21a
BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten	2.2.2	§ 20	11a
BHF	Strauchhecke	2.3.1	§ 20	11a 21a
BHS	Strauchhecke mit Überschildung	2.3.2	§ 20	11a
BHB	Baumhecke	2.3.3	§ 20	11a 21a
BRR	Baumreihe	2.6.2	§ 19	11a
BBA	Älterer Einzelbaum	2.7.1	(§ 18)	11a 21a
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	2.7.2	-	11a
BBG	Baumgruppe	2.7.3	(§ 18)	11a 21a
FLIEßGEWÄSSER				
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	4.5.1	-	11a
STEHENDE GEWÄSSER				
SYW	Wasserspeicher	5.6.5	-	11a
WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE				
VRP	Schilfröhricht	6.2.1	§	11a

Code	Biotoptyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	6.6.5	§	11a
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	6.6.6	§	11a
GRÜNLAND UND GRÜNLANDBRACHEN				
GMA	Artenarmes Frischgrünland	9.2.3	-	11a 21a
STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN				
RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	10.1.3	-	11a 21a
RHK	Ruderaler Kriechrasen	10.1.4	-	11a 21a
ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE				
ACS	Sandacker	12.1.1	-	21a
GRÜNLAND DER SIEDLUNGSBEREICHE				
PER	Artenarmer Zierrasen	13.3.2	-	11a
PEU	Nicht oder teilversiegelte Flächen, teilweise mit Spontanvegetation	13.3.4	-	11a
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	13.4.1	(§ 18)	11a 21a
PZA	Freibad, ausgebaute Badestelle	13.9.2	-	11a
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	13.10.1	-	11a 21a
BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN				
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	14.7.3	-	11a 21a
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	14.7.4	-	11a 21a
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	14.7.8	-	11a



2.2 Fotodokumentation



Abbildung 5: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung W



Abbildung 6: Lesesteinhaufen mit Ruderalflur auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung SO



Abbildung 7: Baumhecke auf nördlicher Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung NO



Abbildung 8: Eichenfeldgehölz „Bachstelzen“ auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung W

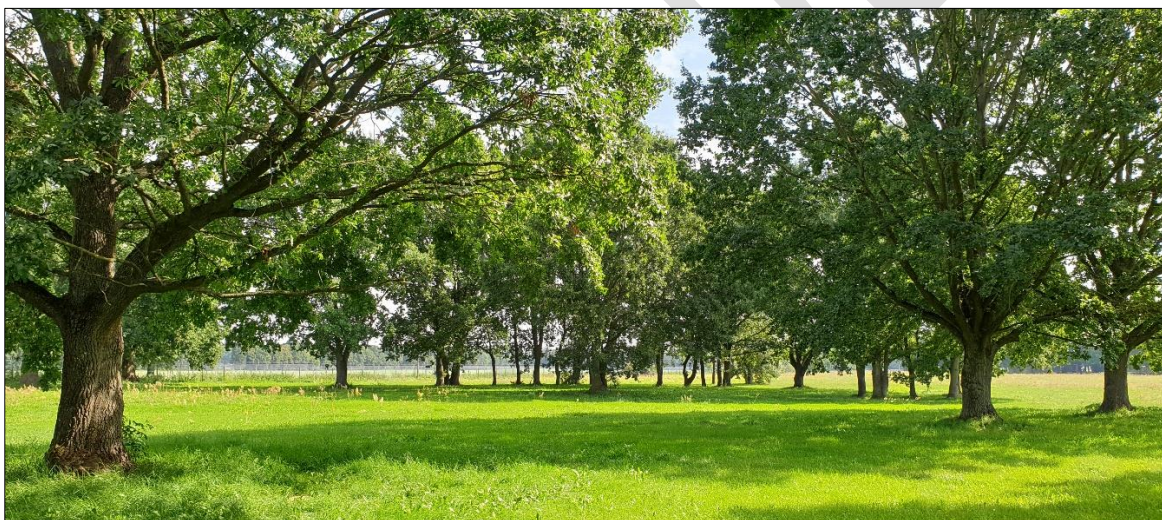


Abbildung 9: Eichenhain auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung N



Abbildung 10: Kiefern-mischwald „Rootsbase“ auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung S



Abbildung 11: Parkanlage auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung W



Abbildung 12: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 2 (B-Plan 21a) und Teilfläche 4 (B-Plan 11a), Blickrichtung SW



Abbildung 13: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 3, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 14: Freifläche auf Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung S



Abbildung 15: Mesophiles Laubgebüsch auf nördlicher Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung N



Abbildung 16: Feldgehölz südlich der Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 17: Ufergehölz am Graben auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 18: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung NW



Abbildung 19: Wasserspeicher mit Ufergehölz auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung W

2.2.1 Internationale Schutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen von jeglichen nationalen und internationalen Schutzgebieten. Circa 1 km nordwestlich des B-Plangebietes Nr. 21a befindet sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Ostufer Sumpfsee bei Vietzen“ nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-RL in Mecklenburg-Vorpommern. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die vorgesehene Planung ist aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

2.3 Beschreibung des Vorhabens / Technische Planung

Die nachfolgende Beschreibung ist den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a, „Freizeitgelände Kulturkosmos“ (Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB, Stand November 2023) entnommen. Weitere Details sind den Begründungen zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dies erfolgt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe baulicher Anlagen. Auf die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet.

Aufgrund des Verhältnisses der großzügig ausgewiesenen Baufelder wird keine Grundflächenzahl und auch keine Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich angegeben. Die überbaubare Fläche wird für jedes Baufeld einzeln mit einer maximalen Grundfläche bestimmt. Dies bietet Spielraum bei der Ausrichtung und Anordnung der Gebäude und gewährleistet gleichzeitig den Grundgedanken des Flächensparens.

Vorgesehen ist die Festsetzung von gesonderten Gebieten verschiedener Nutzungen innerhalb des Plangebiets:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur“ (§ 11 BauNVO)
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)
- Private Grünflächen (Teilgebiete 1 und 2) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Nutzungsinseln (Baufelder) innerhalb der privaten Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"

Eine detaillierte und differenzierte Darstellung der festzusetzenden Nutzungen ist der Begründung zum B-Plan Nr. 21a oder dem Umweltbericht zum B-Plan unter Punkt 2.3 zu entnehmen.

Höhe der baulichen Anlagen

- Höhe einzelner Masten bis 20 m
- Maximale Gebäudehöhe im gesamten Geltungsbereich: 10 m
- Baufelder „Kompoletten“: max. 5 m

Verkehrerschließung

Die von der Mecklenburgischen Seenplatte und damit auch touristisch geprägte Region ist etwa 65 km von der Kreisstadt Neubrandenburg (Oberzentrum) entfernt. Zudem liegen die nächstgelegenen Mittelzentren Waren in 38 km Entfernung und Neustrelitz in ca. 32 km Entfernung. Der Ort Rechlin ist durch eine Busverbindung mit der Stadt Röbel/Müritz und Mirow verbunden. Vom Mirower Bahnhof aus gelangt man bis nach Berlin und Rostock.

Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle Leizen, an der A19 (Berlin-Rostock), ist in ca. 20 min erreichbar.

Zusätzlich befindet sich das Plangebiet (über den B-Plan 11a der Gemeinde Lärz) an einem Radweg, welcher Bestandteil des Elbe-Müritz-Rundweges ist und darüber hinaus an den Fernradweg Mecklenburger-Seen-Radweg anschließt, welcher von Wolgast bis nach Lüneburg führt.

Somit ist das Plangebiet gut an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

Das Plangebiet 21a wird über den Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Lärz, welcher an die MSE 18 anschließt, verkehrstechnisch erschlossen, wobei die Anbindung an diese Straße bereits innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lärz festgesetzt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits befestigte und unbefestigte Erschließungswege bzw. -straßen, durch welche die gesamte innere Erschließung des Plangebietes (zusätzlich der angrenzenden B-Pläne auf dem gesamten Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V.) geregelt wird. Hierbei handelt es sich um private Wege auf privaten Flächen.

2.3.1 Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase

Die Flächenbeanspruchung während der Bauphase beschränkt sich auf die Größe der einzelnen Baufelder. Während der Betriebsphase beschränkt sich die Flächenbeanspruchung auf die, durch die Bauten verursachte, Versiegelung. Für beide Phasen werden darüber hinaus nicht oder teilversiegelte bereits vorhandene Zuwegungen beansprucht.

Tabelle 1: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, Rechlin

Baufelder	Nutzung	Größe Baufeld	Versiegelung in m²	Versiegelung in %
BF 1	SOkultur – Küchenstandort/ Kompoletten	7.010 m²	701 m²	10%
BF 2	SOkultur – Veranstaltungsfläche	35.500 m²	3.443 m²	9,7 %
BF 3	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %
BF 4	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %

BF 5	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Trancefloor“	5.836 m ²	584 m ²	10 %
BF 6	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Roots-base“	3.288 m ²	328 m ²	10 %
BF7	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Roter Platz“	13.973 m ²	2.655 m ²	19 %
BF 8	SOkultur – Kompoletten und Waschstation	3.033 m ²	303 m ²	10 %
BF 9a	SOkultur- Veranstaltungsfläche „Sonnendeck“, „Subardo“	28.352 m ²	5.387 m ²	19 %
BF 10a	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Palapa“	3.992 m ²	519 m ²	13 %
BF 11	pGF – Kompoletten	330 m ²	165 m ²	50 %
BF 12	pGF – Kompoletten	429 m ²	240 m ²	56 %
BF 13	pGF – Veranstaltungsfläche „Bachstelzen“	8.085 m ²	810 m ²	10 %
BF 14	pGF – Kompoletten	187 m ²	125 m ²	67 %
BF 15	SOPV	83.453m ²	GRZ 0,7 (58.417 m ²)	70 %
BF 15a	pGF – „Oase“	2.628 m ²	263 m ²	10 %
Nebenanlagen	SOkultur	38.547 m ²	2.000 m ²	5 %
Nebenanlagen	pGF, SOPV	0 m ²	0 m ²	0 %
Gesamt	Baufelder	235.215 m²	76.225 m²	32,4 %
Gesamt	Geltungsbereich Rechlin	445.792 m²	76.225 m²	17,1 %
Gesamt	Ohne PV-Anlage	357.097 m²	17.808 m²	5 %

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Versiegelungsrate und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Da die Versiegelungsraten sehr gering sind wurde auf die Festsetzung einer GRZ verzichtet.

Der gesamte Geltungsbereich ist nach aktuellem Planungsstand mit einer Größe von ca. 39,50 ha ausgewiesen. Die Baugebietsflächen umfassen insgesamt ca. 35,10 ha (100 %) und nehmen damit eine maximal überbaubare Fläche von 26,33 ha (75 %, GRZ 0,75) innerhalb des Geltungsbereichs ein.

Die geplanten Solarfelder samt technischer Anlagen beanspruchen überwiegend Intensivackerflächen. Nach dem Umweltbericht zum Vorhaben (GRÜNSPEKTRUM 2023) werden folgende Biotoptypen durch das Vorhaben beansprucht:

Tabelle 2: betroffene Biotoptypen mit Flächenangaben (nach Umweltbericht zum Vorhaben)

Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps
Baufeld 1 GRmax: 701 m²	
GMA	350,5
OIM	350,5
Baufeld 2 GRmax: 3.443 m²	
OIM	3.443
Baufeld 3 GRmax: 143 m²	
OIM	24
Wald	119
Baufeld 4 GRmax: 143 m²	
Wald	118,7
Baufeld 5 GRmax: 584 m²	
OIM	309
Wald	275
Baufeld 6 GRmax: 328 m²	
OIM	95
Wald	233
Baufeld 7 GRmax: 2.655 m²	
OIM	2.655
Baufeld 8 GRmax: 303 m²	
OIM	297
Wald	5
Baufeld 9a GRmax: 5.387 m²	
OIM	5.387
Baufeld 10a GRmax: 519 m²	
OIM	493
GMA	26

Baufeld 11 GRmax: 165 m ²	
GMA	165
Baufeld 12 GRmax: 240 m ²	
GMA	240
Baufeld 13 GRmax: 810 m ²	
GMA	97
Wald	713
Baufeld 14 GRmax: 125 m ²	
GMA	125
Baufeld 15 GRZ: 0,7	
GMA	
Baufeld 15a GRmax: 263 m ²	
PSA	208
GMA	55
gesamt	

Für eine differenziertere Darlegung aller betroffenen Flächen und Flurstücke samt Größenangaben aller von Vorhaben beanspruchten Strukturen wird auf den Umweltbericht zum Vorhaben (GRÜNSPEKTRUM 2023) verwiesen.

In Richtung aller vorkommenden Waldränder ist gem. § 20 LWaldG M-V, WabstVO M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand wird der vorliegenden artenschutzrechtlichen Begutachtung zu Grunde gelegt.

2.4 Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben zu erwarten sind

Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den vom Projekt ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung.

Durch Flächenbeanspruchung **können** folgende Auswirkungen gegeben sein:

- direkter Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung
- direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Beeinflussung des Grundwasserhaushalts)
- akustische (Schall) und optische (Bewegung, Licht) Reize durch geplante Nutzungen

Wirkprognosen (Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind)

Baubedingte Auswirkungen:

- Beseitigung der Vegetation und Abtragung der Pflanzendecke (damit einhergehend: geringe Beeinträchtigung nicht geschützter Biotoptypen)
- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung
- Beeinflussung der örtlichen hydrologischen Verhältnisse (Versickerungsverhältnis)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs

Die Größe des Untersuchungsgebiets mit seinen Wirkungsbereichen wurde in Abhängigkeit der Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen unter Einbezug der Gegebenheiten gewählt.

Die Planfläche umfasst den bereits rechtlich festgesetzten Siedlungsbereich der B-Pläne 11 und 21. Damit sind im Vorfeld Belastungen wie Lärm und Bewegungen von Menschen sowie gelegentlich Maschinen im Gebiet gegeben, so dass ein Vorhandensein von störepfindlichen Arten ausgeschlossen werden kann. Zudem stellen die Kreisstraße K18, die Müritz-Elde Wasserstraße, die nördlich gelegene B 198 sowie der laufende Betrieb des Flugplatzes Lärz anthropogene Störquellen dar. Eine erhebliche Zusatzbelastung durch die Umsetzung des Projekts wird daher nicht erwartet. Da der Vorhabenstandort sich inmitten eines schon vorbelasteten Raumes befindet, wertvolle ökologische Standorte weitestgehend fehlen und von den festzusetzenden Nutzungen nur wenig Störwirkungen zu erwarten sind, werden die mittelbaren Wirkungen/ Beeinträchtigungen auf das Umfeld nicht erheblich ausfallen. Entsprechend bezieht sich der Wirkungsraum bzw. das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich der B-Plangebiete Nr. 11a u. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“.

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Abprüfen auf mögliche Vorkommen von geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL am Vorhabenstandort ergab keinen Hinweis auf eine potenzielle Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten. Die jeweiligen artspezifischen Standortansprüche sind auf dem Vorhabenstandort nicht gegeben. Auch befinden sich die bekannten Vorkommen außerhalb des betreffenden MTBQ (hier 2642-3&4) (nach Artensteckbrief LUNG*).

Die artspezifische Relevanzprüfung auf ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist zusammenfassend in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Standortanspruch*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Nachweis	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Niedermoor, nass, frei von Staunässe	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	offene, feuchte, temporär überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte, Uferzonen	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemmsande	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

3.1.2.1 Reptilien

Tabelle 4: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Artspezifische Habitatbedingungen	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpfschildkröten (<i>Emys orbicularis</i>)	stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein, Ausschluss mangels geeigneter Habitate; im betroffenen MTBQ nicht vorkommend*	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	Verbreitungsgebiet annähernd gesamt M-V*	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	im betroffenen MTBQ nicht vorkommend*	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Zauneidechse

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z.B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichterbewachsenen Fragmenten. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern, frostfreien Spalten oder auch Totholzhaufen wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Julis in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und

Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 - 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (BAST & WACHLIN 2004).

Lebensraumeignung / Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Durch Grünspektrum Landschaftsökologie erfolgte im Sommer 2022 eine Begehung zur Aufnahme möglicher Reptilienhabitate innerhalb des Wirkbereichs der B-Pläne.

Zwar sind im gesamten Untersuchungsbereich wichtige Habitatbestandteile, wie z.B. grabbarer Boden, sonnenexponierte und offene Flächen, sowie Stein-/Totholzhaufen stellenweise zu finden, selten sind diese jedoch in einem zusammenhängenden Habitatkomplex vorhanden. Diese Habitatkomplexe, welche alle für das Vorkommen der Zauneidechse nötigen Teilhabitate vereinen, sind in der Regel sehr klein (nur wenige Quadratmeter groß) und häufig zugleich vollkommen isoliert von anderen, gleichwertigen Habitatkomplexen. Im Ergebnis weist der Wirkraum nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für die hier planungsrelevante Art „Zauneidechse“ auf. Im Zuge der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes sowie während der Aufnahme potenzieller Reptilienhabitate konnten keine Individuen festgestellt werden.



Abbildung 20: Ein Beispiel für einen potenziell geeigneten Habitatkomplex bestehend aus einer sonnenexponierten, sandigen Aufschüttung, Bereichen mit dichter Vegetation (im rechten Bildteil) sowie offenen Flächen auf der Aufschüttung und davor.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt werden keine potenziell für Zauneidechsen geeignete Habitatkomplexe berührt oder indirekt negativ beeinträchtigt.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ebenso nicht zu erwarten.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.2.2 Fledermäuse

Tabelle 5: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artensteckbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbflodermas)	potenziell vorkommend	ja

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen.

Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Diese spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Die größeren Grünflächen im Vorhabengebiet weisen keine essenzielle (Teil-)Habitateignung für Fledermäuse auf. Auf diesen können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden, jedoch in deutlich geringer anzunehmender Anzahl als entlang vorkommender Gehölzstrukturen (auch Korridorstrukturen) und Kleingewässern. Geeignete Korridorstrukturen und Jagd-Teilhabitate stellen alle linearen Gehölzstrukturen (verteilt über das gesamte Projektgebiet) sowie das Gewässer im westlichen Planteil dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier möglich in Form von geeigneten Baumhöhlen, Rissen und Spalten, sind in (zumeist) älteren Bäumen entlang vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen sowie in den älteren Eichen im nordöstlichen Planteil potenziell anzunehmen. In aller Regel erweisen sich diese als geeignete Sommer- und Tagesquartiere sowie als Wochenstuben. Ein Vorkommen geeigneter Winterquartiere innerhalb größerer Baumhöhlen von Altbäumen ist deutlich seltener anzunehmen. Im Zuge der Erfassung aller Einzelbäume während der Biototypenkartierung konnten keine derartigen Baumhöhlen festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt sind zukünftig keine Rodungen und Baumfällungen vorgesehen. Für die Errichtung der vorhandenen Hütten im nördlich gelegenen Kiefernwald wurden wenige, kleinere Kiefern und Birken gefällt. Da vor Fällung keine Kontrolle auf das Vorhandensein von Lebensstätten von Fledermäusen erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass somit für Fledermäuse geeignete Quartiere verloren gegangen sind. Hierfür ist nachträglich ein Ersatz durch das

Anbringen von vier Fledermauskästen an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. **(A1 – Ersatzkästen / Tagesversteck Fledermaus)** Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Für zukünftige Bauvorhaben sind keine Baumfällungen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. **(V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen)**

Bauarbeiten können gemäß der Planung im Nahbereich möglicher Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen stattfinden. Um erhebliche Störungen auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten auf taghelle Zeiträume zu begrenzen **(V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot)**.

Anlagebedingt werden keine Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen sowie Lebensstätten beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.2.3 Landsäuger

Tabelle 6: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein, außerhalb des Verbreitungsareals*	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	nein (mangels Habitatausstattung – fehlen größerer geschlossener Wälder im Umfeld des Vorhabenstandortes) sowie außerhalb des Verbreitungsareals*	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Nach der Abfrage im Kartenportal Umwelt M-V (LUNG) kommen hier betrachtungsrelevante Landsäuger im Vorhabengebiet nicht vor. Der im westlichen Planteil gelegene Kanal und das angrenzende Gewässer stellen keinen für Fischotter und Biber geeigneten Lebensraum dar.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.2.4 Amphibien

Tabelle 7: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Nein (nicht im Verbreitungsgebiet)	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensräumen, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhaufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouen genutzt.

Ein Vorkommen von Amphibien kann im Bereich des im westlichen Planteil vorhandenen Gewässers und Grabens nicht ausgeschlossen werden. Hier sind nach B-Plan Nr. 11a östlich des Gewässers ein Bau Feld („BF 24“) und am westlichen Ende des Grabens zwei weitere Bau felder („BF 22 und 23“) vorgesehen. (siehe Abb. 21)

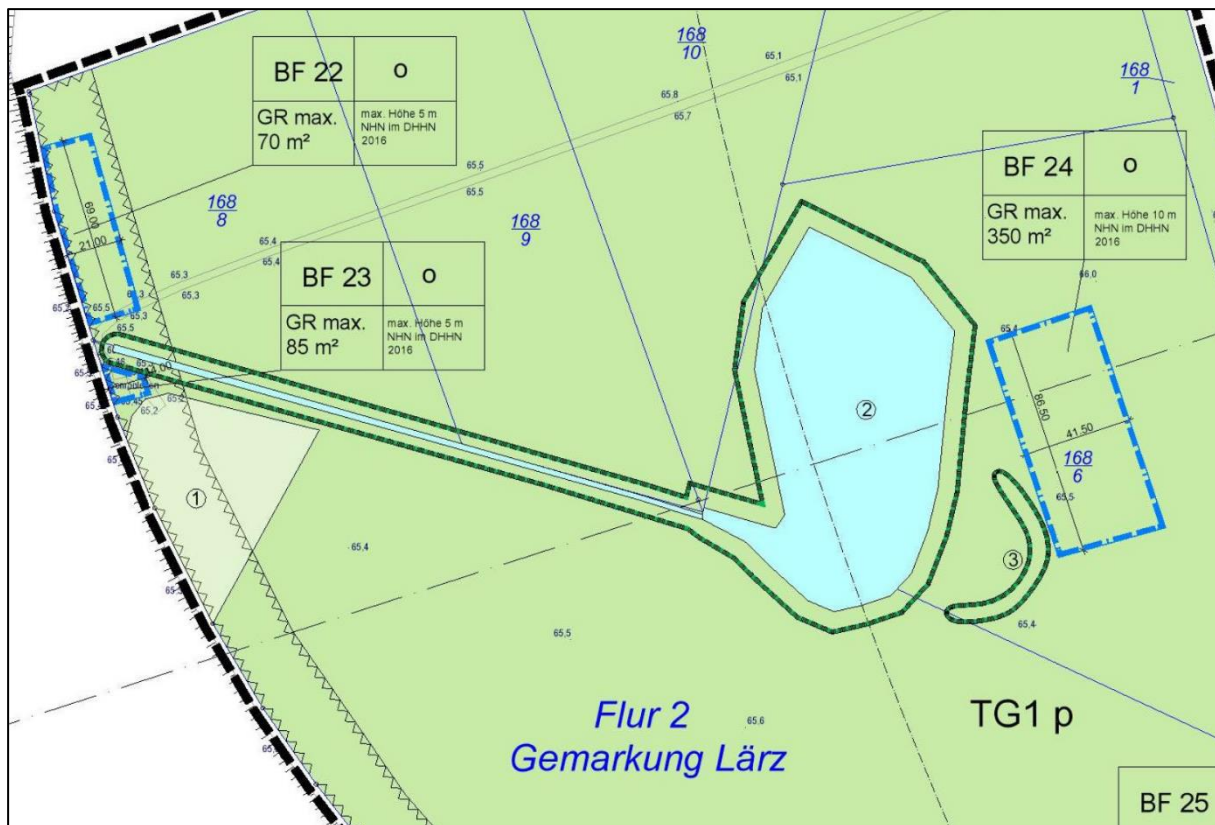


Abbildung 21: Auszug aus dem B-Plan Nr.11a. Blau umrandet die Baufelder 22, 23 und 24.

Direkt werden die Gewässer durch diese Baufelder nicht berührt. Jedoch kann es im Zuge möglicher Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung wandernder Amphibien im Bereich der Baufelder kommen. Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahmen sind in Abhängigkeit der Baumaßnahme und der Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen. **(V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24)**

Anlage- und betriebsbedingt sind aufgrund der kleinflächigen Ausprägung der Baufelder keine Beeinträchtigungen von Landlebensräumen oder Wanderwegen von Amphibien zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.2.5 Käfer

Tabelle 8: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Crambyx cerdo</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.6 Falter

Tabelle 9: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit von Überflutungsräumen oder Gewässerrandbereichen	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit typischer Habitate wie Feuchtwiesen	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit typischer Habitate wie Ufer von Fließgewässern oder Gräben und Randstrukturen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Falterarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.7 Libellen

Tabelle 10: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.8 Fische

Tabelle 11: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung	nein
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	Nein, mangelnde Habitatausstattung (Meeresfisch)	nein

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fischarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.9 Mollusken (Weichtiere)

Tabelle 12: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein, nicht vorkommend mangels geeigneter Gewässerhabitate	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein, nicht vorkommend mangels geeigneter Gewässerhabitate	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Mollusken nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.10 Meeressäuger

Tabelle 13: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein, ausschließlich im Meereslebensraum vorkommend	nein

Erhebliche Beeinträchtigungen von Meeressäugern nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten samt Arten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind sämtliche europäische Vogelarten betrachtungsrelevant, welches die Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie mit einschließt. Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Habitatpotenzialanalyse und Biotoptypenkartierung. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) sowie, falls vorhanden, Verbreitungsdaten zu den einzelnen Arten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Es konnten somit 40 potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvogelarten Arten ermittelt werden. (siehe Tab. 14)

Tabelle 14: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL MV 2014	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	Freibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	Bodenbrüter/Nischen- u. Höhlenbrüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Höhlenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	Freibrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		*	Höhlenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Freibrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>		*	Freibrüter
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>	3	3	Bodenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Freibrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	Freibrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	Nischenbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	Freibrüter

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			Höhlen- u. Ni- schenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	Freibrüter
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	Bodenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	Freibrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	Freibrüter
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		Bodenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	Freibrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			Freibrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		*	Freibrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	Freibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	Freibrüter
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	Freibrüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			Freibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	Freibrüter

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Höhlenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	Freibrüter
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			Nischenbrüter
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V	Freibrüter
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	Bodenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	Freibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	Freibrüter

Gilde der Bodenbrüter

Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland (z.B. Feldlerche) befinden, oder aber am Boden innerhalb von dichteren Vegetationsbeständen wie Büschen oder Hochstauden (z.B. Grauammer). Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist.

Die potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Arten dieser Gilde (Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Wiesenschaufelze) finden geeignete Bruthabitate insbesondere auf den großen, zusammenhängenden Grünlandflächen und an deren Randstrukturen im Westen und Osten des Vorhabensgebiets.

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch geplante Bauarbeiten innerhalb der Baufelder Individuen beeinträchtigt werden. Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen). Bereits durchgeführte Bauvorhaben, wie z.B. die Errichtung von Komposttoiletten im Baufeld 12 (BF 12), waren aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht dazu geeignet potenziell vorkommende Vogelindividuen zu beeinträchtigen und wurden außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gilde der Freibrüter

Die festgestellten Freibrüter legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Die Nester der festgestellten Arten werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der

Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilden nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und auch innerhalb der geplanten Baufelder kommen zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen für Arten dieser Gilde vor. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen und Nischen haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Häufig werden Nester in Baumhöhlen (im Stamm oder in Starkästen), aber auch an Gebäuden angelegt. Die Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes der Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Analog zu der Gilde der Freibrüter finden Arten dieser Gilde innerhalb des Vorhabensgebiets und innerhalb der geplanten Baufelder ebenfalls zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben

durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden. **(V4- Bauzeitenregelung Brutvögel)**

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen. **(A2 – Ersatzkästen Höhlenbrüter)**

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Kompost-toiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.2.1 Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Zum jetzigen Stand der Planung ist eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht anzunehmen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.2.2 Großvogelarten

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes wurden im Vorhabensgebiet alle geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen von Horsten untersucht. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis eines Horstes bzw. einer Niststätte.

Tabelle 15: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)

Art	Nachweis im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kranich	nein	nein
Mäusebussard	nein	nein
Rotmilan	nein	nein
Fischadler	nein	nein
Schreiadler	nein	nein
Seeadler	nein	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Wanderfalke	nein	nein
Weißstorch	nein	nein
Wiesenweihe	nein	nein

Aufgrund der erbrachten Negativnachweise entfällt die Notwendigkeit der Verbotstatbestandprüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Großvögel können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten eintreten.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch und Gehölzbeständen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen oder Rodungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume oder zu rodenden Gehölzbestände durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. Des weiteren ist „V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel“ zu beachten.

V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind jegliche Bauarbeiten jahreszeitenunabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen.

V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahme ist in Abhängigkeit der Baumaßnahme und der Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen und betrifft die Baufelder 22, 23 und 24.

V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen jegliche Bauarbeiten sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes oder der zu fällenden Bäume und zu rodenden Gehölze auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen).

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei Vorhabenbezogen erarbeitet werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu gefährden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Ein Erfordernis zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist zum jetzigen Stand der Planung noch nicht absehbar. Wird im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V5 ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen festgestellt und ist dies unvermeidbar, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes bereits wenige Kiefern und Birken gefällt wurden muss für den Verlust potenzieller Lebensstätten geschützter Arten (hier Fledermäuse und Vögel) ein Ausgleich erbracht werden. Dieser Ausgleich kann aufgrund der bereits erfolgten Fällung nicht mehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden.

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke für wenige Individuen) durch die Fällung von wenigen Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes ist ein Ersatz in Form von vier Fledermausersatzquartieren an den älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. Die Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der

nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.4 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

4.5 Alternativprüfung

entfällt

4.6 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, sind spezielle kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) einzusetzen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Population in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet bewahren.

entfällt

5 Zusammenfassung

Die Gemeindevertreter der Gemeinden Lärz und Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Während der Festivals haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen verfestigt. Es handelt sich dabei in der Regel um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Zäunungen. Die Bauten sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben und es soll in Zukunft auch Möglichkeit geben diese umzubauen, zu ändern und zu ergänzen. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründete Gesellschaft.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen.

In den beiden B-Plänen ist jeweils eine Fläche als „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Anlage““ festgelegt. Für die Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen liegt noch keine konkrete Planung vor. Daher bezieht sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung nicht auf die Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Arten, die bei Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten wären. Sobald die Planungen für die Errichtung einer PV-Anlage fortgeführt werden, muss im Zuge dieser ein separater Artenschutzfachbeitrag erstellt werden.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgte im Sommer 2022 eine Biotoptypenkartierung im gesamten Vorhabengebiet. Hierbei wurden ebenfalls alle vorhandenen potenziellen Lebensräume der relevanten Arten bzw. Artengruppen aufgenommen.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG). Die artenschutzrechtlichen Bewertungen gründen auf einer Potenzialanalyse.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Folgenden zusammengefasst.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 - Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

V2 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot

V3 - Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

V4 - Bauzeitenregelung Brutvögel

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Da Art und Umfang zukünftiger Baumaßnahmen zum jetzigen Stand der Planung nicht im Detail absehbar sind ist insbesondere die Vermeidungsmaßnahme „V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben“ für die artenschutzrechtskonforme Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben von Bedeutung.

Da bereits vor Aufstellung der beiden B-Pläne 11a und 21a Bauvorhaben realisiert worden sind, muss für den in diesem Zusammenhang erfolgten Eingriff in potenzielle Lebensstätten geschützter Arten ein Ausgleich erfolgen. Für die im geringen Umfang vorgenommenen Baumfällungen und den damit einhergehenden potenziellen Quartiersverlust (Fledermaus und Höhlenbrüter) sind an den Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze insgesamt vier Fledermaus-Ersatzquartiere sowie vier Höhlenbrüterkästen anzubringen. Die Maßnahmen sind im Kapitel 4.3 näher beschrieben.

Ausgleichsmaßnahme:

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

6 Quellenverzeichnis

Gutachten/ Fachleitfaden/ Arbeitshilfen

- FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (S. 192 – 195)
- GRÜNSPEKTRUM (2023): Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhaben: B-Pläne Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, November 2023
- GLRP (2011): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW (2021): Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin

Fachliteratur und Arbeitsblätter

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016
- VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Rote Listen

- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/142/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März (GVOBl. M-V S. 546)

Abruf von Internetseiten

BfN (Bundesamt für Naturschutz) FFH-VP-Info

Säugetiere/ Fledermäuse:

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0>

abgerufen im Oktober 2023

LUNG M-V – Artensteckbriefe

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

abgerufen im Oktober 2023

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

abgerufen im Oktober 2023

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- internationale Schutzgebiete
- Landschaftsplanung/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/Modell Dichte Vogelzug

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer